

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

05.081 StGB. Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter



05.081 – Geschäft des Bundesrates

StGB. Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter

Einreichungsdatum 23.11.2005
 Stand der Beratung Erledigt

Botschaft vom 23. November 2005 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 (Umsetzung von Artikel 123a der Bundesverfassung über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter) (BBI 2006 889)

Dokumente

Botschaft des Bundesrates 23.11.05 (BBI 2006 889)
 Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
 Medienmitteilungen
 Anträge, Fahnen
 Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle
 Text des Erlasses (AS 2008 2961)

Chronologie / Wortprotokolle**Vorlage 1**

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter)

Datum	Rat	Titel
20.06.2006	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
17.09.2007	NR	Eintreten; das Geschäft geht an die Kommission zurück zur Detailberatung.
18.12.2007	NR	Zustimmung.
21.12.2007	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
21.12.2007	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt 2008 23; Ablauf der Referendumsfrist: 17. April 2008 Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2008 2961

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Antrag: Eintreten
 Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
Antrag: Eintreten

05.081 – Objet du Conseil fédéral

CP. Internement à vie pour les délinquants jugés très dangereux

Date de dépôt 23.11.2005

Etat des délibérations Liquidé

Message du 23 novembre 2005 relatif à la modification du code pénal dans sa version du 13 décembre 2002 (Mise en oeuvre de l'art. 123a de la Constitution fédérale sur l'internement à vie pour les délinquants extrêmement dangereux) (FF 2006 869)

Documents

Message du Conseil fédéral 23.11.05 (FF 2006 869)

Synthèse message / rapport et délibérations

Communiqués de presse

Propositions, dépliants

Bulletin officiel - les procès-verbaux

Texte de l'acte législatif (RO 2008 2961)

Chronologie / procès-verbaux**Projet 1**

Code pénal suisse (Internement à vie des délinquants extrêmement dangereux)

Date	Conseil	Titre
20.06.2006	CE	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
17.09.2007	CN	Entrer en matière. L'objet retourne à la Commission pour la discussion de détail.
18.12.2007	CN	Adhésion.
21.12.2007	CE	La loi est adoptée en votation finale.
21.12.2007	CN	La loi est adoptée en votation finale.
		Feuille fédérale 2008 23; Délai référendaire: 17 avril 2008
		Recueil officiel du droit fédéral 2008 2961

Commissions concernées

Commission des affaires juridiques CN (CAJ-CN)

Proposition: Entrer en matière

Commission des affaires juridiques CE (CAJ-CE)

Proposition: Entrer en matière

05.081 StGB. Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter

Botschaft vom 23. November 2005 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 (Umsetzung von Artikel 123a der Bundesverfassung über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter) (BBl 2005 889)

Ausgangslage

Am 8. Februar 2004 haben Volk und Stände die „Verwahrungsinitiative“ und damit den neuen Artikel 123a der Bundesverfassung (BV) gutgeheissen. Danach sind Sexual- und Gewaltstraftäter, die als extrem gefährlich und untherapierbar eingestuft werden, lebenslänglich zu verwahren, und es ist ihnen kein Hafturlaub zu gewähren. Ihre Entlassung darf nur geprüft werden, wenn aufgrund neuer, wissenschaftlicher Erkenntnisse die Heilbarkeit des Täters und damit seine künftige Ungefährlichkeit in Aussicht stehen. Gutachten zur Beurteilung solcher Täter müssen immer von zwei voneinander unabhängigen Experten erstellt werden. Für Rückfälle von Personen, die aus der lebenslänglichen Verwahrung entlassen werden, soll die Behörde haften, welche die lebenslängliche Verwahrung aufgehoben hat. Artikel 123a BV ist in zahlreichen Punkten interpretationsbedürftig. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf schlägt der Bundesrat deshalb Ausführungsbestimmungen zur neuen Verfassungsbestimmung vor, welche die von den eidgenössischen Räten im Dezember 2002 verabschiedete Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ergänzen sollen. Eigentlicher Schwerpunkt bildet eine Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Prüfung der Frage, ob die Fortdauer der lebenslänglichen Verwahrung in konkreten Anwendungsfällen noch berechtigt ist. (Quelle: Botschaft des Bundesrates)

Verhandlungen

20.06.2006	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
17.09.2007	NR	Eintreten; das Geschäft geht an die Kommission zurück zur Detailberatung.
18.12.2007	NR	Zustimmung.
21.12.2007	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (36:6)
21.12.2007	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (128:59)

Der **Ständerat** folgte ohne grosse Debatte den Vorschlägen des Bundesrates. Bundesrat Christoph Blocher gestand ein, dass die Umsetzung des Verfassungsartikels in eine Gesetzesbestimmung schwierig sei. Er zeigte sich aber überzeugt, dass die Ausführungsbestimmungen menschenrechtskonform seien. Den Initianten sei auch zu sagen, dass die Initiative insofern ihr Ziel erreicht habe, als heute in Bezug auf die Verwahrung wesentlich sorgfältiger und verantwortungsbewusster vorgegangen werde als früher. Der Rat stimmte der Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 34 zu 0 Stimmen zu.

Im **Nationalrat** wurde von der Kommissionmehrheit Nichteintreten beantragt. Die Rechtskommission befürchtete, dass eine Konkretisierung von Artikel 123a der Bundesverfassung auf Gesetzesebene gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen könnte. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass der Vorschlag des Bundesrates ohnehin in den Kernpunkten deutlich vom Willen der Initiantinnen abweiche: Eine Umsetzung des Verfassungsartikels im Sinne der Initiantinnen, die nicht gegen das Völkerrecht verstossen würde, wurde von Anne-Catherine Menétrey-Savary (G, VD) als „mission impossible“ bezeichnet. Die französischsprachige Kommissionssprecherin führte weiter aus, dass sich die Mehrheit der Kommission „dans le combat entre l'Etat de droit et le vote populaire“ für den Rechtsstaat stark gemacht habe.

Die Kommissionminderheit, die zumindest erreichen wollte, dass die Vorlage des Bundesrates im Plenum diskutiert würde, sprach sich für Eintreten aus. Der Nationalrat folgte der Kommissionminderheit und beschloss mit 103 zu 79 Eintreten. Die Vorlage ging somit zurück an die Kommission, die sich erneut mit der Umsetzung befassen musste.

Nach erneuter Detailberatung beantragte die Rechtskommission dem **Nationalrat** Zustimmung zu den Beschlüssen des Ständerates. Der Rat folgte seiner Kommission und lehnte einen Antrag einer linken Minderheit sowie zwei Anträge des neu gewählten Nationalrates Lukas Reimann (V, SG) deutlich ab. In der Schlussabstimmung stimmten Sozialdemokraten und Grüne gegen die Vorlage.

Ständerat - Sommersession 2006 - Zehnte Sitzung - 20.06.06-08h00
Conseil des Etats - Session d'été 2006 - Dixième séance - 20.06.06-08h00

vorheriges Geschäft ▲
nächstes Geschäft ▼

05.081

**StGB. Lebenslängliche
Verwahrung
extrem gefährlicher Straftäter
CP. Internement à vie
pour les délinquants
jugés très dangereux**

Erstrat - Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 23.11.05 (BBl 2006 889)
Message du Conseil fédéral 23.11.05 (FF 2006 869)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Erstrat - Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.09.07 (Zweitrat - Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 18.12.07 (Fortsetzung - Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 21.12.07 (Schlussabstimmung - Vote final)
Nationalrat/Conseil national 21.12.07 (Schlussabstimmung - Vote final)
Text des Erlasses (AS 2008 2961)
Texte de l'acte législatif (RO 2008 2961)

Epiney Simon (C, VS), pour la commission: Le 8 février 2004, le peuple et les cantons ont approuvé nettement l'initiative populaire 01.025, "Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés dangereux et non amendables". Un nouvel article 123a a donc été inséré dans la Constitution fédérale, article qui institue une mesure complémentaire à la peine infligée. Le souverain a donc donné mandat au Parlement de mieux protéger la société contre les délinquants particulièrement dangereux et non amendables. La commission a longuement hésité sur la nécessité de finaliser dans une loi l'application d'un article constitutionnel qui théoriquement pouvait être appliqué sans autre. Finalement, la commission vous propose que nous assumions notre rôle de législateur. Plusieurs raisons militent en effet pour cette solution. C'est le rôle naturel du Parlement de mettre en musique même une partition difficile à jouer à cause de ses doubles croches et de ses silences. Et surtout, il s'agit de mettre en oeuvre un texte qui doit être interprété dans le respect de la Convention européenne des droits de l'homme. Les propositions qui vous sont faites précisent dans quelles conditions un juge peut prononcer l'internement à vie. A cet effet, seules les infractions figurant dans la disposition qui vous est proposée peuvent servir à un internement à vie. Il s'agit donc d'un catalogue exhaustif pour justifier l'internement à vie. Il définit de la sorte quels sont les délinquants qui sont considérés comme particulièrement dangereux sur le plan sexuel, ou violents, et qui sont non amendables. Pour ce faire, le juge devra se baser sur l'avis de deux experts indépendants qui sont rompus à ce genre d'exercice. Pour le surplus, je reprendrai la parole durant la discussion par article.

Bonhôte Pierre (S, NE): Le travail de législateur n'est pas toujours des plus enthousiasmants et, quelquefois, il faut accepter de légiférer en se pinçant le nez. Le 8 février 2004, le peuple et les cantons ont accepté une initiative populaire qui tendait à inscrire dans la Constitution un nouvel article 123a, et cela contre l'avis du Parlement et du Conseil fédéral. Cet article 123a est très problématique au sens où il fait appel à des notions scientifiques et juridiques assez mal définies telles que celle de "délinquant non amendable". Suivant l'application qui serait faite de ces dispositions, nous pourrions nous trouver dans des situations qui seraient contraires à la Convention européenne des droits de l'homme ou en conflit avec d'autres dispositions de la Constitution. Mais le peuple a toujours raison, du moins juridiquement. Dès lors, le législateur avait deux options: soit renoncer à toute disposition d'application de cet article de la Constitution dans le Code civil, en laissant la justice se débrouiller et appliquer directement la Constitution; soit s'astreindre à interpréter cet article constitutionnel en élaborant des dispositions d'application conformes au droit. La commission a choisi la seconde option, et elle me paraît être la bonne. La raison en est la suivante: c'est

que si le Parlement et le Conseil fédéral avaient jugé à l'époque que cette initiative était inapplicable, par exemple, parce qu'irréremédiablement contraire à la Convention européenne des droits de l'homme, ils auraient dû alors la juger irrecevable et l'invalidier. Cela n'a pas été le cas et le Parlement et le Conseil fédéral ont reconnu qu'il était possible d'appliquer, moyennant interprétation, les dispositions constitutionnelles qui étaient soumises par voie d'initiative populaire. Cette interprétation est donc aujourd'hui indispensable vu le caractère imprécis de certaines notions introduites dans la Constitution. Il nous appartient donc de faire notre travail et de ne pas abandonner tout le terrain à la jurisprudence.

Trois notions en particulier nécessitent de la précision: il s'agit de la notion de "délinquant extrêmement dangereux", de celle de "délinquant non amendable" et de celle de "nouvelles connaissances scientifiques". Le projet de loi explicite donc ces trois notions.

L'extrême dangerosité est définie par le cumul d'un crime grave, d'une volonté de nuisance élevée et d'un risque élevé de récidive.

La non-amendabilité a été définie, sur proposition de la commission, comme étant le fait d'être durablement non accessible à des thérapies. Il y a là un progrès, une précision supplémentaire qui est apportée, mais qui est loin de résoudre tous les problèmes d'application. En effet, pour la majorité des experts consultés, on ne peut pas qualifier une personne de "durablement non amendable". Toute la question porte donc sur le point de savoir ce que signifie "durablement". Dans la mesure où l'on admet qu'il ne s'agit pas de définir quelqu'un comme étant "définitivement non amendable" - sans quoi les spécialistes refuseraient à coup sûr de se prononcer -, cela implique donc que l'on procède à un réexamen périodique de la situation.

Quant à la question des nouvelles connaissances scientifiques, qui est une question délicate en relation avec l'article 123a de la Constitution, elle méritait aussi un éclaircissement. Qu'est-ce qu'une nouvelle connaissance scientifique dans ce domaine? Nous ne sommes pas ici dans le domaine de la physique des particules, par exemple, où il peut exister des connaissances théoriques abstraites qui sont généralement applicables à une catégorie d'objets tous identiques. Nous sommes ici dans le domaine de la psychologie et de la psychiatrie, où l'on ne peut pas tirer de conclusions sur un sujet, sur une personne et sur son caractère accessible ou non à des thérapies sur la base de considérations théoriques générales uniquement. On ne peut pas prétendre qu'il existe dans ce domaine des certitudes scientifiques abstraites. Dans le domaine des sciences de l'esprit, ce serait un leurre, voire même une imposture puisque l'on a affaire ici bel et bien à des êtres humains et pas à des particules élémentaires, des êtres humains qui sont des constructions nettement plus complexes et en constante évolution.

AB 2006 S 546 / BO 2006 E 546

Les connaissances scientifiques qui peuvent conclure à l'accessibilité ou non à une thérapie portent nécessairement sur le sujet auquel s'applique l'internement. Ce ne sont pas des connaissances qui peuvent ressortir d'une théorie générale. C'est dans ce sens, à mon avis, qu'il convient d'interpréter le nouvel article 64c du Code pénal qui prévoit l'examen de la levée de l'internement. Ces connaissances scientifiques sur l'accessibilité de la personne internée aux thérapies ne devront pas être recherchées uniquement dans des publications scientifiques, mais en confrontant l'état de la théorie avec le sujet qui est soumis à l'internement. C'est de la confrontation entre la théorie et le sujet que peut naître la connaissance scientifique permettant de juger de l'accessibilité de la personne aux thérapies ou non. C'est là la question centrale de cette disposition, une question centrale parce qu'on ne peut pas dénier à un individu toute possibilité d'évolution. Je suis donc persuadé que la modification du Code pénal qui nous est proposée règle de la moins mauvaise manière possible le problème épineux posé par l'article 123a de la Constitution fédérale, dans un domaine où il y a de manière évidente une friction entre la volonté populaire et les droits fondamentaux. La démocratie, c'est la souveraineté du peuple et l'Etat de droit. Le projet dont nous débattons aujourd'hui a réussi le tour de force de respecter les deux dans un domaine hautement sensible et, dans ce sens, c'est un bel exercice de démocratie.

Je vous invite donc à entrer en matière.

Bürgi Hermann (V, TG): Bei dieser Revision des Strafgesetzbuches mit dem Titel "Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter" handelt es sich um eine Vorlage zur Umsetzung des neuen Artikels 123a der Bundesverfassung. Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich sage, dass ich mich mit dieser Vorlage sehr schwer getan habe. Es ist eine Vorlage, die vom Bundesrat damit begründet wird, dass Artikel 123a der Bundesverfassung interpretationsbedürftig sei. Ich habe mir dann die Frage gestellt - bei allem Respekt oder wegen des Respekts vor einer Volksinitiative, die eine Volksabstimmung überstanden hat -, ob es nun wirklich Aufgabe des Gesetzgebers sei, eine Initiative, von der man schon zum Voraus gewusst hat, dass deren Vollzug Probleme bereitet, gleichsam auf der Stufe des Parlamentes nachzubessern.

Das Volk hat dieser Verfassungsbestimmung zugestimmt. Da gibt es nichts mehr zu diskutieren, und diese Verfassungsbestimmung ist zudem unmittelbar in Kraft getreten. Deshalb habe ich mir gesagt: Hier haben wir das, es steht da; überlassen wir doch jetzt die Anwendung der Praxis! Zu alledem kommt dann noch die Tatsache, dass wir unüberhörbar mit dem Vorwurf konfrontiert sind, wir würden diese Initiative verwässern. Diese beiden Überlegungen haben mich dann prima vista in der Kommission veranlasst, die Frage aufzuwerfen, ob wir überhaupt auf eine solche Vorlage eintreten oder ob wir diese in der Verfassung

festgelegte lebenslängliche Verwahrung so, wie sie umschrieben ist, der Anwendung durch den Richter überlassen sollen.

Ich habe mich in der Zwischenzeit davon überzeugen lassen, dass es wahrscheinlich der gescheitere Weg ist, auf diese Vorlage einzutreten und sie zu verabschieden. Es gibt einige Überlegungen, die ich hier noch kurz erwähnen möchte. Es trifft zu, dass in dieser Vorlage sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten sind, deren Interpretation man wahrscheinlich nicht einfach dem Richter überlassen sollte; dies auch aus Respekt vor dem Legalitätsprinzip, das eben sagt, dass grundsätzlich der Gesetzgeber die Leitplanken aufstellen, die Regeln festlegen sollte, innerhalb deren der Richter zu entscheiden hat.

Ein weiterer Aspekt sind - ich sage es jetzt vorsichtig - Fragen im Zusammenhang mit der Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Mit dieser Vorlage begeben wir uns auf eine Gratwanderung, um sicherzustellen, dass eine menschenrechtskonforme Anwendung garantiert wird. Auch hier könnten wir sagen: Überlassen wir das am Schluss doch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Aber auch das ist ein Aspekt, der mich dazu geführt hat, zu sagen: Wahrscheinlich ist es in Abwägung aller Aspekte gescheiter, wenn wir selber diese Revision des Strafgesetzbuches erlassen. Problematisch - dies ein letzter Aspekt - wäre auch die direkte Anwendung einer Verfassungsbestimmung; ebenso wäre es problematisch, wenn wir diese Verfassungsbestimmung einfach in das StGB überführen würden. Das wäre auch keine Lösung.

Fazit: Ich bin zum Schluss gekommen, dass es im Interesse der Rechtssicherheit richtig ist, auf Gesetzesstufe Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Ich habe mich hier belehren lassen; dies nicht zuletzt auch, weil das ein explizites Anliegen der Kantone ist. Der Vertreter der Kantone hat darauf hingewiesen, dass es wichtig und richtig ist, wenn hier noch Ausführungsbestimmungen erlassen werden. In diesem Sinne bin ich der Meinung, dass wir hier eine taugliche Vorlage haben, um eine problematische Initiative - ich verschweige das nicht; das ist keine Kritik am Volksentscheid, aber es ist eine problematische Initiative - in Bezug auf die Anwendung praxistauglich zu machen.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis: Ich habe nun wirklich kein Verständnis für die Kritik an dieser Vorlage - das habe ich jetzt wirklich nicht. Wenn man uns hier den Vorwurf einer Verwässerung macht, dann muss ich sagen, dass das nicht zutrifft. Der Bundesrat und jetzt auch unsere Kommission haben sich bemüht, hier eine praxistaugliche Lösung zu finden. Es ging uns nicht darum, etwas zu verwässern.

Ich stelle einfach fest: Wenn diese Vorlage allenfalls in einer Referendumsabstimmung scheitern würde, dann wäre für mich die Lösung klar, Herr Bundesrat: Dann machen wir nichts mehr - zumindest ich wäre dann nicht mehr bereit, etwas zu unternehmen -, dann lassen wir das so stehen. Ich bin der Meinung, den Vorwurf, wir würden hier den Willen der Initianten und den Willen des Volkes nicht respektieren, dürfen wir so, in dieser Art und Weise, nicht stehen lassen. Wir haben uns bemüht, hier eine praxistaugliche Lösung unter Respektierung des Volkswillens zu erlassen.

Aufgrund dieser Auslegeordnung kann ich mich mit dieser Vorlage identifizieren.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie haben gemerkt, dass es eine nicht ganz einfache Sache war, diesen Verfassungsartikel - er ist seit seiner Annahme anwendbar und muss als Verfassungsartikel auch angewendet werden - in eine Gesetzesbestimmung zu überführen und ihn praxistauglich zu machen, sodass die Unklarheiten, die in der allgemeinen Formulierung einer Verfassungsbestimmung enthalten sind, beseitigt werden können. Es ist so, wie die Redner gesagt haben, dass namentlich die Praktiker - Richter, Anwälte, die Staatsanwälte natürlich - gefordert haben, dass hier ein Gesetz gemacht werde. Sie sehen, auch die Kantone haben Wert darauf gelegt, dass eine gesetzliche Bestimmung gemacht werde.

Der Bundesrat vertrat schon vor der Abstimmung in seiner Botschaft zur Initiative die Ansicht, dieser Artikel sei in vielen Punkten auslegungsbedürftig, sodass er in einem Gesetz konkretisiert werden sollte. Das ist ja an sich auch das Normale. Ohne Ausführungsbestimmungen überliesse man die schwierige Auslegung vollständig den Gerichten und den Strafvollzugsbehörden. Schon in der Abstimmungsdebatte ist dargelegt worden, dass die Initiative, wenn sie wörtlich und ganz anders ausgelegt angewendet würde, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstossen würde. Aber die Initiative und den Verfassungsartikel hat man ausdrücklich als mit der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmend erklärt. Wenn der Gesetzgeber nun auf eine Konkretisierung im Strafgesetzbuch verzichtet, besteht die Gefahr, dass die Verfassungsbestimmung entgegen dem Volkswillen entweder überhaupt nie zur Anwendung kommt oder dass - im Falle einer direkt auf die Bundesverfassung gestützten Anordnung der lebenslangen Verwahrung - die kantonalen Behörden die Frage der Überprüfung und Entlassung vollständig

AB 2006 S 547 / BO 2006 E 547

unterschiedlich handhaben. Das ist wohl stossend. Ich glaube, es lohnt sich, die etwas mühsame Arbeit der Schaffung einer Gesetzesbestimmung auf sich zu nehmen.

Was verlangt Artikel 123a der Bundesverfassung im Wesentlichen? Zum einen sollen extrem gefährliche und untherapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter lebenslänglich verwahrt werden, und zum anderen darf die Entlassung nur geprüft werden, wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse die Heilbarkeit des Täters und damit seine Ungefährlichkeit erwiesen werden. Es stellt sich dabei eine Reihe grundsätzlicher Auslegungsfragen. Was sind "Sexual- und Gewaltstraftäter"? Das sind keine klaren Begriffe. Was heisst "extrem gefährlich"? Was ist der Unterschied zwischen "gefährlich", "stark gefährlich" und "extrem

gefährlich"? Was heisst "nichttherapierbar"? Was sind "neue, wissenschaftliche Erkenntnisse über die Heilbarkeit des Täters"? Wer stellt fest, ob solche Erkenntnisse vorliegen?

An diesen Punkten setzen die beiden zentralen Bestimmungen dieses bundesrätlichen Gesetzentwurfes, den Sie nach den gerechtfertigten Zweifeln in der Kommission jetzt als gut oder praktikabel befunden haben, konsequenterweise an. Sie präzisieren einerseits die Voraussetzungen für die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung und andererseits das Verfahren zur Überprüfung, ob sich an der Untherapierbarkeit und Gefährlichkeit des Verurteilten und damit an der Rechtmässigkeit der lebenslänglichen Verwahrung etwas geändert habe.

Zuerst zu den Voraussetzungen der lebenslänglichen Verwahrung, die in Artikel 64 Absatz 1bis StGB geregelt sind: Die Bestimmung konkretisiert zunächst den Begriff "Sexual- und Gewaltstraftäter" mit einer Aufzählung der schweren Gewalt- und Sexualdelikte, die Anlass für die lebenslange Verwahrung sein können: Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Freiheitsberaubung oder Entführung, Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord oder Verletzung des Völkerrechtes im Falle bewaffneter Konflikte. Die Schwere dieser Verbrechen qualifiziert der Entwurf zusätzlich dadurch, dass der Täter mit einem solchen Verbrechen eine besonders schwere Verletzung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität des Opfers bewirkt oder zumindest gewollt haben muss. Als weitere Voraussetzung für eine lebenslängliche Verwahrung muss die Wahrscheinlichkeit, dass der Täter in Freiheit erneut eines der aufgezählten schweren Verbrechen begehen würde, sehr hoch sein. Man legt die Latte hoch, und damit wird der Begriff der extremen Gefährlichkeit näher umschrieben.

Die vom Verfassungsartikel genannte Untherapierbarkeit konkretisiert der Entwurf dahingehend, dass eine Therapie auf lange Sicht als aussichtslos erscheinen und der Täter deshalb als dauerhaft untherapierbar eingestuft werden muss. Damit wird einerseits ausgedrückt, dass der Zustand der Untherapierbarkeit gewissermassen chronisch sein muss und dass andererseits der Täter aufgrund von Kriterien, die sich ändern können, nicht als untherapierbar erklärt werden darf. Der Entwurf zielt also auf einen kleinen Kreis von Tätern, die für die öffentliche Sicherheit dauerhaft höchste Risiken darstellen.

Nun zur Kritik an diesen Bestimmungen: Ich glaube, die Kritik trägt nicht. Das ist eine Auslegung des Verfassungsartikels, und es ist damit keinerlei Aufweichung verbunden. Beim vorgesehenen mehrstufigen Verfahren der Überprüfung der lebenslänglichen Verwahrung setzt die Kritik an, von einzelnen Hochschullehrern neuerdings, aber auch vonseiten der Initianten. Neben der Prüfung auf Gesuch hin ist neu alternativ die Prüfung von Amtes wegen vorgesehen. Hier sagt man, das sei eine Abweichung vom Verfassungsartikel. Ich bin der Auffassung, dass diese Möglichkeit hier aufgenommen werden muss und dass dieser Fall umschrieben werden soll. Es soll damit sichergestellt werden, dass auch die Rechtmässigkeit der lebenslangen Verwahrung von Personen mit psychischen Defiziten überprüft wird, nämlich von Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Rechte selber wahrzunehmen. An diesen Fall denkt man hier, und wenn man das weglassen würde, würden Menschen, die psychisch nicht die Möglichkeit haben, ein solches Gesuch zu stellen, aus dem Rechtsschutz fallen, und das erachten wir nicht für gerechtfertigt.

Zur Verfassungsbestimmung gehören noch weitere Ausführungsbestimmungen, nämlich: Hafturlaub für lebenslänglich verwahrte Täter ist auszuschliessen; bei der Beurteilung von Sexual- und Gewaltstraftätern sind immer mindestens zwei Gutachten zu erstellen; wenn die zuständige Behörde eine lebenslängliche Verwahrung aufhebt, haftet sie für Schäden usw. Ich werde dann bei der Detailberatung auf diese Punkte eingehen.

Es ist anzumerken, und ich habe das schon vor der Abstimmung klar gesagt: Diese Initiative bzw. dieser Verfassungsartikel und diese Gesetzesbestimmungen werden vermutlich nie oder höchst selten angewendet, denn es braucht ja Psychiater, welche am Anfang eine lebenslängliche Untherapierbarkeit voraussagen. Ich sage nicht, es werde keine solchen Fälle geben. Ich habe mich letzthin mit einem Täter in einer Strafanstalt befasst, der mehrmals rückfällig war und der auch einer der Anstösse für die Volksinitiative war. Von dem sagen die Fachleute jetzt also, es sei eindeutig, der werde das Gefängnis nie verlassen können, die Verwahrung sei hier lebenslänglich, weil er unverzüglich wieder kriminell würde, wenn er entlassen würde. Das wäre jetzt wahrscheinlich ein solcher seltener Fall. Aber die Möglichkeit besteht ja heute, nachdem Sie auch die nachträgliche Verwahrung beschlossen haben, dass die Psychiater für eine gewisse Zeit etwas voraussagen, und dann wird es neu überprüft, sodass man ein weniger starkes Risiko eingeht.

Den Initianten ist auch zu sagen: Die Initiative hat ihr Ziel insofern erreicht, als heute in Bezug auf die Verwahrung wesentlich sorgfältiger und verantwortungsbewusster vorgegangen wird als früher. Das Vorgehen von früher, z. B. leichtfertig bewilligte Urlaube, hat ja dann zu schrecklichen Tötungsdelikten geführt. Darum glaube ich, dass mit diesen Bestimmungen der Weg vorgezeichnet ist, dass die Initiative umgesetzt werden kann, dass wir eine gewisse einheitliche Praxis haben.

Wir haben nachträglich nochmals überprüft, ob die Kritik, man hätte die Initiative besser umsetzen können, berechtigt ist. Es ist nämlich interessant: Ein Lehrstuhlinhaber hat diese Initiative gerügt und gesagt, man könne sie gar nicht umsetzen wegen den Menschenrechten. Jetzt ist ein Nachfolger gekommen, und der hat gesagt, er sei zwar auch gegen die Initiative gewesen, aber man könnte den Volkswillen viel besser berücksichtigen, ohne die Menschenrechte zu verletzen. Aber konkret ist kein Vorschlag vorhanden, der besser wäre als der genannte. Darum haben wir davon abgesehen. Ich glaube, damit haben wir auch Bestimmungen, die den Menschenrechten standhalten, wenn sie richtig angewendet werden. Darum bitten wir Sie, auf diese Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter)
Code pénal suisse (Internement à vie des délinquants extrêmement dangereux)**

Detailberatung - Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

AB 2006 S 548 / BO 2006 E 548

Art. 56 Abs. 4bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 56 al. 4bis

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Epiney Simon (C, VS), pour la commission: L'article 56 alinéa 4bis est destiné à mettre en oeuvre l'article 123a de la Constitution fédérale. L'alinéa 4bis précise à quelles conditions un internement à vie peut être ordonné: les avis de deux experts indépendants doivent être requis; les experts doivent être bien sûr rompus à la matière et n'avoir aucun lien avec l'intéressé. Le juge dispose à cet effet d'une certaine marge de manoeuvre pour effectuer le choix des experts.

De l'avis de la commission - et ceci me paraît très important -, si les deux experts n'aboutissent pas aux mêmes conclusions sur la nécessité d'un internement à vie, le juge ne peut pas prononcer l'internement à vie. De la même manière, si les deux experts sont favorables à l'internement à vie, à notre avis, le juge n'a pas la marge de manoeuvre pour ne pas prononcer l'internement à vie.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich gehe jetzt natürlich etwas auf die Kritik ein, die dann wahrscheinlich kommen wird. Diese Gesetzesbestimmung wiederholt nicht die Bestimmung, dass alle für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu berücksichtigen seien; diese Vorschrift ist im Verfassungsartikel enthalten und wird hier nicht wiederholt, weil sie ohnehin gilt. Abweichend vom Verfassungstext - das wird etwas zum Vorwurf gemacht - wird vorgeschrieben, dass die beiden beteiligten Gutachter "den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben" dürfen. Dies ist unseres Erachtens folgerichtig. Diese Vorschrift gilt für den Gutachter im Zusammenhang mit der ordentlichen Verwahrung nämlich auch. Ich glaube, es ist einzusehen, dass jemand, der einen Täter lange Zeit behandelt oder in anderer Weise betreut hat, für diese Art des Gutachtens, das die Nichttherapierbarkeit für lange Zeit feststellen muss, befangen sein könnte. Die Bestimmung verlangt mindestens zwei Gutachten. Es genügt nicht, dass zwei Sachverständige gemeinsam ein Gutachten erstellen, weil sie in diesem Fall nicht als voneinander unabhängig gelten können, wie es die Verfassungsbestimmung verlangt.

Es wurde wiederholt die Frage gestellt, ob die beiden Gutachten am Schluss zum gleichen Ergebnis gelangen müssen. Aufgrund der Formulierung, wonach sich das Gericht beim Entscheid über die lebenslängliche Verwahrung auf beide Gutachten stützt, kann geschlossen werden, dass die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nicht infrage kommt, wenn sich betreffend deren Voraussetzungen und Notwendigkeit die beiden Gutachten grundsätzlich widersprechen; Artikel 123a der Bundesverfassung ist kaum anders interpretierbar. Allerdings müssen die beiden Gutachten nicht in allen Detailfragen übereinstimmende Regelungen vorsehen, aber die Schlussfolgerung, dass die Straftäter untherapierbar sind, muss bei beiden gegeben sein, sonst ist es nicht möglich, zu sagen, dass beide Gutachter unabhängig voneinander zum gleichen Schluss kommen. Die fachlichen Anforderungen an die begutachtenden Sachverständigen werden in der vorliegenden Bestimmung nicht konkretisiert. Die Auswahlmöglichkeiten

und der Spielraum sollen nicht unnötig eingeschränkt werden, und die Anforderungen wurden in der Botschaft umschrieben. Ich glaube, dass damit genügend Klarheit besteht.
Der Richter entscheidet schlussendlich, nicht die Gutachter. Die Gutachter liefern nur die Grundlagen, und der Richter hat zu entscheiden. Der Richter hat natürlich auch in Bezug auf die Auswahl und die fachliche Eignung zu entscheiden.

Angenommen - Adopté

Art. 64 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

....

- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. (die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 64 al. 1bis

Proposition de la commission

....

- b. il est hautement probable que l'auteur commette une nouvelle fois un de ces crimes;
- c. l'auteur est qualifié de durablement non accessible à des thérapies, dans la mesure

Epiney Simon (C, VS), pour la commission: L'internement à vie est donc une mesure extrêmement grave qui ne peut pas être décidée pour n'importe quelle infraction. C'est pour cette raison que la commission est d'accord pour que les infractions passibles d'un internement à vie soient définies de manière exhaustive dans la loi. Et il s'agit, comme vous pouvez le constater, d'infractions graves: l'assassinat, le meurtre, la lésion corporelle grave, le brigandage, le viol, la contrainte sexuelle, la séquestration ou l'enlèvement, la prise d'otage, la traite d'êtres humains, des actes de génocide ou des infractions contre le droit des gens (al. 1bis). La liste est donc exhaustive. En outre, les conditions qui figurent aux lettres a, b, c doivent être remplies. Il faut donc qu'on ait affaire à des auteurs sans scrupules risquant de récidiver qui, comme on le dit dans le langage courant, ne sont pas récupérables.

Nous vous invitons à accepter la formulation que nous avons proposée.

Je précise qu'à la lettre b, il peut s'agir d'une infraction qui est renouvelée, autrement dit un cas de récidive. Donc, si l'auteur a commis une infraction qu'il avait déjà commise précédemment, c'est compris dans la lettre b. Quant à la lettre c, il s'agit d'une modification de type rédactionnel puisque l'auteur est qualifié de "durablement non accessible à des thérapies". C'est une traduction meilleure, à notre avis, que celle qu'avait faite le Conseil fédéral.

Blocher Christoph, Bundesrat: Diese Bestimmung beantwortet die Fragen: Was sind "Sexual- und Gewaltstraftäter"? Was heisst "extrem gefährlich", und was heisst "nicht therapierbar"? Ich darf auf meine einleitenden Worte verweisen.

Die von Ihrer vorberatenden Kommission einstimmig beschlossene Änderung ist redaktioneller Natur. Ich bitte Sie daher, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

Art. 64a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 64a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Epiney Simon (C, VS), pour la commission: Ici, il s'agit d'un complément rédactionnel qui précise que cet article concerne l'internement ordinaire, et non pas l'internement à vie.

Angenommen - Adopté

Art. 64c*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2006 S 549 / BO 2006 E 549

Antrag der Minderheit

(Leuenberger-Solothurn)

Abs. 1

.... prüft die zuständige Behörde regelmässig von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob

Art. 64c*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leuenberger-Solothurn)

Al. 1

.... examine d'office, périodiquement ou sur demande, s'il existe

Epiney Simon (C, VS), pour la commission: L'article 64c est à l'évidence une disposition charnière de ce projet de loi puisqu'il traite des conditions d'examen de la libération de l'internement à vie et de la libération conditionnelle.

En cas d'internement à vie, l'autorité d'exécution des peines examine, sur demande de l'intéressé ou chaque année, si un traitement en vue de réduire la dangerosité de l'auteur peut être envisagé. Pour ce faire, l'autorité d'exécution des peines se base sur un rapport d'experts, lequel, de l'avis de la commission, sera sommaire, et reposera notamment sur les nouvelles connaissances scientifiques qui auront été collectées par une commission fédérale spécialisée. Et en cas de traitement favorable, le juge compétent lèvera l'internement et ordonnera une mesure thérapeutique institutionnelle.

D'autre part, le juge peut également libérer conditionnellement un interné à vie, même sans traitement préalable, si l'auteur ne représente plus un danger pour la société à cause de sa vieillesse, d'une maladie grave ou pour une autre raison - tétraplégie, par exemple suite à un accident.

Enfin, la levée de l'internement à vie ne peut avoir lieu qu'après que l'auteur a purgé quinze ans de peine. La jurisprudence de la Convention européenne des droits de l'homme exige qu'on réexamine la situation dès que l'intéressé le demande. Le projet satisfait donc à cette exigence. Mais la commission estime qu'elle va plus loin que la jurisprudence de la Convention européenne des droits de l'homme de Strasbourg puisqu'elle laisse à l'autorité la possibilité de réexaminer la situation si de nouvelles connaissances scientifiques permettent de conclure que la dangerosité de l'auteur peut être diminuée par un traitement, et ce de manière décisive. La jurisprudence de la Convention européenne des droits de l'homme exige que, déjà après une année, on doive donner suite à la demande d'un intéressé. Mais de notre point de vue, l'autorité doit également, chaque année, examiner de manière sommaire si de nouvelles conditions ou données scientifiques permettent de conclure qu'un traitement est possible.

La minorité exige que l'autorité examine "d'office périodiquement". Nous pensons que cette adjonction n'est pas nécessaire puisque la proposition de la majorité sous-entend, dans le mot "d'office", qu'il y ait chaque année un examen de la situation sous l'angle scientifique.

Bonhôte Pierre (S, NE): Je m'exprime au sujet de la proposition de minorité à l'article 64c alinéa 1, car j'ai été remplacé par Monsieur Leuenberger en commission le jour où elle a été discutée, ce qui explique le fait qu'elle lui soit attribuée.

Le chef du département a expliqué tout à l'heure pourquoi, en plus de l'examen sur demande de la validité de l'internement, qui est indispensable, il faut que cet examen ait également lieu d'office au cas où la personne internée n'aurait plus les compétences de le demander. Nous avons certainement affaire ici à une question de définition du terme "d'office". Je dois dire que je ne suis pas loin de retirer la proposition de la minorité que je défends, après avoir entendu l'interprétation qu'en a donnée le rapporteur. Si le représentant du Conseil fédéral va dans le même sens, et souligne le fait que le terme "d'office" implique une périodicité ou une régularité, fixée à un an par le rapporteur de la commission - c'est vrai que cela ressort de la jurisprudence de la Convention européenne des droits de l'homme -, à ce moment effectivement je considérerai que cette proposition de minorité est superflue et que je pourrai la retirer. Mais je souhaiterais encore avoir un complément d'information de la part du chef du département sur la question de savoir si le terme "d'office" implique bien une régularité.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es handelt sich hier wahrscheinlich um den umstrittensten Teil dieser Gesetzesrevision, weil hier einerseits mit Begriffen gearbeitet werden muss, die noch unklar sind, und weil hier andererseits der Hauptkonflikt in Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) besteht. Nun geht es - darum ist eine besondere Sorgfalt bei dieser Formulierung notwendig - zuerst um den Bundesverfassungsartikel. Dieser gilt, ob er einem passt oder nicht, der ist so angenommen. Die entsprechende Passage in Absatz 2 heisst: "Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden." Das ist die zentrale und deshalb am meisten umstrittene Bestimmung der neuen Verfassungsnorm, denn davon hängt eben ab, ob der Verfassungsartikel mit der Menschenrechtskonvention übereinstimmt oder nicht.

Ich erinnere Sie daran, dass der Bundesrat und mit ihm die grosse Mehrheit des Parlamentes vor der Abstimmung über die Verwahrungs-Initiative die Meinung vertreten hat, dieser Verfassungstext sei nicht per se EMRK-widrig, sonst hätte man ihn als ungültig erklären müssen. Das hat man nicht getan, also ist dieser Verfassungstext nicht EMRK-widrig; dies deshalb, weil die Überprüfung in diesem Fall eben nicht per se ausgeschlossen wird - wie das die EMRK verlangt. Bei entsprechender Auslegung insbesondere des Begriffs der "neuen, wissenschaftlichen Erkenntnisse" - und das ist hier die Crux - ist die Norm mit der EMRK vereinbar.

Darum bitte ich Sie, einen Blick auf diese wissenschaftlichen Erkenntnisse zu werfen; dann werden Sie auch sehen, warum wir der Mehrheit zustimmen und die Minderheit nicht brauchen. Sie machen es ja auch von einer gewissen Erklärung abhängig, wieweit das damit eingeschlossen ist oder nicht.

In Artikel 64c wird ein mehrstufiges Verfahren zur Überprüfung der lebenslänglichen Verwahrung vorgesehen. Ausgelöst wird die Überprüfung nach Absatz 1 entweder durch ein Gesuch der verwahrten Person oder, wie ich Ihnen dargelegt habe, auch von Amtes wegen, nämlich für Personen, welche selbst nicht handeln können. Die verschiedenen Stufen oder Schritte sind folgende:

In einem ersten Schritt legt eine kantonale Vollzugsbehörde den Fall einer eidgenössischen Fachkommission vor. Das dürfte nicht eine vollamtliche Kommission für ewige Zeiten sein, weil das alles wahrscheinlich höchst seltene Fälle sein werden. Ich habe Ihnen gesagt: Vielleicht wird es gar keinen Fall geben, in dem später überhaupt ein solches Gutachten nötig ist. Es soll aber eine eidgenössische Fachkommission sein, die man für solche Fälle zusammenruft. Diese wird vom Bundesrat eingesetzt; die entsprechenden Einzelheiten sollen gemäss Artikel 387 Absatz 1 des neuen Strafgesetzbuches in einer Verordnung geregelt werden. Die aus etwa fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Fachkommission prüft, ob "neue, wissenschaftliche Erkenntnisse" zur Therapierbarkeit des Täters gegeben sind. Dabei können auch Veränderungen - das ist jetzt der umstrittene Teil - in der Person des Täters Gegenstand der Prüfung sein, wie der Bundesrat in der Botschaft deutlich gemacht hat. Der Bundesrat führte dazu ferner aus, unter "neuen, wissenschaftlichen Erkenntnissen" seien letztlich alle neuen, durch methodisches Vorgehen erlangten Erkenntnisse über die Therapierbarkeit der lebenslänglich verwahrten Person zu verstehen.

Hier wird also die Wissenschaftlichkeit umschrieben, und insofern ist die eidgenössische Fachkommission für den Bundesrat die Garant für die Wissenschaftlichkeit der

AB 2006 S 550 / BO 2006 E 550

Erkenntnisse im zu beurteilenden Einzelfall. Dieser Schritt genügt noch nicht; damit ist die Wissenschaftlichkeit gegeben und sind die neuen oder eben nicht neuen, wissenschaftlichen Erkenntnisse gegeben.

In einem zweiten Schritt entscheidet die Vollzugsbehörde, gestützt auf den Bericht dieser Fachkommission. Es ist also eine klare Rollenteilung festgelegt. Es ist jemand anderes, nämlich die Vollzugsbehörde, die das Verfahren leitet und entscheidet. Die Fachkommission hat letztlich nur beratende Funktion, wenn auch einzuräumen ist, dass deren Bericht natürlich grosses Gewicht zukommt. Die Vollzugsbehörde lehnt entweder weitere Schritte ab oder bietet dem Täter eine Behandlung an. Dieser Entscheid muss bei einem Gericht anfechtbar sein; er ist also nicht endgültig, sondern er ist anfechtbar bei einem Gericht, das in der Lage ist, innert nützlicher Frist über die Fortsetzung des Freiheitsentzuges - darum geht es ja - oder über die Möglichkeit einer Entlassung des Täters zu entscheiden.

Dann folgt der dritte Schritt: Wenn die von der Vollzugsbehörde angeordnete und eine gewisse Zeit lang durchgeführte Behandlung erste deutliche Erfolge zeitigt - das ist gemäss Fassung des Bundesrates: "sich die Gefährlichkeit des Täters erheblich verringert hat" - und ernsthaft erwarten lässt, dass die Gefährlichkeit des Täters letztlich beseitigt werden kann - das ist die Umschreibung von "für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt" -, wird in einem nächsten Schritt die lebenslängliche Verwahrung vom zuständigen Gericht in eine stationäre therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59ff. StGB umgewandelt. Damit wird der Status der lebenslänglichen Verwahrung endgültig aufgehoben, und dies ist folgerichtig, weil der Täter, wie sich inzwischen ja herausstellte, die zwei entscheidenden Voraussetzungen für die lebenslängliche Verwahrung nicht mehr besitzt, nämlich einerseits die extreme Gefährlichkeit und andererseits die Untherapierbarkeit, welche mit neuer, wissenschaftlicher Erkenntnis beurteilt worden ist.

Als Konsequenz daraus richtet sich dann das weitere Verfahren - Fortsetzung der Therapie, bedingte Entlassung, eventuell Rückversetzung bei Nichtbewährung - nicht mehr nach besonderen Bestimmungen, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen. Das zuständige Gericht kann den Täter gemäss diesem Artikel auch ohne vorherige Behandlung direkt aus der lebenslänglichen Verwahrung entlassen, wenn er wegen schwerer Krankheit, hohen Alters oder aus anderen Gründen offensichtlich ungefährlich geworden ist.

Hier setzt die zweite grosse Kritik an. Hier hätte man eine Türe aufgetan, wird gesagt. Krankheit, Alter wird noch so akzeptiert, aber nicht offensichtlich andere Gründe - offensichtlich ungefährlich. Die Umschreibung des Verfassungstextes lautet: "... keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt" Mit der Berücksichtigung anderer Gründe für die Ungefährlichkeit des Täters wurde einer im Vernehmlassungsverfahren häufig geäusserten Forderung Rechnung getragen. Weil ohne diese Ergänzung eventuell die EMRK verletzt würde, ist diese Berücksichtigung anderer Gründe aufgenommen worden. Nun zu Ihrer Minderheit: Wenn Sie jetzt diese Erklärungen gehört haben, dann spüren Sie doch, dass in der Vorlage, wie wir sie Ihnen unterbreitet haben, erstens die Anforderungen der Verfassung und zweitens die Anforderungen der EMRK erfüllt werden. Drittens ist, glaube ich, hier keine Gefahr, dass Leute lebenslänglich verwahrt werden, welche keine Gefahr mehr darstellen, nicht mehr extrem gefährlich und untherapierbar sind. Die Kritik, die hier ansetzt und sagt, man hätte zu weit geöffnet, wird, glaube ich, der Sache nicht gerecht, wenn Sie sehen, mit wie vielen Schritten hier untersucht wird, sodass die Gefahr klein ist, dass man das hier umgeht.

Bezüglich der regelmässigen Überprüfung von Amtes wegen ist zu beachten, dass Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention selbst eine Überprüfung in angemessenen Abständen verlangt, dass gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aber bereits eine Überprüfung auf Gesuch der verwahrten Person hin genügt; diese Forderung genügt, das ist die Auslegung. Und wir sind ja noch einen Schritt weiter gegangen, indem man nicht nur auf Gesuch hin, sondern in gewissen Fällen auch von Amtes wegen diese Überprüfung eben vornehmen kann. Damit gehen wir eigentlich über die Minimalanforderung der EMRK hinaus.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Denn wenn Sie aufnehmen, dass "die zuständige Behörde regelmässig von Amtes wegen oder auf Gesuch hin" prüft, nehmen Sie mit dieser regelmässigen Überprüfung, die dann alle zwei Monate oder zwei Jahre usw. stattfindet, etwas auf, das man mit dem Verfassungstext *expressis verbis* ausschliessen wollte. Bei vergangenen Fällen, als es die schweren Wiederholungstaten gab, traute man gerade dieser Überprüfung nicht. Diese Leute wurden vorzeitig entlassen oder in den Urlaub geschickt, nachdem diese Überprüfung gemacht worden war. Es hat in der Praxis nicht funktioniert.

Darum bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und von der Verfassung nicht unnötig abzuweichen.

Bonhôte Pierre (S, NE): Ayant entendu les déclarations du rapporteur de la commission et du représentant du Conseil fédéral, je retire la proposition de la minorité.

Präsident (Bieri Peter, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit Leuenberger-Solothurn ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 65

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Epiney Simon (C, VS), pour la commission: Le Conseil fédéral a renoncé à la possibilité d'ordonner après coup l'internement à vie. Le raisonnement en est simple. Selon le nouveau Code pénal, qui devrait en principe entrer en vigueur en 2007, le juge peut ordonner ultérieurement un internement ordinaire. Dès lors, pour la commission, une telle mesure paraît suffisante en vue d'empêcher la remise en liberté d'auteurs dont la dangerosité n'apparaît qu'au cours de l'exécution de la peine.

Angenommen - Adopté

Art. 84 Abs. 6bis

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Art. 84 al. 6bis

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Epiney Simon (C, VS), pour la commission: A cet alinéa, nous avons voulu préciser, afin qu'aucune ambiguïté ne reste, qu'"aucun congé ou autre allègement dans l'exécution n'est accordé aux personnes internées à vie pendant l'exécution de la peine qui précède l'internement". Je vous rappelle qu'avant l'internement, l'auteur doit purger sa peine.

Angenommen - Adopté

Art. 90 Abs. 4ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2006 S 551 / BO 2006 E 551

Art. 90 al. 4ter

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

7a. Titel; Art. 380bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre 7a; art. 380bis

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Epiney Simon (C, VS), pour la commission: A l'article 380bis, la collectivité publique répond du dommage qui peut résulter d'une levée de l'internement à vie. Il faut préciser qu'il s'agit en quelque sorte d'une responsabilité causale, c'est-à-dire d'une responsabilité indépendante de toute faute, qui entraîne pour la collectivité l'obligation de réparer les dommages.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Initianten haben ursprünglich geltend gemacht, es gehe ihnen hier nicht in erster Linie um finanzielle Entschädigungen, sondern darum, dass die für die Entlassung des Täters verantwortlichen Entscheidungsträger persönlich die Konsequenzen tragen müssten. Nun ist der Begriff "Haftung" juristisch klar belegt. Man kann ja nicht jedes Mal eine andere Auslegung des Begriffes "Haftung" vornehmen. Er darf nur als eine Leistung von Schadenersatz für die vermögensrechtlichen Folgen verstanden werden. Kausal haftet immer nur das Gemeinwesen und nicht die einzelne Behörde. Soweit es um die individuelle Verantwortlichkeit der einzelnen Entscheidungsträger geht, darf nicht vom Verschuldensprinzip abgewichen werden. Alle Formen individueller Verantwortlichkeit verlangen den Nachweis eines vorwerfbareren Fehlverhaltens, das heisst eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens. Auf diesem Prinzip beruht der vorgeschlagene Artikel 380bis und stellt damit keine Abwendung von den bisherigen Grundsätzen in dieser Frage dar. Wir glauben, dass es wichtig ist, dass wir hier bei diesen Grundsätzen bleiben und diese nicht aufweichen.

Angenommen - Adopté

Art. 387 Abs. 1bis

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Leuenberger-Solothurn)

.... der Kommissionsmitglieder, bei denen es sich um fachkompetente Wissenschaftler handeln muss, über deren Entschädigung, über das Verfahren

Art. 387 al. 1bis*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Leuenberger-Solothurn)

.... internées à vie (art. 64c al. 1), qui doit être composée de scientifiques compétents dans le domaine, à la nomination de ses membres, à leur rémunération, à la procédure et à l'organisation de la commission.

Epiney Simon (C, VS): La proposition de la minorité vise en fait à rajouter à la proposition de la majorité la notion de "scientifiques compétents". Pour nous, c'est une proposition superfétatoire. Il va de soi que les gens qui composeront la commission spécialisée seront des scientifiques compétents, et nous ne voyons pas la nécessité de rajouter cette qualification.

Bonhôte Pierre (S, NE): Je tiens tout d'abord à saluer l'institution de cette commission qui permettra d'assurer une pratique uniforme dans le domaine de l'évaluation de l'internement, domaine bien évidemment hautement délicat. C'est en quelque sorte une commission qui servira à établir l'état de la technique ou celui de la science dans ce domaine, à l'intention de ceux qui devront juger des cas particuliers. Elle devra donc bien évidemment être composée de scientifiques compétents dans ce domaine et pas être un jury populaire. C'est la raison pour laquelle j'ai déposé cette proposition de minorité. Le Conseil fédéral, à la page 885 de son message, précisait d'ailleurs lui-même qu'"une orientation exclusivement scientifique correspondrait mieux à l'idée d'une commission spécialisée". Toutefois, cela ne semblait pas être évident dans l'esprit du Conseil fédéral, qui a laissé cette formulation ouverte. Je suis heureux d'entendre le rapporteur dire qu'il va de soi que ce doit être une commission composée de scientifiques. Je souhaiterais encore que le représentant du Conseil fédéral me dise la même chose, pour que je sois pleinement convaincu que ce sera bien la voie décrite par le rapporteur qui sera suivie.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es besteht natürlich die Gefahr, dass ich Ihnen jetzt etwas sage, damit Sie den Minderheitsantrag zurückziehen, aber Ihnen eigentlich einfach das Gleiche sage, das in der Begründung der Minderheit enthalten ist. Ich glaube, es gibt schon einen Unterschied.

Wer sind die Wissenschaftler, die Sie jetzt umschreiben? Sie möchten ja die "fachkompetenten Wissenschaftler" drinhaben. Es ist natürlich der Wille des Bundesrates, dass hier Mitglieder gewählt werden, die die notwendige Kompetenz mitbringen. Aber ob das immer Wissenschaftler im engeren Sinne sind, ist infrage zu stellen. Wie steht es zum Beispiel mit forensischen Psychiatern, die nicht wissenschaftlich tätig sind? Die gibt es ja, sie haben eine lange Erfahrung. Sind das auch Wissenschaftler? Oder sind Wissenschaftler nur solche, welche an der Universität lehren und wissenschaftlich arbeiten? Es ist hier auch zu fragen, ob nicht zum Beispiel Ethiker dazugehören, die sich mit dieser Frage nicht als Wissenschaftler, sondern in ihrem Beruf befasst haben. Wie ist es mit erfahrenen Richtern? Man könnte sagen, dass man einen mit einbezieht, der solche Abklärungen machen musste.

Ich möchte einfach nicht, dass wir am Schluss bei der Auswahl sagen, das gehe nicht, das sei kein fachkompetenter Wissenschaftler, und über den Begriff neu streiten. Dass diese Fachkommission - das sagt ja der Begriff schon - aus Fachleuten bestehen soll und dass das unabhängige Personen sind, die das beurteilen können, ist klar, aber ich würde den Begriff "Wissenschaftler" nicht ins Gesetz aufnehmen. Das engt ein. Aber die Idee ist die gleiche. Man könnte vielleicht sagen, das seien Wissenschaftler im weiteren Sinne, nämlich Personen, die sich wissenschaftlich schon betätigt haben oder durch ihr Studium Wissenschaftler sind. Aber Sie sehen, wir diskutieren darüber.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Wahrscheinlich können Sie sich jetzt als befriedigt erklären und ihn zurückziehen.

Bonhôte Pierre (S, NE): Je suis satisfait des compléments qui ont été apportés. J'estime que l'on peut effectivement élargir le cercle de ceux qui sont chargés de juger les possibilités de traiter les personnes internées à vie, et non pas le restreindre aux seuls scientifiques compétents, et également intégrer les compétences professionnelles dans ce domaine-là. Dans ce sens, je retire la proposition de la minorité.

Präsident (Bieri Peter, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit Leuenberger-Solothurn ist zurückgezogen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

AB 2006 S 552 / BO 2006 E 552

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 34 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(2 Enthaltungen)

▲ Top of page

 Home

Nationalrat - Herbstsession 2007 - Erste Sitzung - 17.09.07-14h30

vorheriges Geschäft ▲

Conseil national - Session d'automne 2007 - Première séance - 17.09.07-14h30

nächstes Geschäft ▼

05.081

**StGB. Lebenslängliche
Verwahrung
extrem gefährlicher Straftäter
CP. Internement à vie
pour les délinquants
jugés très dangereux**

*Zweitrat - Deuxième Conseil*Botschaft des Bundesrates 23.11.05 (BBl 2006 889)Message du Conseil fédéral 23.11.05 (FF 2006 869)Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Erstrat - Premier Conseil)Nationalrat/Conseil national 17.09.07 (Zweitrat - Deuxième Conseil)Nationalrat/Conseil national 18.12.07 (Fortsetzung - Suite)Ständerat/Conseil des Etats 21.12.07 (Schlussabstimmung - Vote final)Nationalrat/Conseil national 21.12.07 (Schlussabstimmung - Vote final)Text des Erlasses (AS 2008 2961)Texte de l'acte législatif (RO 2008 2961)*Antrag der Mehrheit*

Nichteintreten

Antrag der Minderheit

(Aeschbacher, Amherd, Chevrier, Glanzmann-Hunkeler, Hochreutener)

Eintreten

*Antrag Maurer*Eintreten und Rückweisung an die Kommission
mit dem Auftrag, die Vorlage materiell zu behandeln.*Proposition de la majorité*

Ne pas entrer en matière

Proposition de la minorité

(Aeschbacher, Amherd, Chevrier, Glanzmann-Hunkeler, Hochreutener)

Entrer en matière

*Proposition Maurer*Entrer en matière et renvoyer l'objet à la commission
avec mandat de procéder à l'examen de détail.

Huber Gabi (RL, UR), für die Kommission: Am 8. Februar 2004 haben Volk und Stände die sogenannte Verwahrungs-Initiative und damit den neuen Artikel 123a der Bundesverfassung gutgeheissen. Die Stimmbeteiligung betrug 46

AB 2007 N 1185 / BO 2007 N 1185

Prozent, der Jastimmenanteil 56,2 Prozent. Nach diesem neuen Verfassungsartikel sind Sexual- und Gewaltstraftäter, die als extrem gefährlich und untherapierbar eingestuft werden, lebenslänglich zu verwahren, und es ist ihnen kein Hafturlaub zu gewähren. Eine Entlassung darf nur geprüft werden, wenn aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse die Heilbarkeit eines Täters und damit seine künftige Ungefährlichkeit in Aussicht stehen. Gutachten zur Beurteilung solcher Täter müssen immer von zwei voneinander unabhängigen Experten erstellt werden. Für Rückfälle von Personen, die aus der

lebenslänglichen Verwahrung entlassen werden, soll die Behörde haften, welche die lebenslängliche Verwahrung aufgehoben hat.

Bundesrat und Parlament hatten die Initiative bekämpft und zur Ablehnung empfohlen. Sie begründeten dies im Wesentlichen damit, dass die vom Parlament am 13. Dezember 2002 verabschiedeten Änderungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die Gesellschaft umfassender und besser vor gefährlichen Straftätern schützen würde als die von der Initiative vorgeschlagene Regelung.

Artikel 123a der Bundesverfassung ist mit der Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft getreten und kann bzw. muss bei Bedarf unmittelbar angewendet werden. Der Verfassungstext ist interpretationsbedürftig. Was sind "Sexual- und Gewaltstraftäter"? Was bedeutet "extrem gefährlich"? Was bedeutet "untherapierbar"? Was sind "neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Heilbarkeit des Täters"? Wer stellt wie fest, ob solche Erkenntnisse vorliegen? Professor Stefan Trechsel hat den Wortlaut des Verfassungstextes nicht nur als "grammatikalisch unkorrekt", sondern geradezu als "Sprachmüll" bezeichnet.

Weil Artikel 123a der Bundesverfassung in zahlreichen Punkten interpretationsbedürftig ist, schlägt der Bundesrat mit Botschaft vom 23. November 2005 Ausführungsbestimmungen vor, welche die von den eidgenössischen Räten im Dezember 2002 verabschiedete Revision des Allgemeinen Teils des StGB ergänzen sollen. Eigentlicher Schwerpunkt ist eine Regelung der Verfahrensvoraussetzungen zur Prüfung der Frage, ob die Fortdauer der lebenslänglichen Verwahrung in konkreten Anwendungsfällen noch berechtigt ist.

Ihre Kommission hat es sich beim Entscheid über diese Vorlage nicht leichtgemacht. Sie hat sich zunächst ganz knapp mit 12 zu 11 Stimmen bei 0 Enthaltungen für Eintreten entschieden und die ganze Vorlage im Detail durchberaten. Nach durchgeführter Detailberatung hat die Kommission für Rechtsfragen jedoch in der Gesamtabstimmung am 23. November 2006 die Vorlage mit 16 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt, was schliesslich und endlich wiederum einem Nichteintreten gleichkommt. Der Ständerat dagegen hat die Vorlage in der Sommersession 2006 in der Gesamtabstimmung mit 34 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Unsere Kommission für Rechtsfragen begründet ihren Nichteintretensantrag wie folgt: Im Jahr 2004 wurden eine Vernehmlassung zum Bericht vom 15. Juli 2004 der Arbeitsgruppe Verwahrung zur Änderung des StGB in der Fassung vom 13. Dezember 2002 betreffend die Umsetzung von Artikel 123a der Bundesverfassung über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter und einzelne nachträgliche Korrekturen am neuen Massnahmenrecht durchgeführt. Die Vernehmlassungsantworten zum Vorentwurf fielen insgesamt kontrovers aus. Nun liegt mit der Botschaft vom 23. November 2005 eine Neufassung der Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Verwahrungs-Initiative vor.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, die Gesetzesvorlage setze die Verwahrungs-Initiative menschenrechtskonform um. Der Bundesrat liess schon während der Abstimmungskampagne durchblicken, dass es im Falle der Annahme der Initiative wahrscheinlich unumgänglich sein werde, die neue Verfassungsbestimmung auf Gesetzesebene zu konkretisieren.

Es gab aber auch Stimmen, die dafür plädierten, die Auslegung der Verfassungsbestimmung gänzlich der Lehre und Rechtsprechung zu überlassen. Der Bundesrat teilt diese Meinung offensichtlich nicht. Im Vernehmlassungsverfahren äusserten sich nur wenige Teilnehmer zu dieser Frage. Vereinzelt Gegner der vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen liessen durchblicken, dass für sie der gänzliche Verzicht auf solche Bestimmungen die bessere Lösung wäre; ich verweise auf die Botschaft, Seite 897. Die Kantone und verschiedene Praktiker des Straf- und Massnahmenvollzugs hingegen plädieren für eine Ausführungsgesetzgebung.

Ein Teil der Kommission vertritt die Auffassung, dass dem Bundesrat mit der Vorlage zwar eine menschenrechtskonforme Umsetzung gelungen ist, diese Umsetzung aber eben dem geäusserten Volkswillen widerspricht; die Initiantinnen fühlen sich offenbar denn auch verschaukelt und haben bereits das Referendum gegen die Vorlage erwogen, weil sie vom wörtlichen Kernanliegen der Initiative abweicht. Hinter der Ansicht dieses Teils der Kommission für Rechtsfragen steht letztlich die Grundsatzfrage, ob die Umsetzung von Artikel 123a der Bundesverfassung mit seinen zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen abzulehnen ist, weil sie im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung nicht menschenrechtskonform erfolgen kann - womit der Verfassungsartikel der Interpretation der Gerichte überlassen würde -, oder ob auf einer menschenrechtskonformen Umsetzung bzw. auf einer Umsetzung entgegen dem in der Bundesverfassung wörtlich verankerten Volkswillen beharrt werden soll.

Der andere Teil der Kommission vertritt die Auffassung, insbesondere Artikel 64c StGB verstosse gegen die EMRK. Artikel 5 Absatz 4 EMRK garantiert nämlich jeder inhaftierten Person das Recht, zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist. In Artikel 64c StGB der Vorlage, die wir heute eben gerade nicht beraten, geht es um die Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung. Der von der EMRK garantierte Anspruch soll so umgesetzt werden, dass die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin prüft, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Die Behörde muss sich bei ihrem Entscheid auf die Meinung einer neuen Eidgenössischen Fachkommission stützen. Genau die im Gesetzentwurf vorgesehene Überprüfung der Verfahren von Amtes wegen wird in einer am 12. März 2007 aus dem Kreise der Initiantinnen und Initianten eingereichten Petition

ausdrücklich abgelehnt.

Beide in der Kommission vertretenen Meinungen führten zur Ablehnung der Vorlage und damit zum Schluss, dass die Umsetzung der bereits heute direkt anwendbaren Verfassungsbestimmung den Gerichten zu überlassen ist. Diese Lösung ist gemäss einem Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 28. Dezember 2006, auf den ich noch zu sprechen kommen werde, vertretbar, weil die Initiative aufgrund ihres Wortlautes direkt anwendbar ist.

Ob Artikel 123a der Bundesverfassung je zur Anwendung kommen wird, ist eine andere Frage. Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes erläuterte vor der Kommission, er habe bereits vor der Abstimmung darauf hingewiesen, dass die Bestimmung vermutlich nie Anwendung finden werde; sie habe vor allem abschreckende Wirkung und solle einen sorgfältigeren Strafvollzug bewirken. Artikel 123a der Bundesverfassung wird vermutlich tatsächlich nie Anwendung finden, weil mit der letztjährigen StGB-Revision auch die Bestimmungen über die Verwahrung geändert wurden und insbesondere in Artikel 65 die Möglichkeit zur Anordnung einer nachträglichen Verwahrung eingeführt wurde.

De facto ist eine lebenslange Verwahrung somit bereits gestützt auf das geltende StGB möglich. Weder Gegenstand der StGB-Revision 2006 noch Gegenstand der vorliegenden Umsetzung der Verwahrungs-Initiative ist dagegen die Möglichkeit der Anordnung der nachträglichen lebenslangen Verwahrung. Auf diesen Vorschlag der Arbeitsgruppe Verwahrung verzichtet der Bundesrat definitiv.

AB 2007 N 1186 / BO 2007 N 1186

Am Ursprung der in der Kommission erörterten Grundsatzfragen steht natürlich auch die Tatsache, dass der Nationalrat die Volksinitiative "lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" in der letzten Legislatur am 13. März 2003 mit 128 zu 35 Stimmen bei 3 Enthaltungen für gültig erklärt hat und dass der Ständerat es ihm im Juni des gleichen Jahres gleichgetan hat. In seiner Botschaft zur Volksinitiative stellt der Bundesrat fest, dass die Initiative nicht im Widerspruch zum Völkerrecht stehe und namentlich weder mit der EMRK noch mit dem Uno-Pakt II kollidiere, weil sie insbesondere durch eine weite Auslegung des Begriffs der "neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse" völkerrechtskonform ausgelegt werden könne. Wie bereits gesagt, sah sich der Bundesrat aufgrund dieser Auslegungsprobleme und der Notwendigkeit, die Initiative völkerrechtskonform auszulegen, veranlasst, eine Ausführungsgesetzgebung vorzulegen.

Einen Antrag, die Volksinitiative an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, ein staats- und völkerrechtliches Gutachten zur Frage der Gültigkeit der Volksinitiative einzuholen, lehnte der Nationalrat am 13. März 2003 mit 108 zu 48 Stimmen ab. Artikel 139 Absatz 2 der Bundesverfassung bestimmt nämlich: "Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig."

Die damalige Vorsteherin des EJPD stellte sich im Nationalrat ebenfalls gegen den Rückweisungsantrag, mit der Begründung, eine Verfassungsinitiative könne nur dann ganz oder teilweise ungültig erklärt werden, wenn sie gegen zwingende Bestimmungen des Völkerrechtes verstosse, die Unvereinbarkeit mit nicht zwingendem Völkerrecht reiche für die Ungültigerklärung nicht aus. Unbestritten sei, dass das im Zusammenhang mit der Initiative im Vordergrund stehende Recht auf richterliche Überprüfung des Freiheitsentzugs gemäss Artikel 5 Absatz 4 EMRK nicht zum zwingenden Völkerrecht gehöre. Selbst bei Annahme einer Bestimmung, die zwingendes Völkerrecht verletzt, komme es nach herrschender Auffassung erst dann zur Ungültigerklärung, wenn wirklich keine völkerrechtskonforme Auslegung der Initiative mehr möglich wäre.

Die Verwahrungs-Initiative zeigt letztlich die Grenzen der Politik der Extrempositionen auf, weil geweckte Erwartungen am Ende nicht erfüllt werden können. Es ist der Demokratie nicht förderlich, faktisch nicht umsetzbare Initiativen zur Abstimmung zu bringen, und es ist der Rechtsstaatlichkeit nicht förderlich, wenn der Souverän über nicht umsetzbare Initiativen abstimmen kann oder muss. Weil die Initiative somit die Frage nach den Schranken der Verfassungsrevision aufwirft, hat die Kommission für Rechtsfragen einen Antrag verabschiedet, und zwar mit 18 zu 5 Stimmen. Die Verwaltung wurde damit beauftragt, der Kommission Bericht über Vorschläge betreffend den Umgang mit Initiativen zu erstatten, die gegen Völkervertragsrecht verstossen oder die faktisch oder rechtlich nicht umsetzbar sind. Der Auftrag an das Bundesamt beinhaltete im Weiteren die Prüfung der Thematik der materiellen Schranken der Verfassungsrevision. Solche Schranken wären zum Beispiel gewisse Fundamentalnomen der Verfassung wie Grundrechte, Gewaltentrennung, Rechtsstaatlichkeit usw.

Der Bundesrat geht bekanntlich davon aus, dass es ausser den Bestimmungen des zwingenden Völkerrechts keine weiteren materiellen Schranken der Verfassungsrevision gibt. Die Bundesverfassung lässt die Frage unbeantwortet, die Lehre beurteilt die Frage der materiellen Grenzen der Verfassungsrevision unterschiedlich. Der erwähnte Bericht des Bundesamtes wurde der Kommission für Rechtsfragen an der Februarsitzung dieses Jahres vorgelegt. Er zeigt das geltende Recht, die herrschende Praxis sowie denkbare Lösungen auf und kommt zum Schluss, dass die materiellen Schranken der Verfassungsrevision nicht ausgedehnt werden sollen. Die Fortführung der geltenden Praxis, im Einzelfall nach einer Vereinbarkeit des Volkswillens mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu suchen, sei aus rechtlicher Sicht zweckmässiger, auch wenn die geltende Ordnung ihre Mängel habe.

Unsere Kommission hat mit 18 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen entschieden, dass sie diesen Bericht des Bundesamtes zusammen mit der SPK beraten und vertiefen will, insbesondere auch im Zusammenhang mit

dem aktuellsten Beispiel, nämlich der Volksinitiative "für demokratische Einbürgerungen". Die am 29. März 2007 angehörten Rechtsprofessoren stützten grosso modo die Meinung des Bundesamtes und sprachen sich grundsätzlich auch gegen den Ausbau der materiellen Schranken der Verfassungsrevision aus. Nachdem sich unsere Kommission also eingehend mit der Frage der Voraussetzungen für die Gültigkeit von Volksinitiativen und der Thematik der materiellen Schranken der Verfassungsrevision befasste und dazu gemeinsam mit der SPK Anhörungen durchführte, mutet es schon sehr befremdend an, wenn der Vorsteher des EJPD die Kommission für Rechtsfragen im Zusammenhang mit ihrem Entscheid, auf die Ausführungsgesetzgebung zur Verwahrungs-Initiative nicht einzutreten, in der Presse diskreditiert.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Frau Huber, eigentlich haben beide Berichterstatterinnen zusammen zwanzig Minuten zur Verfügung.

Huber Gabi (RL, UR), für die Kommission: In einem Interview der "Soothurner Zeitung" vom 14. August 2007 erhebt Herr Bundesrat Blocher nämlich zwei massive Vorwürfe gegenüber unserer Kommission. Zum einen bezeichnet er den Nichteintretensentscheid der Kommission für Rechtsfragen als Missbrauch; zum anderen wird der Regierung, der Verwaltung, den Gerichten und auch dem Parlament vorgehalten, das Volk auszutricksen, wenn es eine abweichende Meinung habe. Diese Vorwürfe möchte ich hier in aller Form zurückweisen, sie sind unhaltbar!

Dieses Geschäft ist letztendlich so schwierig zu behandeln, weil es bei allen Beteiligten Emotionen weckt. Diese schwierige Gefühlslage hat die "Neue Zürcher Zeitung" beim Auftakt der seinerzeitigen Abstimmungskampagne auf den Punkt gebracht: "Was die Anwesenden an Leid zu berichten hatten, war von derart unvorstellbarer Grausamkeit, dass sich in diesem Rahmen jede Diskussion über die Zweckmässigkeit und die Folgen der Initiative von vorneherein erübrigte. Es wurde von den anwesenden Journalisten - sie wagten den Anwesenden ob dem geballten Unglück kaum ins Gesicht zu sehen - keine einzige kritische Frage gestellt, weil die damit verbundenen Argumente gegen das Volksbegehren unweigerlich wie eine Verhöhnung der Opfer und ihrer Angehörigen gewirkt hätten."

Der Kommission ist es denn auch ein Anliegen, hier zum Ausdruck zu bringen, dass nicht mangelnder Respekt vor den Anliegen und den Beweggründen all jener, die der Initiative zugestimmt haben, zu ihrem Entscheid führte. Die Kommission fühlt sich dem Rechtsstaat verpflichtet und hat deshalb so entschieden. Im Namen der Kommission beantrage ich Nichteintreten.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Jetzt bin ich mit mir selber im Clinch: Eigentlich haben beide Berichterstatterinnen zusammen 20 Minuten Redezeit. Die 20 Minuten sind jetzt um. Ich werde trotzdem noch Madame Menétrey-Savary das Wort geben. Ich weiss, es ist ein wichtiges Geschäft, deshalb mache ich es jetzt so.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD), pour la commission: Ce rapport pourrait s'intituler "Complainte des élus confrontés à une mission impossible".

La Commission des affaires juridiques a connu des moments difficiles et je peux vous assurer qu'elle n'a pas reculé devant l'effort et qu'elle n'a pas économisé sa peine. Dans un premier temps, elle a résolument assumé sa responsabilité qui consiste à faire des lois et à ne pas laisser cette tâche à la jurisprudence des tribunaux. Pendant plusieurs heures, elle a examiné, je devrais même dire ausculté, ce projet;

AB 2007 N 1187 / BO 2007 N 1187

elle l'a retourné dans tous les sens pour lui donner une tournure acceptable, mais ce fut finalement sans succès. Dans le combat entre l'Etat de droit et le vote populaire, la majorité a opté pour l'Etat de droit et c'est pourquoi elle vous recommande de ne pas entrer en matière.

Petit rappel des faits: l'initiative populaire "Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables" a été adoptée en votation populaire le 8 février 2004, contre l'avis du Conseil fédéral et du Parlement.

Lors des débats du Conseil national, certains d'entre vous s'en souviennent, une proposition avait été déposée visant à déclarer cette initiative irrecevable parce qu'incompatible avec le respect des droits fondamentaux et de la Convention européenne des droits de l'homme. Ce n'est pas sans quelques regrets que la commission s'est souvenue de cet épisode qui, s'il s'était conclu autrement, nous aurait épargné bien des tourments. En conséquence, c'est une large majorité qui a accepté une proposition visant à ce que l'administration nous fournisse un rapport sur la manière de traiter des initiatives irréalisables et contraires au droit, parce que nous aurons encore à débattre de telles initiatives.

Incontestablement - tout le monde est d'accord sur ce point -, le texte constitutionnel n'est pas conforme au droit international. Tout aussi incontestablement, il n'est pas non plus juridiquement indispensable qu'il soit concrétisé dans une loi. Cette disposition est inscrite dans la Constitution fédérale, elle pourrait être

appliquée, même si elle restait en l'état. Pour une partie de la commission, le risque serait alors trop grand de se retrouver dans une situation d'insécurité juridique. Certains ont estimé que ce serait aussi lâche de se laver les mains de cette affaire, en laissant aux tribunaux la lourde responsabilité - dont évidemment ils ont demandé à être déchargés - d'interpréter ce texte. Ce texte en effet comporte beaucoup de termes vagues, tels qu'"extrêmement dangereux", "non amendables", "nouvelles connaissances scientifiques", que la loi se doit de préciser afin que l'application soit la plus uniforme possible.

Une autre partie de la commission, presque aussi importante, a jugé dès le départ qu'il n'était tout simplement pas possible de procéder à cette opération, si j'ose dire, de chirurgie esthétique visant à rendre ce texte compatible avec le respect des droits fondamentaux.

Etant finalement entrée en matière par 12 voix contre 11, la commission s'est courageusement mise à l'ouvrage, mais elle a très rapidement buté sur des questions quasi insolubles, par exemple sur le rôle des experts par rapport à la liberté d'appréciation du juge et à sa responsabilité. Il faut deux expertises pour qu'un internement soit prononcé. Si elles sont concordantes, le juge n'a probablement plus le choix, il doit prononcer l'internement; mais si elles sont contradictoires, que doit-il faire? En commander de nouvelles? ou s'abstenir de prononcer l'internement même s'il pense que ce serait justifié? La justice sera-t-elle rendue par les psychiatres ou par les juges? Il n'y a pas de réponse certaine à cette question-là.

Même difficulté pour définir les personnes susceptibles d'être condamnées à l'internement à vie: faut-il réserver ce traitement à des criminels sexuels, comme les initiants ont toujours prétendu vouloir le faire? ou aussi à d'autres criminels qualifiés d'extrêmement dangereux, comme le prévoit le texte constitutionnel? Dans ce dernier cas, qu'est-ce qui distingue l'internement ordinaire de l'internement à vie? Nous avons buté sur cette question-là sans pouvoir trouver de solution satisfaisante. Il ne faut pas oublier que nous avons révisé récemment le Code pénal précisément pour rendre plus sévère cette mesure d'internement, en autorisant notamment la possibilité de prononcer un internement après coup. La différence entre ces deux mesures - internement normal et internement à vie - s'estompe au point qu'on ne parvient plus à discerner le sens de l'internement à vie.

Nous avons ensuite connu le même blocage autour de la question du caractère non amendable de ces criminels: quels psychiatres accepteront-ils de faire un pronostic de ce genre à long terme? Et sur la base de quelles données, si aucun traitement n'a été essayé? A cela s'ajoute un autre casse-tête lié au fait que, pour les psychiatres forensiques, les criminels sexuels ou violents ne sont pas a priori considérés comme des malades psychiques. Alors, comment parler de traitements voués à l'échec pour quelqu'un qui n'est pas malade?

Evidemment, la difficulté la plus coriace est celle que représentent ces fameuses "nouvelles connaissances scientifiques" sur la base desquelles un interné à vie pourrait être libéré. A force de triturer ces termes et ces notions, il est devenu clair pour la majorité de la commission qu'elle était dans une impasse, placée devant cet impossible choix, ou bien de trahir la volonté populaire, ou bien de violer le droit constitutionnel et international. Cette perplexité se double d'une crainte supplémentaire. En effet, les auteurs de l'initiative se montrent inflexibles. D'ores et déjà, ils ont annoncé qu'à leur sens le projet de loi pervertit le contenu de leur initiative et qu'ils s'y opposeront par un référendum.

Dans ce cas, si la loi est acceptée par le peuple, elle consacrerait un exercice juridiquement douteux qui nous vaudrait sans doute quelques recours à Strasbourg. Mais si elle est refusée, tout sera à recommencer, car l'internement à vie figurera toujours dans la Constitution.

Dans cette situation cornélienne, une large majorité de la commission, par 16 voix contre 4, a rejeté cette loi, ce qui équivaut à une non-entrée en matière. Elle vous recommande d'en faire de même.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Volk und Stände haben entgegen der Empfehlung von Parlament und Bundesrat die Verwahrungs-Initiative deutlich angenommen. Der Bundesrat hat mit seiner Botschaft, über die wir nun diskutieren, versucht, diese zu präzisierende Initiative umzusetzen. Der Ständerat hat dem Entwurf des Bundesrates ohne Gegenstimme zugestimmt, mit einer ganz kleinen Präzisierung in einem einzigen Punkt. Demgegenüber hat sich die nationalrätliche Kommission mit dem Gesetzesprojekt sehr schwer getan. Schliesslich ist sie, wie Sie gehört haben, nur knapp eingetreten, mit 12 zu 11 Stimmen.

Entscheidend dürfte damals die Einsicht gewesen sein, dass es absolut unbefriedigend wäre, wenn die Interpretation der neuen und tatsächlich in verschiedener Hinsicht noch Klärungsbedarf aufweisenden Verfassungsbestimmungen mit einem Verzicht auf eine Ausführungsgesetzgebung den Gerichten überlassen werden müsste, und dies in einem sensiblen Rechtsbereich. Nach dem knappen Eintretensentscheid hat die Kommission für Rechtsfragen während dreieinhalb Stunden eine eingehende Detailberatung durchgeführt und die Vorlage, wie Sie gehört haben, mit 16 zu 4 Stimmen abgelehnt. Das kommt einem Nichteintretensantrag, wie wir ihn heute behandeln, gleich.

Demgegenüber will die Minderheit, die ich hier vertrete, auf die Vorlage eintreten, im Wesentlichen aus folgenden Überlegungen: Die Umsetzung des Verfassungsauftrages ist zwar aus rechtsstaatlicher Sicht und im Hinblick auf die verbrieften Menschenrechte heikel und sehr anspruchsvoll. Die Minderheit ist aber der Auffassung, dass Bundesrat und Ständerat einen tauglichen Weg gefunden haben. Das dabei erzielte Resultat trifft nach Auffassung der Minderheit den schmalen Pfad zwischen dem Gebot der Menschenrechtskonformität einerseits und einer möglichst weit gehenden und korrekten Umsetzung des

Volkswillens andererseits.

Nicht einzutreten, wie es die Kommissionsmehrheit will, ist keine Alternative. Nichteintreten hiesse nämlich, dass der Volkswille nicht umgesetzt würde respektive dass die Gerichte im konkreten Anwendungsfall alleingelassen würden und die überaus heiklen Interpretationsentscheide bei der direkten Anwendung der Verfassungsbestimmung fällen müssten - was bis zum Vorliegen eines ersten wegweisenden Grundsatzentscheids des Bundesgerichtes mit Sicherheit während vieler Jahre zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit führen würde, und dies in einem hochsensiblen Bereich.

Nichteintreten hiesse ferner, dass sich der Gesetzgeber drücken und sich der schwierigen Aufgabe einer

AB 2007 N 1188 / BO 2007 N 1188

rechtskonformen Umsetzung verweigern würde, mit anderen Worten schlicht und einfach seinen Job nicht machen würde. Dies darf nach Ansicht der Minderheit und nach Ansicht der EVP/EDU-Fraktion nicht geschehen. Darum ist auf die Vorlage einzutreten, was bedeutet, dass sie nachher automatisch an die Kommission zurückgeht. Der Einzelantrag von Kollege Ueli Maurer ist daher materiell mit dem Eintretensantrag der Minderheit identisch.

Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten und es damit, wie gesagt, zur weiteren Bearbeitung an die Kommission zurückzuweisen. Die seinerzeitigen Initianten und Initiantinnen und die gut 56 Prozent der Stimmberechtigten, die im Februar 2004 Ja gesagt haben zur Verwahrungs-Initiative, haben ein Anrecht darauf, dass der Auftrag des Volkes so nahe wie immer möglich am Volkswillen und nach den auch uns bindenden Rechtssätzen des Völkerrechtes ausgeführt wird.

Schliesslich noch eine letzte Überlegung: Wie soll unser Rat heute ein Eintreten verweigern, wo er noch nicht einmal Kenntnis davon genommen hat, welche Korrekturen seine eigene Kommission für Rechtsfragen nach ihren mehrstündigen Beratungen am vorgeschlagenen Revisionsprojekt vornehmen will? Das Allermindeste ist doch, auf das Geschäft einzutreten, die Anträge der Kommission zu den Details entgegenzunehmen - Sie finden sie nicht auf der Fahne - und zu prüfen und erst hernach und nach erfolgter Gesetzesberatung zu entscheiden, ob man den vorgeschlagenen Weg gehen oder ablehnen soll.

Ich bitte Sie, so nahe am Volkswillen zu bleiben wie möglich, und das kann mit dieser Vorlage geschehen. Treten Sie auf die Vorlage ein!

Maurer Ueli (V, ZH): Als Nichtjurist habe ich das Gefühl, dass diese Vorlage zunehmend im Dickicht widersprüchlicher juristischer Meinungen zu ersticken droht. Nun, was stand am Anfang? Am Anfang stehen Frauen und Kinder, die missbraucht, gequält und getötet werden, von Triebtätern, von denen man weiss, dass sie kaum auf den rechten Weg zurückzuführen sind. Nur muss man sagen, dass das nicht nur der Anfang ist, sondern es ist eine Fortsetzungsgeschichte, die uns immer wieder, fast monatlich, erreicht und erschüttert. Dann kam diese Volksinitiative von Direktbetroffenen, die eigentlich kaum eine Chance hatten, die Unterschriften zusammenzubringen. Das Wunder ist passiert: Eine der grössten Unterschriftenzahlen ist erreicht worden, weil die Bevölkerung von all diesen Fällen immer wieder erschüttert ist und die Initiative unterstützt hat. Dann ist noch einmal etwas passiert, mit dem eigentlich niemand gerechnet hat, nämlich dass diese Volksinitiative - nur mit Unterstützung unserer Partei - eine Mehrheit von 56 Prozent der Stimmenden erreicht hat. Schon diese Tatsache ist eigentlich Ausdruck genug, dass hier das Volk eine andere Lösung möchte und uns dazu auffordert.

Es gibt zwei Gründe, auf diese Vorlage einzutreten und sie zu behandeln. Der erste ist staatspolitischer Natur, der zweite meiner Meinung nach rechtlicher Natur: staatspolitischer Natur deshalb, weil das Volk mit der Zustimmung zur Verwahrungs-Initiative dem Parlament einen deutlichen Auftrag erteilt hat. Wenn man die Gewaltentrennung ernst nimmt - hier geht es um eine Gewaltentrennung: Der Souverän erteilt einen Auftrag -, hat sich das Parlament an die Arbeit zu machen und diesen Auftrag zu erfüllen. Ich frage mich, was für ein Signal dieser Rat heute aussenden würde, wenn er sich weigern würde, auf diese Vorlage einzutreten. Es ist in einer Demokratie staatspolitisch bedenklich, wenn das Volk an die Urne gerufen wird, über etwas abstimmt und dann das Parlament trotz dieses erhaltenen Auftrages die Hände in den Schoss legt. Das ist für eine Demokratie tödlich und staatspolitisch bedenklich. Wir sind vom Volk gewählt und dazu aufgerufen, Aufträge des Volkes umzusetzen, das Bestmögliche aus einem Auftrag zu machen - und dieser Auftrag wurde erteilt.

Ich könnte es aus staatspolitischen Gründen auch nicht verstehen, wenn heute auf diese Vorlage nicht eingetreten würde. Das können wir uns in einer direkten Demokratie nicht leisten. Wofür wollen wir in Zukunft die Leute an die Urne bemühen, wenn wir nachher so tun, als sei nichts gewesen?

Nun zu meinen Bedenken aus rechtlicher Sicht: Die Frage der Völkerrechtskonformität haben wir schon anlässlich der Behandlung der Initiative ausführlich diskutiert. Schon damals wurde aus Kreisen der SP der Antrag gestellt, die Initiative sei für ungültig zu erklären, weil sie nicht mit der EMRK übereinstimme. Frau Bundesrätin Metzler sagte damals - und das war eigentlich ein entscheidender Schritt hier im Parlament -, dass es zwischen zwingendem und nichtzwingendem Völkerrecht zu unterscheiden gelte; diese Initiative könne nicht für ungültig erklärt werden, weil sie dem Völkerrecht entspreche respektive weil nichtzwingendes Völkerrecht dahinterstehe. Ich habe den Verdacht, dass hier auch Stimmen am Werk sind, die auf diese Weise einen missliebigen Volksentscheid negieren möchten; schliesslich war man entschieden dagegen und wird nun vom Volk gezwungen, es zu tun.

Noch einmal: Ich glaube, es geht darum, den Volksauftrag zu erfüllen. Machen wir Täter nicht plötzlich zu Opfern, sondern denken wir an diese unselige Fortsetzungsgeschichte mit gequälten oder zu Tode gequälten Kindern, denken wir an Frauen, die immer wieder zu Opfern werden. Hier haben wir zu handeln. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie an die Kommission zurückzuweisen, mit dem Auftrag, sie materiell zu behandeln.

Hochreutener Norbert (C, BE): Die CVP-Fraktion beantragt ebenfalls Eintreten. Wir waren übrigens ursprünglich alleine mit der EVP in diesem Boot; jetzt hat es offenbar die SVP auch bemerkt. Wir sind es nicht unbedingt deshalb, weil diese Verfassungsbestimmung unsere Sympathie finden würde - Sie wissen alle, dass die CVP die entsprechende Volksinitiative damals abgelehnt hat -, wir stehen aber vor der Situation, dass das Volk gegen den Willen der Bundesversammlung eine Bestimmung in die Verfassung geschrieben hat.

Diese Bestimmung - so ist auch unsere Einschätzung - verstösst gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Wir können uns kein Gesetz vorstellen, das diese Verfassungsbestimmung umsetzt, ohne gegen die EMRK zu verstossen; da gehen wir mit der Mehrheit der Kommission einig. Das Parlament hat die Initiative seinerzeit nicht als ungültig erklärt. Die Frage, ob es sie hätte für ungültig erklären müssen oder sollen, ist jetzt müssig. Das Parlament hat aber Volk und Ständen gesagt: Ihr könnt jetzt darüber entscheiden, ob diese Bestimmung in die Verfassung soll oder nicht. Volk und Stände haben die Initiative angenommen. Jetzt geht es darum, dass das Parlament seine Pflicht tut - seine diesmal zugegebenermassen unangenehme Pflicht - und diese Bestimmung in einem Gesetz umsetzt. Das Argument, die Gerichte könnten die Bestimmung ja direkt umsetzen, halte ich nicht für überzeugend:

1. Es gingen alle schon vor der Abstimmung davon aus, dass diese Verfassungsbestimmung, wenn sie denn angenommen würde, im Strafgesetzbuch ihren Niederschlag finden werde. Wenn man heute anders argumentiert, so tönt das nach einer Ausrede, die man später gefunden hat.

2. Ich frage mich, wer bei einer Entlassung, die nach der Verfassung unrechtmässig wäre, zu einer Beschwerde legitimiert wäre; die direkte Betroffenheit fehlt meines Erachtens.

3. Wir würden damit das heisse Eisen nur an die Gerichte weiterreichen. Die EMRK hat in der Schweiz Verfassungsrang. Sie ist sogar besser gegen Verletzungen geschützt als die Bundesverfassung. Warum? Gegen eine Verletzung der EMRK kann man den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen, gegen eine Verletzung der Bundesverfassung kann man das an sich nicht, wenn damit keine Verletzung der Menschenrechte verbunden ist.

Wer nicht auf das Geschäft eintritt, sagt, die Minderheit handle EMRK-widrig, weil das eben nicht EMRK-konform sei. Das ist, wie gesagt, an sich richtig. Aber woher nimmt die Bundesversammlung das Recht, Entscheide des Volkes und der Stände im Nachhinein für ungültig zu erklären?

AB 2007 N 1189 / BO 2007 N 1189

Diese Kompetenz hat uns das Volk nicht gegeben. Tun wir also unsere Pflicht, setzen wir diese Verfassungsbestimmung, wie sie Volk und Stände beschlossen haben, um - dies zugegebenermassen ohne grosse Freude, eher widerwillig.

Zudem: Wenn wir jetzt auf das Geschäft eintreten und das Gesetz beraten, kann bei einem allfälligen Referendum das Volk noch einmal darüber entscheiden. Dann könnte es ja den ersten Entscheid korrigieren. Übrigens kommt die Rückweisung automatisch, wenn Sie eintreten, weil wir in der Kommission die Detailberatung nicht durchgeführt haben.

Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

Fluri Kurt (RL, SO): Die FDP Schweiz hat die Verwahrungs-Initiative aus rationalen und rechtsstaatlichen Überlegungen seinerzeit in Übereinstimmung mit Bundesrat und Parlament ganz klar abgelehnt. Daran hat sie auch in der Vernehmlassung zum Vorentwurf betreffend die lebenslängliche Verwahrung festgehalten. Die Problematik der Umsetzung der Verwahrungs-Initiative liegt darin, dass sie gar nicht EMRK-konform umgesetzt werden kann beziehungsweise die Ziele der Initiantinnen bei einer konformen Umsetzung stark abgeschwächt werden beziehungsweise nicht umgesetzt werden können.

Herr Kollege Aeschbacher, das heisst nicht, dass man sich vor der Aufgabe drücken will. Wir sind in der Kommission ja eingetreten, haben die Vorlage beraten und die verschiedenen offenen Fragen gewichtet, das Dilemma erkannt und entsprechend einen Mehrheitsentscheid gefällt. Das verfassungsmässige Verhältnismässigkeitsprinzip sowie Artikel 5 Absatz 4 EMRK verlangen, dass ein Haftprüfungsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen und, falls die Prüfung ergibt, dass der Anlass für den Freiheitsentzug nicht mehr gegeben ist, der Inhaftierte, allenfalls unter Bedingungen, in die Freiheit zu entlassen ist. In diesem Sinne bleibt auch bei der neuen Gesetzesvorlage höchst problematisch, dass das vorgeschlagene Verfahren einen Überprüfungsautomatismus ausschliesst. Nach unserer Auffassung verstösst das Fehlen dieses Automatismus gegen die Verfassung und die EMRK.

An dieser Stelle ist es nötig zu erwähnen, was in der Diskussion vergessen geht: Das Strafgesetzbuch sieht bereits heute Möglichkeiten vor, das Anliegen der Initiative umzusetzen. Es erlaubt nämlich bereits heute, die Bevölkerung vor gefährlichen, nichttherapierbaren Straftätern im Sinne der Initiative zu schützen. Solcherart

verurteilte Personen können das Gefängnis nicht mehr verlassen, wenn keine Aussicht auf eine Besserung besteht.

Wie Sie wissen, konnte man den Medien vor einigen Tagen entnehmen, dass in einem Neubau der Strafanstalt von Lenzburg vorgesehen ist, gewissermassen eine Alters- und Pflegeabteilung für ältere Inhaftierte einzurichten, die nicht mehr entlassen werden können, weil sie nicht mehr als ungefährlich qualifiziert werden können. Das Recht soll aber immer die Möglichkeit vorsehen, auf eine lebenslange Verwahrung zurückzukommen. Wenn man gegen dieses Prinzip verstösst, ist dies auch ein Verstoß gegen die Grundprinzipien des Rechtsstaates.

Wir haben die Gesetzesvorlage durchberaten und sind auf eine ganze Anzahl von Widersprüchlichkeiten gestossen. Die Vorlage des Bundesrates und die Fassung des Ständerates sehen neu eine Abstufung beziehungsweise Qualifikation der gefährlichen Täter vor: Es wird zwischen gefährlichen und extrem gefährlichen Tätern unterschieden. Dabei stellt sich die Frage, ob eine Wiederholung der Straftat "ernsthaft" oder mit einer "sehr hohen Wahrscheinlichkeit" zu befürchten sei. Es dürfte nicht einfach sein, hier in der Praxis einen solchen Unterschied zu machen.

Ferner wird von einer lebenslänglichen Verwahrung gesprochen, was sich dann in späteren Artikeln wieder als falsch herausstellt. Dies zu Recht, weil es völkerrechtswidrig wäre; aber dann ist der Titel des Gesetzes falsch. Dann wird in Artikel 64 Absatz 1bis Litera a die Einführung eines Elementes des Erfolgsstrafrechtes vorgenommen. Das ist systemwidrig; wir haben den Grundsatz des Schuldstrafrechtes, und die Umsetzung dieser Bestimmung könnte zum Beispiel dazu führen, dass schuldunfähige Personen verwahrt werden könnten. Dann haben wir vor allem Artikel 64c Absatz 4, wo subjektive Elemente hineinkommen, nach denen jemand doch aus der Verwahrung entlassen werden kann - aus Gründen des Alters oder des Gesundheitszustandes, aber auch aus sogenannten anderen Gründen. Diese sogenannten anderen Gründe haben die Initiantinnen bewogen, sich gegen dieses Gesetz auszusprechen. Damit würde nämlich nach ihrer Auffassung durch die Hintertür eine bedingte Entlassung möglich, ohne dass zuerst neue wissenschaftliche Erkenntnisse geprüft werden müssten. Mit anderen Worten: Man würde es aufgrund der sogenannten anderen Gründen ermöglichen, Personen zu entlassen, ohne dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Diese Unstimmigkeiten führten dazu, dass wir das Geschäft abgelehnt haben. Das waren die FDP-Fraktion, die SP-Fraktion, die grüne Fraktion und der einzige zu diesem Zeitpunkt in der Kommission noch anwesende Vertreter der SVP-Fraktion.

Wir sind selbstverständlich darauf vorbereitet, den Vorwurf entgegennehmen zu müssen, wir würden die Augen vor den Anliegen der Initiative und vor dem tatsächlich unvorstellbaren Leid der Initiantinnen verschliessen. Dem ist aber nicht so. Als Kommission für Rechtsfragen müssen wir den Rechtsstaat und dessen Schranken beachten. Ein Teil unserer Fraktion wird die Anliegen der Initiative sowie die Tatsache höher gewichten, dass doch eine deutliche Mehrheit von Volk und Ständen die Initiative angenommen hat. Die Mehrheit wird aber - mit viel Verständnis für die Initiative - aus rechtsstaatlichen Überlegungen der Kommission folgen.

Auch ich möchte mich kurz äussern zum von der deutschsprachigen Kommissionsprecherin erwähnten Interview der "Sothurner Zeitung" vom 14. August 2007 mit Herrn Bundesrat Blocher. Er hat dort das Verhältnis der Demokratie generell zum Völkerrecht diskutiert und hat dann im Zusammenhang mit der Verwahrungs-Initiative ausgeführt, es sei ein Missbrauch, dass unsere Kommission beschlossen habe, dass die Initiative nicht umgesetzt werden könne, weil sie der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspreche. Herr Blocher hat natürlich sehr genau gewusst, dass nur ein Teil der Kommission wegen dieser EMRK-Problematik Nichteintreten beschlossen hat. Der andere Teil war der Auffassung, dass die zweite Problematik ebenso schwer zu gewichten sei, wonach die Initiative mit dem Gesetzestext, den der Bundesrat selbst vorgeschlagen hat, nicht umgesetzt würde - mit dieser bedingten Entlassung aus sogenannten anderen Gründen; hier sind ja die Initiantinnen nicht befriedigt worden. Es ist deswegen sehr fragwürdig, wenn ein Justizminister behauptet, es sei ein Rechtsmissbrauch. Zudem hat unsere Kommission für Rechtsfragen zusammen mit der Staatspolitischen Kommission die Thematik des Verhältnisses zwischen Demokratie und Völkerrecht ausführlich diskutiert. Das Bundesamt für Justiz hat am 28. Dezember 2006 ausdrücklich festgehalten, dass aus seiner Sicht an der geltenden Praxis zur Gültigkeitserklärung von Volksinitiativen festzuhalten sei. Der Vorwurf von Bundesrat Blocher trifft also auch sein eigenes Bundesamt für Justiz.

Nach diesem Exkurs zurück zum Geschäft: Die Kommission für Rechtsfragen ist mit 16 zu 4 Stimmen mit der erwähnten Parteivertretung, inklusive des SVP-Vertreters, der Meinung, dass auf dieses Geschäft nicht eingetreten werden dürfe.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Bundesrat Blocher und soeben Herr Maurer behaupten, in unserer direkten Demokratie gingen letztlich Volksentscheide auch völkerrechtlichen Bestimmungen vor. Das ist ihre Meinung; sie ist falsch. Die EMRK derogiert auch Volksentscheide. Wir müssen klar unterstreichen, dass es hier nicht einfach um einen Dutzendartikel des Völkerrechtes geht, sondern um die zentrale Bestimmung des sogenannten Habeas-Corpus-Verfahrens, der jederzeitigen richterlichen Überprüfung einer Einschliessung.

AB 2007 N 1190 / BO 2007 N 1190

Wir haben ein Problem - das stimmt: Wir haben eine Divergenz zwischen der Anforderung an die Gültigkeit

einer Initiative und hernach der Anforderung an die materielle Gültigkeit ihrer Umsetzung, weil hierfür unterschiedliche Anforderungen in der Verfassung gegeben sind. Ich werde noch in dieser Session einen Vorstoss einreichen, mit welchem die Ungültigkeitsfrage bei der Überprüfung neu geregelt werden soll. Was war das Problem der Kommission? Wir waren gewissermassen zwischen Stuhl und Bank: Es ist klar, dass die Umsetzung des Verfassungsartikels im Gesetz, wie es uns der Bundesrat nun vorschlägt, verfassungswidrig wäre. Das hat auch die Gruppe der Initianten moniert; das war auch die Meinung eines gewissen Rechtsprofessors aus Zürich: Man hat dem Bundesrat vorgeworfen, er ritze an der Verfassung. Die Kommission ist auf die Vorlage eingetreten und hat sie minutiös beraten. Sie ist am Ende der Beratung zum Schluss gekommen, diese Vorlage sei nicht EMRK-konform, weil auch in dieser Vorlage die Anforderung des Habeas-Corpus-Verfahrens nicht wirklich zum Zuge komme.

In diesem Sinne waren es zwei Momente, die den Ausschlag gaben. Zum einen sagte die Kommission: Wir können nicht eine Ausführungsgesetzgebung machen, die den Kerngehalt des Verfassungsartikels infrage stellt. Und das Gesetz, das uns der Bundesrat vorgeschlagen hat, ist eben dergestalt, dass der Kerngehalt der Initiative nicht mehr gewährleistet ist. Entsprechend hat die Gruppe der Initianten unter Unterstützung dieses Professors ja auch bereits das Referendum gegen dieses Gesetz angekündigt.

Zum anderen sagten wir aber auch: Wir bieten nicht Hand zu einer Vorlage, die EMRK-widrig ist. Nur insofern gaben wir dem Völkerrecht den Vorrang. In diesem Staat ist es so, dass niemand einen Anspruch hat, dass ein völkerrechtswidriger Verfassungsartikel in einem Gesetz umgesetzt wird. Wer das Gegenteil behauptet, der negiert die Grundlage des hiesigen Rechtsstaates, der negiert die Grundlage der Verfassung, der negiert die Grundlage eines Nebeneinanders von Völkerrecht und Verfassung, das notabene durch die gleiche Körperschaft zustande gekommen ist, nämlich durch das Volk. Auch die EMRK und ihr Vorrang sind nicht von aussen aufgezwungen, sondern entsprechen genau dem Willen des Schweizervolkes, des gleichen Schweizervolkes, das die Initiative angenommen hat. Die Verfassung führt zu widersprüchlichen Bestimmungen, und in der Umsetzung dieser widersprüchlichen Bestimmungen erhält das Dach des Völkerrechtes eben dann den Vorrang, wenn es nicht mehr gewährleistet ist.

Ich muss aber auch einem entscheidenden Argument entgegentreten. Es wird immer so getan, als seien unsere Richterinnen und Richter bis hin zum höchsten Gericht heute auf der Linie, fahrlässig mit der Verwahrung umzugehen. Das Gegenteil ist seit dem Fall Brumann wahr. Wir alle sind materiell der gleichen Meinung: Solche Scheusslichkeiten dürfen nicht mehr vorkommen, gefährliche Täter dürfen keine Freiheit sehen. Aber wir vertrauen auf den Richter, hierfür das richtige Auge zu haben. Wer immer sagt, Herr Bundesrat Blocher habe Unrecht mit seiner Geringschätzung des Völkerrechtes, muss heute beweisen, dass er es ernst meint.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Herr Vischer, Herr Aeschbacher möchte Ihnen eine kurze Frage stellen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Lieber Kollege Vischer, Sie haben in einem grossen Rundumschlag Folgendes gesagt: Wer gegen Völkerrecht verstosse, verletze grundlegende Prinzipien unseres Rechtsstaates. Jetzt meine Frage: Haben Sie übersehen, dass das Gesetzgebungsprojekt des Bundesrates und derjenigen, die eintreten möchten, auf Vorschlägen beruht, die diese Völkerrechtswidrigkeit eben gerade nicht beinhalten, sondern so sind, dass man am Völkerrecht vorbeikommt und es weder ritzt noch irgendwie verletzt?

Vischer Daniel (G, ZH): Ich bedanke mich für diese Frage, Herr Aeschbacher. Ich habe zwei Sachen gesagt. Ich habe gesagt, dass der Entwurf des Bundesrates den Verfassungsartikel qualitativ aushöhlt. Es kann ja nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, einen Verfassungsartikel qualitativ einfach umzuinterpretieren. Ich habe gleichzeitig gesagt, dass nicht zuletzt auch die Unklarheit des Gesetzesartikels - diese Mischung, dass nur aus der Verwahrung entlassen werden kann, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder andere Gründe vorliegen - zu einer Unstimmigkeit führt, die nicht garantiert, dass die richterliche Überprüfbarkeit, die ohne Vorgaben stattfinden muss, tatsächlich gewährleistet ist.

Recordon Luc (G, VD): Le droit est le glaive de la liberté, la protection des droits fondamentaux est la base de notre Etat. Lorsque le président de l'UDC vient ici déposer une proposition d'entrée en matière, en nous disant tout son mépris pour le droit, il méprise par là la liberté des citoyens, de chaque citoyen. Une démocratie sans droit, c'est une démocratie populaire dans le pire sens du terme. Elle est en général rapidement confisquée par des tyrans: Staline, Mao, Brejnev, Pol Pot; la liste pourrait s'allonger. Le groupe des Verts ne cédera donc pas à l'appel à la prééminence des droits émanant de l'initiative populaire, cette vache sacrée helvétique, sur le droit et en particulier sur les droits fondamentaux, tout particulièrement ceux consacrés par les conventions internationales, au premier rang desquelles aujourd'hui la Convention du 4 novembre 1950 de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales.

Nous sommes en réalité placés face à un dilemme logique. Le vice logique, qui enfreint le principe de non-contradiction, se trouve malheureusement dans le traitement prévu des initiatives populaires pour leur validité. Nous avons une règle absurde, qui donne une interprétation beaucoup trop étroite du droit international impératif, le "ius cogens", qui ne l'étend pas à l'ensemble du droit international qui s'impose à nous. Quelle en est la conséquence logique? Nous en sommes amenés à déclarer valables des initiatives populaires et, au moment où il faut les appliquer par la loi ou par une décision du juge, nous constatons que, même si elles sont ancrées dans la Constitution, elles doivent quand même s'incliner devant le droit international.

C'est donc se moquer du peuple que de le faire voter sur des initiatives lorsqu'elles sont entièrement contraires au droit international, ce qui en l'espèce était le cas ici. Et que peut faire, face à cela, votre malheureuse commission? Et que pouvons-nous faire pour sauver logiquement un objet qui viole par nature le principe de non-contradiction? Tout ce que nous pouvons faire, selon le Conseil fédéral, c'est une loi bidon! Refusons, je vous le demande instamment, de faire une loi bidon pour faire semblant de donner suite au mandat constitutionnel et ensuite ouvrir irrémédiablement et inéluctablement la voie à décision cassatoire sur décision cassatoire à Strasbourg, ce qui enlaidira et entachera gravement l'image de la Suisse en tant que pays de liberté et qui provoquera ici des irritations malvenues exploitées vilement et basement - on peut l'annoncer d'avance - par certains qui n'ont d'autre souci que de faire avancer leur cause au mépris des valeurs les plus sacrées.

La solution prévue par la commission est d'une grande humilité. Elle reconnaît que le Parlement est incapable de sauver le texte constitutionnel qui a été voté et qui n'aurait jamais dû être soumis au peuple. Elle laisse au juge, si jamais il pense devoir et pouvoir appliquer directement le texte constitutionnel de manière "self-executing", le soin de le faire et de prendre alors le risque d'une cassation, pas seulement de son jugement, mais de l'article constitutionnel en cause, par les juges de la Cour européenne des droits de l'homme. Et au bout de quelques années, si on constate que ce système n'aboutit à rien d'utilisable et de sauvable, il faudra bien se résoudre à abroger la norme absurde que nous avons inscrite dans notre texte fondamental.

AB 2007 N 1191 / BO 2007 N 1191

Mais pour l'instant, comme le propose la majorité de la commission et le groupe des Verts, je vous invite à ne pas entrer en matière. Je vous invite à rejeter la proposition de la SVP, la "neue Stalinistische Volkspartei".

Hämmerle Andrea (S, GR): Sie haben es schon festgestellt: Es handelt sich um ein äusserst sensibles Dossier, und dieses steht in engem Zusammenhang zu weiteren Geschäften und aktuellen, emotionsgeladenen Debatten. Ich erwähne die Ausschaffungs-Initiative, die Minarett-Initiative und Rolle und Stellenwert des Völkerrechtes. Das Problem liegt darin, dass der Verfassungsartikel, der von Volk und Ständen angenommen worden ist, völkerrechtswidrig ist. Er widerspricht der EMRK, und diese - das muss auch einmal gesagt sein - ist eine wesentliche Errungenschaft der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Wie alles Völkerrecht schützt auch die EMRK letztlich die Schwachen vor den Starken. Dass nun ausgerechnet der schweizerische Justizminister das Völkerrecht - und erst noch am 1. August - relativiert und infrage stellt, ist für mich unverständlich.

Das Parlament als Gesetzgeber hat nun zwei Möglichkeiten: Entweder versucht es eine EMRK-konforme Umsetzung des Verfassungsartikels - das ergäbe dann ein verfassungswidriges Gesetz - oder es macht ein Gesetz, das der Verfassung entspricht, und dieses Gesetz wäre völkerrechtswidrig. Oder es macht - wie das der Bundesrat getan hat - ein Gesetz, das sowohl völkerrechtswidrig als auch verfassungswidrig ist. Auch das geht nicht.

Die Kommission für Rechtsfragen hat nach einem knappen Eintretensentscheid diese Gratwanderung versucht. Das Ergebnis war offensichtlich unbefriedigend. Deshalb ergab sich in der Gesamtabstimmung ein klares Nein, was wiederum einem Nichteintreten gleichkommt. Das heisst: Der Verfassungsartikel wird auf Gesetzesebene nicht konkretisiert. Die Verfassungsbestimmung bleibt direkt anwendbar, wie dies schon heute der Fall ist. Die zuständigen Gerichte legen den Artikel nach allen Regeln der Kunst aus, und das Bundesgericht entwickelt eine Praxis, die allenfalls vom Europäischen Gerichtshof in Strassburg überprüft wird.

Herr Bundesrat Blocher hat in der Kommission für Rechtsfragen wie schon vor der Abstimmung klar gesagt, diese Verfassungsnorm werde nie Anwendung finden. Wenn dies so ist, besteht ohnehin kaum Gesetzgebungsbedarf. Der Verfassungsartikel bleibt direkt anwendbar, bleibt sozusagen als Drohkulisse stehen. Dies ist besser, als ihn auf Gesetzesebene falsch zu konkretisieren. Herr Hochreutener, diese Verfassungsbestimmung ist nicht ungültig. Sie ist gültig, bleibt aber einfach direkt anwendbar.

Herr Bundesrat Blocher hat gegen den Entscheid der Kommission für Rechtsfragen starke, diffamierende Worte gebraucht. Zu Unrecht: Als Gesetzgeber sind wir nämlich an die klaren Schranken des Völkerrechtes gebunden, und wir dürfen auch einen Verfassungsartikel nicht per Gesetz verletzen. Dass wir diese Prinzipien ernst nehmen, ist weder feig noch mutlos oder gar missbräuchlich, sondern es ist rechtsstaatlich korrekt. Der Rechtsstaat steht über allem rechten Wahlkampfgepolter!

Thanei Anita (S, ZH): Die SP wollte die Verwahrungs-Initiative als ungültig erklären, da uns im Einklang mit den Fachleuten klar war, dass sich die Initiative nicht mit der EMRK und dem schweizerischen Verfassungsrecht vereinbaren lässt, unverhältnismässig ist und das angestrebte Ziel nicht erreicht. Die Anliegen der Initiative unterstützen wir natürlich. Zur Erreichung der mit der Initiative verfolgten legitimen Ziele haben wir inzwischen mit der Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches die Sanktionen im Bereich der Verwahrung verschärft. Auch gefährliche Ersttäter ohne psychopathologische Störungen können verwahrt werden. Eine lebenslange Verwahrung ist möglich, muss auch möglich sein, jedoch unter Einhaltung der rechtsstaatlichen Prinzipien. Die Initiative lässt sich nicht umsetzen; die Quadratur des Kreises ist auch für uns nicht möglich. Krux war und ist das Erfordernis der Nichttherapierbarkeit und die No-way-out-Perspektive. Das kann nicht EMRK- und völkerrechtskonform umgesetzt werden. Niemand kann eine lebenslängliche Nichttherapierbarkeit attestieren. Das Recht auf die Überprüfung einer Inhaftierung kann man niemandem nehmen. Mit den neuen Sanktionen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches stehen wir im Rahmen der Verfassung und der EMRK erstens für eine effiziente Verbrechensbekämpfung ein, zweitens für den Schutz unserer Bevölkerung und der Opfer und drittens für mehr Prävention und die Verhinderung von Ersttaten. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Sommaruga Carlo (S, GE): Au nom du groupe socialiste, je vous invite à ne pas entrer en matière sur le projet de concrétisation de l'article constitutionnel sur l'internement à vie des délinquants extrêmement dangereux.

Cela vous a déjà été dit par mes collègues de langue allemande: le Parti socialiste vous avait proposé, lors de la discussion sur l'initiative populaire, de rejeter celle-ci et même de la déclarer nulle dans la mesure où elle contenait un dispositif violant la Convention européenne des droits de l'homme et, donc, le droit international. Aujourd'hui, après le vote populaire, nous nous retrouvons devant le même problème, à savoir un article constitutionnel qui ne peut pas être concrétisé, dès lors que sa concrétisation est contraire à la Convention européenne des droits de l'homme et aux garanties individuelles qui sont assurées par celle-ci, surtout dans le cadre de la procédure pénale.

Il serait bon de rappeler que la Convention européenne des droits de l'homme et sa dimension concrète d'application dans les différents pays où elle est en vigueur sont garantes de la démocratie et des droits des individus, dans le respect de l'Etat de droit. La Convention européenne des droits de l'homme, n'en déplaise à certains groupes dans cet hémicycle et au chef du Département fédéral de justice et police, n'est pas une norme caoutchouc. Il s'agit en fait d'une loi d'airain qu'il convient de respecter, et ce afin que l'Etat de droit et les droits individuels de chacun soient respectés.

Ces règles-là amènent donc à devoir rejeter le projet de concrétisation, car il aboutirait systématiquement à une violation de cette disposition.

Par ailleurs - cela a déjà été dit, mais il convient de le réaffirmer une fois encore -, ce n'est pas parce que le peuple s'est prononcé sur une initiative populaire fédérale qu'il faut concrétiser celle-ci. On ne peut en effet remettre en cause des principes fondamentaux du droit international public ou inscrits dans la Convention européenne des droits de l'homme simplement à la suite d'un vote du peuple. Ces principes priment une décision populaire de ce genre, sinon le risque existe que des groupes de citoyens, animés par des préoccupations certes légitimes, fassent passer des réformes de nature émotive. De plus, il y a aussi le risque de voir certains partis - et on sait que c'est déjà le cas avec le lancement de l'initiative populaire fédérale "contre la construction de minarets" et de l'initiative populaire fédérale "pour des naturalisations démocratiques" - faire fi de l'Etat de droit et imposer des dispositions qui remettent en question notre vision du système juridique, système qui garantit à tout le monde des libertés individuelles et surtout un Etat de droit.

Je dirai encore que la proposition qui vous est présentée par la majorité de la commission de laisser cette responsabilité au pouvoir judiciaire ne constitue pas une démission. C'est une décision mûrement réfléchie après examen en détail de la situation. Si demain un juge est saisi d'une demande d'application immédiate, il est clair qu'il devra faire les mêmes réflexions que nous et avoir les mêmes réactions que celles que nous avons ici. Si par hasard un juge devait effectivement appliquer directement la disposition constitutionnelle, cela aboutira certainement à un recours devant la Cour européenne des droits de l'homme, qui ne pourra qu'annuler la décision. On se retrouvera dans la même situation qu'aujourd'hui!

Pour conclure, je vous invite donc à suivre la majorité.

AB 2007 N 1192 / BO 2007 N 1192

Waber Christian (E, BE): Zwei Frauen bewegen die Schweiz, sie verfolgen auch mit Interesse hier die Diskussion im Plenum. Es ist das erste Mal, dass eine Gesellschaftsbewegung aufgrund privater Eigeninitiative einen dermassen grossen Erfolg verzeichnen konnte. Das Volk hat diesen zwei Frauen Recht gegeben. Wenn man sagt, das Volk habe immer Recht, bin ich nicht dieser Meinung. Es gibt auch Situationen, in denen die Rechtsstaatlichkeit über der Meinung des Volkes steht. Hier in diesem Fall geht es aber um viel mehr als nur gerade um den Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit. Es geht darum, dass wirklich

Tiefbetroffene in ihrer persönlichen Integrität dermassen angegriffen wurden, dass der Schmerz so ist, dass eben der Schutz - auch als Aufgabe des Staates - an erster Stelle steht.

Die Kommission für Rechtsfragen verweigert sich mit ihrem Antrag auf Nichteintreten diesem Auftrag des Volkes. Es gibt eine Güterabwägung auch mit internationalen Normen und Gesetzen, die auch hier oftmals sehr heuchlerisch daherkommt. Diese werden auch willkürlich angewendet. Wenn ich sehe, wie eben diese vielgepriesenen Völkerrechte und Menschenrechte weltweit angewendet werden, dann wird mir direkt schlecht dabei, dass wir uns hier in Spitzfindigkeiten verlieren und uns hinter diesen Anforderungen verstecken. Parlamentarier, die sich hinter diesen Normen effektiv verstecken, würden ganz sicher anders entscheiden, wenn sie persönlich betroffen wären. Bürgerinnen und Bürger, Mütter und Kinder in diesem Land haben das Recht auf den grösstmöglichen Schutz vom Staat. Dieser grösstmögliche Schutz muss angeboten und mit allen Mitteln durchgesetzt werden. Falsche Barmherzigkeit darf nicht dazu führen, dass extrem gefährliche Straftäter geschont werden. Hier ist diese Barmherzigkeit ganz sicher nicht am Platz. Beim rechten Treppenaufgang in unseren Saal und in den Ständeratssaal steht eine Maxime, die wir uns wirklich zu Herzen nehmen sollen und müssen. Es steht dort nämlich: "Das Wohl des Volkes ist das oberste Gebot." Über dieses oberste Gebot, nämlich das Wohl des Volkes, auch über den Anspruch auf Schutz vom Staat durch Gesetze diskutieren wir hier heute im Saal.

Ich möchte Sie dringend dazu aufrufen, auf den Antrag der Kommission auf Nichteintreten nicht einzugehen, sondern die Minderheit zu unterstützen oder Rückweisung zu beantragen, damit dieser Auftrag des Volkes, der in der Verfassung steht, endlich wirklich umgesetzt werden kann.

La présidente (Simoneschi-Cortesi Chiara, deuxième vice-présidente): La signora Huguenin ha chiesto di intervenire, ne ha la facoltà, ma non è in sala. J'ai parlé en italien parce que c'est ma langue, mais je peux parler en français. Vous avez demandé la parole et je vous la donne très volontiers.

Huguenin Marianne (-, VD): Mon groupe aimerait appuyer la majorité de la commission de notre conseil qui, finalement, propose de ne pas entrer en matière sur le projet du Conseil fédéral. Essayé, pas pu: c'est la constatation de notre commission après avoir essayé de "tordre" le texte des initiants pour le rendre compatible avec la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH), ou au contraire de "tordre" celle-ci pour la rendre compatible avec le texte des initiants.

Il est de la responsabilité du Parlement, à défaut d'être celle du Conseil fédéral, de dire qu'il existe un droit international. Ce n'est pas parce que cela n'a pas été dit avant le vote du peuple que cela ne doit pas être dit clairement maintenant. Il est de la responsabilité de notre Parlement de sortir d'un discours simple, binaire, dans ce sujet complexe et de rappeler que la CEDH garantit à chaque détenu le droit simplement de voir sa situation réévaluée - non pas le droit d'être libéré, de sortir de prison, mais celui de ne pas être mis au cachot à vie.

Oui, il importe de respecter les victimes et leurs proches, milieux d'où l'initiative populaire est issue. Leur souffrance, leur volonté d'attirer l'attention sur un domaine souvent méconnu, sur le manque de moyens dont souffrent les professionnels, sur la banalisation dont a parfois fait preuve la justice, tout ceci demande le respect, de même que leur engagement citoyen. On ne peut que comprendre également le sentiment d'urgence, l'effroi que cette menace provoque, d'autant plus qu'elle surgit de la proximité, parfois au coeur de la famille.

Mais nous devons dire aussi que cette initiative et le projet du Conseil fédéral comportent un leurre sur le rôle que peuvent jouer les psychiatres. Il est à première vue paradoxal que des milieux qui ont une méfiance absolue à l'encontre des psychiatres leur donnent plus de pouvoir en les sommant de définir par leur expertise qui mérite la qualification d'"extrêmement dangereux" et de "non amendables". On force ainsi l'expert à se prononcer dans un domaine dans lequel il ne s'aventure que peu - à raison, car il n'a pas de certitude. On veut lui faire porter la responsabilité du choix de l'exclusion radicale d'un sujet du champ de l'humain, réduisant un individu à son acte, présupposant un savoir qui n'existe pas, excluant tout doute, toute possibilité d'évolution individuelle. L'individu est ainsi réduit à une statistique, et la médecine et les soins à une activité d'actuaire faisant reposer sur une probabilité le jugement porté sur un individu.

Nous sommes placés ici face à une dérive que certains ont qualifiée de "populisme pénal" ou de "législation compulsive", qui "se développe dans une société où l'urgence façonne la règle juridique" et qui fait du public le destinataire de cette décision. Les milieux médicaux concernés sont inquiets de cette dérive et mon intervention s'inspire de leur position, en particulier de celle publiée par le "Bulletin des médecins suisses" en 2006; ils parlent d'un retour à une psychiatrie façon "Vol au-dessus d'un nid de coucou".

Enfermer à vie sans possibilité de réévaluation, rayer simplement de la société un être humain et finalement avec lui ses proches, le qualifier de monstre, voilà qui se veut rassurant sur le fait que nous sommes "autrement". Mais cela bloque de fait toute réflexion, tout travail thérapeutique, toute nouvelle recherche pour comprendre les mécanismes qui peuvent mener un être humain à l'horreur et pour pouvoir donc une fois agir préventivement. Cela bloque aussi toutes les demandes d'aide préventive de ces personnes, demandes qui ont augmenté ces dernières années et qui montrent qu'on ne peut dans ce domaine raisonner en termes binaires: monstre ou pas.

"A gauche toute!/Links!" soutient donc la majorité de la commission qui a osé prendre ses responsabilités et dire son incapacité à élaborer à partir du texte de l'initiative une loi qui respecte le droit international.

Stamm Luzi (V, AG): Ich bin versucht zu sagen: "Goot's eigentlich no?" Oder in der Amtssprache: Geht es eigentlich noch? Plötzlich kommt eine unserer Kommissionen und sagt: Was die Bevölkerung soeben entschieden hat, ist nicht menschenrechtskonform. Oder, wie Kollege Hämmerle gesagt hat, es sei völkerrechtswidrig; was die Bevölkerung an der Urne entschieden hat, sei nicht menschenrechtskonform umzusetzen. Das geht nicht!

Herr Kollege Hochreutener, ich teile Ihre Meinung. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, so haben Sie gesagt: "Das Volk hat uns diese Kompetenz gar nicht gegeben." Tatsächlich: Wir haben diese Kompetenz gar nicht, jetzt noch zu sagen, was die Bevölkerung entschieden hat, sei völkerrechtswidrig. Diese Möglichkeit haben wir lediglich vor einem Volksentscheid. Ich erinnere Sie aber daran, dass wir diese Volksinitiative als gültig erklärt haben. Frau Kommissionssprecherin, Sie haben es richtig zitiert: Der Bundesrat hat gesagt, "sie kollidiert nicht mit dem Völkerrecht". Er hat wörtlich gesagt, "die Initiative kann völkerrechtlich umgesetzt werden". 56 Prozent der Bevölkerung und die Mehrheit der Stände haben gesagt: Wir wollen diese Volksinitiative. Es wurde auch richtig zitiert - dies spielt aber keine so grosse Rolle -, dass die ständerätliche Kommission und dann der Ständerat ohne Gegenstimme gesagt haben: In Ordnung, wir winken diese Vorlage durch. Und jetzt kommt unsere Kommission und sagt, die Vorlage sei nicht menschenrechtskonform!

AB 2007 N 1193 / BO 2007 N 1193

An die Adresse der französischsprachigen Kommissionssprecherin möchte ich sagen: Das ist nicht "courageux", also nicht mutig, wenn die Kommission sagt, wir widerrufen den Willen des Volkes, der Volksentscheid sei völkerrechtswidrig. Das heisst tatsächlich, das Volk auszutricksen. Herr Bundesrat, wenn Sie das wirklich gesagt haben, dass das Volk ausgetrickst wird, so hatten Sie Recht.

Herr Fluri, eine Zwischenbemerkung: Wenn es so gewesen wäre, dass wir in der Kommission gedacht hätten, die Formulierung müsse anders sein, hätten wir andere Formulierungen finden können und müssen. Das allein kann also auch kein Grund sein; nicht einzutreten. Ich schliesse den formellen Teil meiner Erklärung: Formell ist es nicht möglich, jetzt nicht mehr einzutreten. Wir haben grünes Licht für die Volksabstimmung gegeben, und die Bevölkerung hat gesagt: Wir sagen Ja zur Volksinitiative. Deshalb können wir jetzt nicht im Nachhinein sagen, sie sei völkerrechtswidrig.

Jetzt komme ich zum materiellen Teil. Ist die Vorlage denn überhaupt völkerrechtswidrig? Praktisch jedes Votum, das ich vorhin gehört habe, hat sich auf die EMRK bezogen, das heisst auf die Europäische Menschenrechtskonvention. Man hat gesagt: Was wir jetzt zu tun gedenken, das sei EMRK-widrig. Ich habe die Europäische Menschenrechtskonvention vor mir. Man muss schon nur sehen, dass sie ausserordentlich kurz ist. Sie hat - was den materiellen Inhalt betrifft - nur 18 Artikel. Und was genau ist denn EMRK-widrig? Was soll das? Ich habe die verschiedenen Artikel vor mir, auch Artikel 5, der angerufen worden ist. Die EMRK ist im Jahr 1950 statuiert worden. Da war man ein bisschen weniger zimperlich. Da steht z. B. in Artikel 5, die Freiheit dürfe einem Menschen entzogen werden, wenn er sich rechtmässig in Haft befinde, wenn er "geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher" sei. Also sagte man damals: "Landstreicher", das genüge schon, um jemanden einzusperrern. Die Bestimmung, auf die sich heute in der Debatte jeder beruft, heisst: "Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht, zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist." Hier steht also nur: Jedermann hat jederzeit das Recht, geltend zu machen, er sitze zu Unrecht im Gefängnis, er sei nicht rechtmässig in Haft gesetzt worden. Da steht überhaupt nichts von all dem, was ich heute gehört habe, was da angeblich gemäss EMRK gelten solle und wo eine Korrektur der Volksentscheide so und so und so notwendig sei.

Ich will ein leicht verständliches Beispiel aufführen. Wahrscheinlich wissen Sie: Die Schweiz hat als maximale Freiheitsentzugsdauer 20 Jahre, und dann gibt es noch lebenslänglich. Man kann also 13, 18 oder 20 Jahre verhängen oder lebenslänglich, nicht aber z. B. 25 Jahre. In der Praxis muss der Betroffene, der ins Gefängnis geschickt wird, nur zwei Drittel der Zeit absitzen - also bei einer Strafe von 20 Jahren z. B. 13 2/3 Jahre und bei einer lebenslänglichen Strafe noch 15 Jahre. Dann wird er bedingt entlassen. Das heisst konkret: Wenn Sie sich in einem Schweizer Gefängnis normal verhalten, sind Sie bei jedem Delikt, das Sie begangen haben, nach spätestens 15 Jahren wieder draussen.

Wenn Sie die EMRK anschauen, sehen Sie, dass es absolut völkerrechtskonform und zulässig wäre, wenn Sie gesetzlich viel höhere Strafen ermöglichen würden, wenn also der schweizerische Gesetzgeber sagen würde, das Maximum sei nicht 20, sondern z. B. 60 Jahre. Sie wissen wahrscheinlich und können es in den Zeitungen lesen, dass die Amerikaner mehrfach lebenslängliche Strafen kennen; da können Sie drei- oder viermal lebenslänglich erhalten. Auch andere Länder - ich denke an ostasiatische Staaten - kennen drakonische Strafen; die sind völkerrechtlich zulässig. Aber plötzlich soll es nicht zulässig sein, wenn die Schweiz kommt und sagt, bei diesen und jenen ganz schweren Delinquenten verhängen sie tatsächlich eine lebenslängliche Strafe. Nirgends steht in der EMRK, dass das nicht zulässig sein soll.

Das Völkerrecht wurde nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt - deshalb habe ich Ihnen auch gesagt, dass

die EMRK von 1950 stammt -, weil sie den Schutz der Menschenrechte garantieren wollte. Dies zu Recht; es war dringend notwendig. Wenn man sich die totalitären Staaten vor Augen hält, die es auch heute noch gibt, braucht der einzelne Bürger dringend einen Schutz vor Willkür, er braucht ein Völkerrecht. Aber was passiert mit diesem Völkerrecht? Die Garantien der Menschenrechte sind von unseren modernen Rechtsstaaten - von der Schweiz ohnehin - schon längst ins nationale Recht übertragen worden. Aber plötzlich entwickelt sich ein umfassendes Völkerrecht, das sich gegen die Mehrheit der Bevölkerung zu wenden droht. Plötzlich reisst es ein, dass es heisst, z. B. im Sozialrecht, z. B. im Steuerrecht, z. B. im Strafrecht sei nicht mehr die Bevölkerung zuständig, sondern eine Elite von Juristen solle das Sagen haben, gleichgültig, wie klein diese Juristenelite auch sein möge. Das ist eine ausserordentlich gefährliche Entwicklung.

Plötzlich soll nicht mehr die Bevölkerung zuständig sein, sondern eine kleine Elite, die sagt, das und das dürfe man machen, den Rest nicht. Die modernen Rechtsstaaten haben begriffen, dass sich hier ein Problem anbahnt. Auch die Deutschen haben es begriffen. Ich will jetzt nicht alles zitieren, was ich vor mir auf dem Rednerpult habe, aber auch das deutsche Verfassungsgericht sagt, das Grundgesetz entfalte übergeordnete Wirkung im Rahmen des demokratischen und rechtsstaatlichen Systems: "Das Grundgesetz erstrebt die Einfügung Deutschlands in die Rechtsgemeinschaft friedlicher und freiheitlicher Staaten" und - jetzt kommt es - "verzichtet aber nicht auf die in dem letzten Wort der deutschen Verfassung liegende Souveränität." Auch die Deutschen beginnen zu merken, dass man plötzlich ein Spannungsfeld zwischen Völkerrecht und nationalem Recht hat, und geben der Verfassung manchmal Vorrang.

Seit Neuestem wird leider versucht, unsere direkte Demokratie via Völkerrecht auszuhebeln. In der Schweiz gefällte Volksentscheide sollen plötzlich nicht mehr gelten; vielmehr soll angeblich übergeordnetes internationales Recht zur Anwendung kommen. Schon immer haben die elitären Kreise Mühe gehabt, sich mit Volksentscheiden abzufinden; neu ist jedoch die Tendenz, juristische Experten einzubringen, um zu "beweisen", das Volk habe nicht Recht.

Herr Hämmerle, noch eine Bemerkung zu Ihnen: Sie haben zwar zu Recht gesagt, Völkerrecht sei ein Schutz gegen die Starken, aber dabei hat man die totalitären Regime im Auge gehabt. Sie wollen doch nicht im Ernst behaupten, dass die Frauen um Frau Chaaban herum, die die Unterschriften gesammelt haben, die Starken sind und dass wir jetzt im Namen der Schwachen gegen den Volksentscheid antreten müssen? Quintessenz: Bitte heissen Sie den Antrag Maurer auf Eintreten und Rückweisung an die Kommission gut! Wenn Sie der Kommissionsminderheit folgen - Herr Aeschbacher hat es gesagt -, ist dies faktisch dasselbe. Also: Antrag Maurer oder Minderheitsantrag unterstützen!

John-Calame Francine (G, NE): Vous avez fait référence à la Convention européenne des droits de l'homme, qui, dans l'énoncé des droits et libertés (titre 1), ne contient que 18 articles. Par contre - vous êtes juriste, je ne le suis pas -, l'idée n'est-elle pas quand même qu'on devrait tenir compte de toute la jurisprudence, notamment de celle qui est édictée par la Cour européenne des droits de l'homme?

Stamm Luzi (V, AG): Sie sagen, wenn die Richter - in Strassburg zum Beispiel - dieses angebliche Menschenrecht auch noch so stark ausweiten, habe dies immer Vorrang. Das geht nicht, denn das führt automatisch zu einer inakzeptablen Kollision mit den Volksrechten, mit der direkten Demokratie, mit der Souveränität der Staaten.

Zemp Markus (C, AG): Herr Kollege Stamm, Sie haben mit voller Überzeugung - ich denke, das ist richtig - für Eintreten gesprochen. Sie haben damit die Position der CVP und der EVP unterstützt. Wenn ich aber die Fahne betrachte,

AB 2007 N 1194 / BO 2007 N 1194

stelle ich mit Erstaunen fest, dass von Ihrer Partei niemand den Minderheitsantrag auf Eintreten unterstützt. Wie erklären Sie sich das?

Stamm Luzi (V, AG): Ich weiss nicht, wie das Sammeln der Unterschriften an der fraglichen Sitzung verlaufen ist. Ich bin Mitglied der Aussenpolitischen Kommission und war während dieses Termins in Russland. Ich war also nicht persönlich anwesend. Ich kann Ihnen die Frage nicht beantworten, warum es nicht mehr Unterschriften auf Ihrem Dokument hat.

Hämmerle Andrea (S, GR): Herr Stamm, Sie haben grosse Worte gefunden. Ich möchte Ihnen eine einfache Frage stellen: Wie ernst und wie wichtig nehmen Sie und Ihre SVP-Kollegen diesen Verfassungsartikel und dieses Gesetz, wenn Sie es nicht einmal für nötig befunden haben, bis zum Schluss der Kommissionssitzung anwesend zu sein; wenn Sie es nicht für nötig befunden haben, an der Abstimmung teilzunehmen; wenn Sie

nicht einmal der Minderheit angehören? Wie ernst nehmen Sie die ganze Geschichte?

Stamm Luzi (V, AG): Ich verstehe Ihre Frage bestens, Herr Kollege Hämmerle. Ich garantiere Ihnen, dass ich das nächste Mal alles daran setze, schnell aus Moskau nach Hause zu fliegen, damit ich an der Abstimmung teilnehmen kann.

Fluri Kurt (RL, SO): Nachdem Sie sich jetzt ausführlich über die völkerrechtliche Seite der Argumentation ausgelassen haben, würde mich interessieren, weshalb Sie nicht darauf eingegangen sind, dass auch der Entwurf des Bundesrates in mindestens einem gravierenden Punkt ganz klar der Initiative widerspricht.

Stamm Luzi (V, AG): Das ist ein separates Problem. Die Initiative wollte etwas Bestimmtes, der Bundesrat hat das ein bisschen entschärft; er hat gesagt, man habe bei der Initiative noch eine Problematik, die man etwas entschärfen wolle, und hat nun ein Gesetz vorgeschlagen. Jetzt hat die Kommission gesagt, sogar dieses sei völkerrechtswidrig; damit sagt sie automatisch, die Volksinitiative sei ebenfalls völkerrechtswidrig. Ich bin völlig anderer Meinung. Das Vorhaben der Initianten könnte höchstens dann völkerrechtswidrig sein, wenn das Völkerrecht endlich anständig kodifiziert würde, wenn wir endlich schwarz auf weiss sähen, wo das angebliche Völkerrecht tatsächlich verletzt ist. Aber es geht nicht an, dass irgendwelche Juristen sagen, dieses und jenes sei jetzt Völkerrecht, deshalb habe das Schweizervolk nichts mehr zu sagen.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Stamm, sind Sie denn der Meinung, Artikel 5 EMRK existiere gar nicht, sei nicht anwendbar? Machen Sie nunmehr einen Vorstoss, dass die EMRK in diesem Land nicht mehr gelten soll? Es war ja das gleiche Volk, das wollte, dass die EMRK vorrangiger Teil unserer Rechtsordnung wird.

Stamm Luzi (V, AG): Ich habe überhaupt nichts gegen die EMRK. Ich wiederhole, was in der EMRK steht: Jedermann hat das unentziehbare Recht, einen Richter anzurufen und überprüfen zu lassen, ob er zu Recht in Haft sitzt. Aber ob dann das schweizerische Volk und dann die Richter ein Strafmass von 10, 20, 30, 40 oder 50 Jahren festlegen, geht die Menschenrechtskonvention nichts an; dazu äussert sich das Völkerrecht nicht. Hierfür sind die nationalen Gesetzgeber und die nationalen Gerichte zuständig.

Blocher Christoph, Bundesrat: Mit der Annahme der Volksinitiative betreffend "lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" durch Volk und Stände am 8. Februar 2004 trat der neue Artikel 123a der Bundesverfassung in Kraft. Dieser Artikel ist angenommen worden, obwohl der Bundesrat und die Mehrheit des Parlamentes dem Volk gesagt hatten, man solle das nicht annehmen. Das Volk - es ist verfassungsmässig die oberste Instanz - hat das Recht, auch etwas zu entscheiden, was Bundesrat und Parlament nicht wollen; das ist in der Geschichte schon häufig vorgekommen. Vor der Abstimmung haben sowohl Gegner wie Befürworter stets festgehalten, dass zu diesem Verfassungsartikel ein entsprechendes Gesetz benötigt werde und auch gemacht werden könne, dass die Anwendung erst durch ein Gesetz richtig erfolgen könne, auch wenn eine direkt auf die Verfassung gestützte Anwendung möglich sei. Das hat man dem Volk vor der Abstimmung gesagt. Man hat auch gesagt, dass es dann schwierig sei, einen klaren Weg zu finden, um auch nichtzwingende Völkerrechtsnormen zu erfüllen.

Diese Initiative ist vom Bundesrat und vom Parlament als rechtsgültig und als nicht völkerrechtswidrig bezeichnet worden. Ich war damals noch nicht im Bundesrat; dies an die Adresse derjenigen, die mit mir etwas Mühe haben. Es waren der frühere Bundesrat und das frühere Parlament, die das so entschieden haben. Wenn man eine solche Initiative zulässt, heisst das, dass man sie erfüllen muss und das Gesetz so zu gestalten hat, dass man sie erfüllen kann. Deshalb möchte ich den Sprecherinnen und Sprechern, die es als diffamierend bezeichnen, wenn ich kritisiere, dass eine Mehrheit Ihrer Kommission diesen Auftrag nicht erfüllen will, entgegnen: Ich vertrete hier die Meinung des Bundesrates und habe sie zu vertreten, bis das Parlament entschieden hat, und ich habe entschieden, hier diese Meinung zu sagen.

Ich sage es noch einmal: Auf ein Gesetz, welches man vor der Abstimmung über die Verfassungsinitiative versprochen hat und von dem man gesagt hat, dass man es machen werde und machen könne, nun nicht eintreten zu wollen, erachte ich als missbräuchlich; denn das bedeutet, dass ein Entscheid des Volkes nicht ernst genommen wird. Ich habe das auch in der Kommission klar dargelegt.

Warum denn diese Konkretisierung in einem Gesetz, warum haben wir das damals dem Volk versprochen? Es besteht die Gefahr, dass die Anordnung und die Überprüfung von lebenslänglichen Verwahrungen, aber auch die Entlassung daraus in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Man überlässt es

sogar den Strafvollzugsbehörden - man überlässt es sogar solchen Behörden -, bei Verwahrungen zu entscheiden, ob man jemanden entlassen soll oder nicht. Das ist eine ausserordentlich schwerwiegende Entscheidung, um die sich der Gesetzgeber nicht herumdrücken kann.

Artikel 123a der Bundesverfassung wurde angenommen, darum ist er umzusetzen. Der Ständerat stimmte dem Gesetzentwurf des Bundesrates einstimmig, mit 34 zu 0 Stimmen, zu. Auch dort wurde über die Verfassungsmässigkeit und die Völkerrechtswidrigkeit lange und gründlich diskutiert. Wir haben selbstverständlich abgeklärt, ob diese Gesetzesbestimmungen mit dem Völkerrecht und mit den Menschenrechten in Übereinstimmung stehen. Alle staatlichen Instanzen haben das klar bestätigt. Es gibt sogar Völkerrechtler, die sagen, man hätte noch etwas weiter gehen können. In der Detailausgestaltung können Sie ja mitreden. Herr Fluri sagte, man könnte es noch verfassungsmässiger machen. Ich bitte ihn, das in der Detailberatung einzubringen; ich wehre mich nicht dagegen. Ich musste eine Gesetzesvorlage ausarbeiten, die den Initiativtext erfüllt und völkerrechtmässig ist. Wenn Sie sagen, es gebe bessere Lösungen, sind wir selbstverständlich dabei. Wir haben eine Lösung in die Vernehmlassung gegeben, von der ich meine, sie sei besser gewesen als die heutige. Praktisch alle Parteien - oder der grösste Teil der Parteien - und viele Fachleute wollten eine andere Fassung; darum mussten wir auf diese Vernehmlassungsantworten eingehen. Aber wenn Sie auf die Vorlage nicht eintreten, haben Sie ja gar keine Möglichkeit, sie zu verbessern.

Ich bedaure es ausserordentlich, dass die vorberatende Kommission trotz des eindeutigen Votums des Ständerates, trotz dieser klaren Stellungnahme betreffend Völkerrecht, jetzt sagt, es sei völkerrechtswidrig. Ich habe mich über diejenigen gefreut, welche zur Kenntnis genommen haben, dass ich die Problematik von Völkerrecht und Volksrecht

AB 2007 N 1195 / BO 2007 N 1195

aufgenommen habe. Das ist ein guter Anfang, auch wenn dies jetzt selbstverständlich kritisiert wird. Ich habe nicht gesagt, das Völkerrecht sei minderwertig, sondern ich kritisiere hier ausdrücklich, dass man - und das kommt hier zum Ausdruck - mit der Berufung auf Völkerrecht Bestimmungen, welche das Volk will und welche man selbst nicht will, unter den Tisch wischt.

Jetzt wird hier gesagt, das sei völkerrechtswidrig. Wer entscheidet denn eigentlich, ob etwas völkerrechtswidrig ist? Wir haben eine Abteilung im Bundesamt für Justiz, welche die Völkerrechtmässigkeit prüft, wir haben im EDA eine Abteilung, welche sich mit Völkerrechtswidrigkeiten befasst. Es gibt noch genug sich widersprechende Ansichten seitens der verschiedenen Juristen. Aber hier besteht einhellig die klare Meinung: So, wie es jetzt vorliegt, ist es auf jeden Fall völkerrechtmässig. Es ist auch interessant, wie die verschiedenen Stellungnahmen ausgefallen sind. Der emeritierte Professor Stefan Trechsel aus Zürich, welcher damals noch Professor war, hat uns gesagt, das sei am Rande der Völkerrechtswidrigkeit. Jetzt hat er einen Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Strafrecht, Herrn Professor Daniel Jositsch. Er hat mir gesagt, man könnte noch viel weiter gehen, ich würde einen Bückling vor der Menschenrechtskonvention machen. Sie sehen, wie schwierig es ist. Einen Volksentscheid erachte ich als höher als einzelne Expertenmeinungen. Ich habe den Professor gebeten, mir unverzüglich eine bessere Lösung vorzulegen; es ist leider nichts gekommen. Der Vernehmlassungsentwurf wäre eine Lösung gewesen. Nichteintreten heisst: Sie können die Vorlage gar nicht diskutieren, und man verabschiedet sich. Herr Fluri, Sie müssen sagen - ich war in der Kommission -: Die Hauptbegründung war, es sei völkerrechtswidrig. Das hat man auch heute wieder gehört. Ich sage Ihnen: Alle Gutachten lauten, es sei nicht völkerrechtswidrig.

Um die Notwendigkeit von Ausführungen im Strafgesetzbuch noch etwas näher zu erläutern, muss ich Ihnen vergegenwärtigen, was der Artikel im Kern verlangt. Es sind zwei Dinge: Zum einen sollen extrem gefährliche und untherapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter ausdrücklich lebenslänglich verwahrt werden. Ich muss Herrn Hämmerle sagen: Ich habe nicht gesagt, diese Bestimmung werde man nie anwenden. Ich habe gesagt, sie werde nicht angewendet, wenn es keine Psychiater gebe, die solche Gutachten machen würden: Wir haben leider Erklärungen von Psychiatern, wonach man das auf lebenslängliche Sicht gar nicht entscheiden könne. Aber es gibt auch Psychiater - ich erinnere Sie an den Gerichtspsychiater des Kantons Zürich -, die ausdrücklich sagen, es sei bei einzelnen Straftätern möglich, die Lebenslänglichkeit der Gefährlichkeit psychiatrisch festzustellen. Ich habe vor der Abstimmung gesagt, es werde wahrscheinlich kaum solche Fälle geben - wenn natürlich die Psychiater keine solchen Gutachten anfertigen, gibt es überhaupt keine. Zum anderen darf ihre Entlassung nur geprüft werden, wenn durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse die Heilbarkeit des Täters und damit seine Ungefährlichkeit erwiesen ist.

Wir haben Ihnen hier die Frage beantwortet, was Sexual- und Gewaltstraftäter sind. Das musste formuliert werden. Was heisst "extrem gefährlich"? Das finden Sie im Gesetzentwurf. Was heisst "nicht therapierbar"? Was sind "neue wissenschaftliche Erkenntnisse" über die Heilbarkeit des Täters? Hier besteht ein Streitpunkt mit den Befürwortern dieser Initiative. Sind das nur objektive Methoden, oder sind es auch wissenschaftliche Erkenntnisse auf der subjektiven Seite? Wer stellt fest und auf welche Weise, ob solche Erkenntnisse vorliegen? Wer nicht eintritt, wischt alle diese Präzisierungen unter den Tisch.

Ich bin offen für eine bessere Formulierung, falls Sie in der Detailberatung eine solche finden. Sie muss aber der Initiative und der Menschenrechtskonvention entsprechen. Dieses Gesetz entspricht dieser Forderung, soweit wir das machen konnten; das Gesetz steht damit im Einklang. Damit bitte ich Sie: Treten Sie auf diesen Gesetzentwurf ein!

Es ist gesagt worden, ausgerechnet der Justizminister sei derjenige, der auf den Widerspruch zwischen Völkerrecht und Volksrecht hinweise. Ich meine, das sei meine eigentliche Aufgabe. Ich bin sehr besorgt

darüber, wie oft man sich in diesen drei Jahren leichtfertig - ich habe nur davon gesprochen - auf das Völkerrecht berufen hat. Ich bin auch hier der Meinung, dass wir dies unterlassen und dem Antrag der Minderheit zustimmen sollten.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Bundesrat, Sie sagen ja, dass der Volksentscheid nicht infrage gestellt werden dürfe. Aber Sie haben die Argumentation der Kommission nicht richtig wiedergegeben. Die Kommission sagt ja, Ihr Entwurf gehe mit dem Verfassungsartikel nicht konform, höhle ihn qualitativ aus, und gleichzeitig ist er nicht völkerrechtskonform. Aber es ist nicht so, dass Sie mit Ihrem Gesetz die Verfassung wahren. Was sagen Sie dazu, dass Sie ja einen Vorschlag machen, der der Verfassung widerspricht?

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist nicht richtig, dass er der Verfassung widerspricht. Die Frage ist, ob die Ausgestaltung der Meinung der Initianten voll und ganz entspricht. Wenn eine Verfassungsbestimmung angenommen ist, ist sie nicht mehr ein Verfassungsinitiativtext, sondern sie ist ein Verfassungstext. In Bezug auf das Völkerrecht kann ich nicht mehr sagen als alle Fachinstanzen, welche die Völkerrechtswidrigkeit verneinen. Ich muss mich auf diese stützen und kann nicht jemanden unterstützen, der jetzt hier im Saal sagt, es sei anders. Wer soll dann zuständig sein? Der Bundesrat und der Ständerat teilen diese Auffassung.

Hämmerle Andrea (S, GR): Herr Bundesrat, ich habe Ihnen gesagt, was Sie uns in der Kommission erklärt haben. Sie haben das jetzt ganz anders dargestellt. Ich zitiere aus dem Kommissionsprotokoll, das nicht bestritten ist. Das darf ich tun, wenn ich von Ihnen bezichtigt werde, das Gegenteil zu sagen. Sie haben wörtlich gesagt: "Schon vor der Abstimmung habe ich verlauten lassen, dass diese Norm nie Anwendung finden wird. Das soll offenbar auch nicht die Absicht sein. Denn sie hat vor allem abschreckende Wirkung und soll einen sorgfältigeren Strafvollzug bewirken. Sie wird nie Anwendung finden, weil man mit dem verbesserten Verwahrungsrecht im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches durch wiederholte Gutachten eine schlussendlich lebenslange Verwahrung erlangen kann." Das und nichts anderes haben Sie gesagt; ich bitte Sie, bei der Wahrheit zu bleiben.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich muss Ihnen sagen, Herr Hämmerle, ich habe nichts beizufügen. Das ist so. Ich habe auch eine Verbesserung gemacht. Warum wird sie nicht Anwendung finden? Das haben Sie unterschlagen: Weil die Psychiater keine solchen Gutachten machen; das habe ich schon damals und von Anfang an gewusst. Darum wird die Bestimmung leider keine Anwendung finden. Aber deshalb dürfen Sie sie als Gesetzgeber nicht unter den Tisch wischen. Ich muss Ihnen sagen: Ich finde es einen Missbrauch, dass Psychiater von Anfang an erklären, sie würden keine solchen Gutachten machen; sie tragen auch die Verantwortung dafür.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD), pour la commission: Si vous me le permettez, je voudrais apporter deux ou trois éléments de réponse aux différents intervenants. D'abord, je voudrais vous dire que nous ne pouvons pas accepter de nous faire accuser de lâcheté et de n'avoir pas fait notre travail. Le travail, nous l'avons fait et nous avons examiné soigneusement tous les articles de cette loi. Vous pouvez toujours nous renvoyer la loi en commission, je ne vois vraiment pas ce que nous pouvons faire d'autre que de recommencer un travail que nous avons déjà fait.

Je voudrais faire remarquer à Monsieur Aeschbacher, qui estime qu'on peut faire des propositions alors qu'aucune ne figure dans le dépliant, que ces propositions, nous les avons faites! Nous avons fait des propositions pour aller dans le sens d'un meilleur respect des droits, et ce sont précisément Monsieur Aeschbacher et les gens qui veulent renvoyer le

AB 2007 N 1196 / BO 2007 N 1196

projet qui les ont refusées. Maintenant, nous pouvons recommencer ce travail, refaire les mêmes propositions et, si cette fois elles sont acceptées, ce sont les auteurs de l'initiative d'autrefois qui annoncent d'ores et déjà un référendum. On n'aura donc pas beaucoup avancé.

Je voudrais faire remarquer aussi à Monsieur Maurer et à Monsieur Waber qu'ils peuvent très bien plaider en mettant devant nos yeux des crimes abominables qui horrifient absolument tout le monde, mais qu'ils n'ont pas le monopole de la compassion. Ces crimes, nous les prenons aussi en compte comme un problème grave que nous voulons prendre en main. Mais sur ce point, je voudrais dire deux choses. D'une part, nous avons déjà l'internement ordinaire. Cet internement est à durée indéterminée. Cela veut dire que ça peut être un internement à vie. De plus, il peut être prononcé a posteriori, une fois qu'une peine de prison est accomplie. Récemment, nous avons justement renforcé ces possibilités. D'autre part, dans la Constitution

fédérale, nous avons aussi l'article constitutionnel dont nous discutons aujourd'hui.

Monsieur le conseiller fédéral, je crois que ce n'est pas juste de dire que nous avons promis une loi au peuple. La disposition constitutionnelle est valable en soi. Elle n'a pas besoin d'une loi pour être appliquée. Elle pourrait l'être dès maintenant.

Ensuite, Monsieur Maurer a dit: "C'est vous qui avez appelé le peuple à voter!" C'est faux! C'est vous précisément! De notre côté, nous avons dit que cette initiative devait être déclarée irrecevable. Tandis que vous, vous avez dit que c'était possible et qu'on pouvait faire voter le peuple. Quant au Parti démocrate-chrétien, c'est sa conseillère fédérale qui a déclaré cette initiative compatible avec le droit. L'Office fédéral de la justice a parfaitement fait son travail, je n'ai pas de reproches à lui faire. C'était un travail scrupuleux. Hélas, nous avons constaté qu'il n'était toujours pas suffisant.

Enfin, je voudrais encore faire une remarque à l'intention de Monsieur Hochreutener, qui nous demande de quel droit un Parlement peut s'arroger la compétence d'élaborer des lois alors que le peuple s'est prononcé. Je dois dire que ces propos m'étonnent. Comment se pourrait-il que le Parlement soit soumis servilement au vote du peuple? C'est une dérive de la démocratie. Et je voudrais dire, enfin, à tous ceux qui remettent en question les droits et les libertés fondamentales, que ces libertés sont précisément un rempart contre les abus de pouvoir. Vouloir s'en prendre aux droits fondamentaux, c'est casser l'instrument grâce auquel précisément le peuple peut voter!

Je vous recommande donc encore une fois de ne pas entrer en matière sur ce projet.

Huber Gabi (RL, UR), für die Kommission: Ich möchte einfach noch einmal klarstellen, dass ein Teil der Kommission der Auffassung ist, das vom Bundesrat entworfene Gesetz sei EMRK-widrig, und deshalb nicht auf die Vorlage eintreten will. Ein anderer Teil der Kommission für Rechtsfragen ist der Auffassung, die entworfene Vorlage sei zwar EMRK-konform, aber es sei einfach stossend, dass man ein Ausführungsgesetz mache, das dem Wortlaut des Verfassungstextes total widerspreche. Ich finde nicht, Herr Bundesrat, dass es missbräuchlich ist, wenn wir keine Ausführungsgesetzgebung machen, denn der Verfassungstext ist direkt anwendbar. Sie haben in der Kommission auch nicht von Missbrauch gesprochen, sondern Sie haben gesagt, es wäre seitens des Bundesrates feige gewesen, wenn er keine Ausführungsgesetzgebung gemacht hätte.

Es ist auch so, dass die Initiative bzw. der Verfassungsartikel vermutlich deshalb keine Anwendung finden wird, weil wir letztes Jahr die nachträgliche Verwahrung eingeführt haben und damit bereits heute jemand lebenslänglich verwahrt werden kann. Nie war Ihrerseits die Rede davon, die Initiative würde keine Anwendung finden, weil es keine Psychiater gebe, die entsprechende Gutachten anfertigten; das höre ich jetzt hier das erste Mal.

Ich möchte Kollege Luzi Stamm sagen: Die Kommission hat das Verhältnis zwischen Volksrecht und Völkerrecht wirklich thematisiert und fundiert diskutiert. Ich muss Ihnen auch zugutehalten, dass Sie an der Anhörung in der SPK dabei waren. Aber damals, lieber Kollege, hat noch niemand von der Transformation des Völkerrechts in schweizerisches Recht gesprochen. Das haben Sie erst fünf Monate später ins Gespräch gebracht.

Ich sage es noch einmal: Diese Vorlage zur Umsetzung der Verwahrungs-Initiative zeigt letztlich die Grenzen der Politik der Extrempositionen auf, weil geweckte Erwartungen am Ende nicht erfüllt werden können.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Wir stimmen über den Antrag der Minderheit Aeschbacher ab. Sie beantragt, auf die Vorlage einzutreten. Ich lasse - in Absprache mit dem Antragsteller - zugleich über den Antrag Maurer abstimmen. Sollten wir auf die Vorlage eintreten, ist es ja ganz klar, dass das Geschäft zurück an die Kommission geht.

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 05.081/4597)

Für Eintreten 103 Stimmen

Dagegen 79 Stimmen

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Damit geht das Geschäft an die Kommission zurück. *(Teilweiser Beifall)*

Applaus ist zu unterlassen.


Geschäft / Objet:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter)

Code pénal suisse (Internement à vie des délinquants extrêmement dangereux)

Gegenstand / Objet du vote:

Eintreten

Abstimmung vom / Vote du: 17.09.2007 16:49:19

Abate	+	R	TI	Fluri	+	R	SO	Kohler	=	C	JU	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Aeschbacher	=	E	ZH	Föhn	=	V	SZ	Kunz	=	V	LU	Ruey	o	R	VD
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Lang	+	G	ZG	Rutschmann	=	V	ZH
Amherd	=	C	VS	Frösch	+	G	BE	Laubacher	=	V	LU	Savary	+	S	VD
Amstutz	=	V	BE	Füglistaller	=	V	AG	Leuenberger Genève	+	G	GE	Schelbert Louis	+	G	LU
Aubert Josiane	+	S	VD	Gadient	=	V	GR	Leutenegger Filippo	=	R	ZH	Schenk	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Gallade	=	S	ZH	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Schenker	+	S	BS
Bader Elvira	=	C	SO	Garbani	+	S	NE	Levrat	+	S	FR	Scherer Marcel	=	V	ZH
Banga	+	S	SO	Genner	+	G	ZH	Loepfe	=	C	AI	Schibli	=	V	ZH
Barthassat	+	C	GE	Germanier	+	R	VS	Lustenberger	=	C	LU	Schlüer	=	V	ZH
Baumann Alexander	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Markwalder Bär	+	R	BE	Schmied Walter	=	V	BE
Bäumle	+	-	ZH	Glanzmann	=	C	LU	Marti Werner	+	S	GL	Schneider	*	R	BE
Beck	=	R	VD	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Schwander	=	V	SZ
Berberat	+	S	NE	Glur	=	V	AG	Mathys	=	V	AG	Schweizer Urs	*	R	BS
Bernhardsgrütter	*	G	SG	Goll	+	S	ZH	Maurer	=	V	ZH	Siegrist	+	-	AG
Bigger	=	V	SG	Graf Maya	*	G	BL	Maury Pasquier	+	S	GE	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Bignasca Attilio	=	V	TI	Graf-Litscher Edith	+	S	TG	Meier-Schatz	=	C	SG	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Binder	=	V	ZH	Gross Andreas	+	S	ZH	Menétrey-Savary	+	G	VD	Spühler	*	V	TG
Borer	=	V	SO	Guisan	+	R	VD	Messmer	=	R	TG	Stahl	=	V	ZH
Bortoluzzi	=	V	ZH	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Stamm Luzi	=	V	AG
Bruderer	+	S	AG	Gutzwiller	o	R	ZH	Michel	=	R	GR	Steiert Jean-François	+	S	FR
Brun	=	C	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Miesch	=	V	BL	Steiner	=	R	SO
Brunner Toni	=	V	SG	Gysin Remo	+	S	BS	Moret Isabelle	=	R	VD	Stöckli	*	S	BE
Brunschwig Graf	o	R	GE	Häberli	=	C	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Studer Heiner	=	E	AG
Büchler	=	C	SG	Haering	+	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stump	+	S	AG
Bugnon	=	V	VD	Haller	=	V	BE	Müller Philipp	=	R	AG	Suter	+	R	BE
Bührer	=	R	SH	Hämmerle	+	S	GR	Müller Thomas	=	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Burkhalter	+	R	NE	Hany Urs	=	C	ZH	Müller Walter	=	R	SG	Thanei	+	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hassler	=	V	GR	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Theiler	=	R	LU
Cassis Ignazio	*	R	TI	Hegetschweiler	*	R	ZH	Mürli	=	V	LU	Trépozez	=	R	BE
Cathomas	=	C	GR	Heim Bea	o	S	SO	Nordmann	+	S	VD	Tschümperlin Andy	+	S	SZ
Chevrier	=	C	VS	Hess Bernhard	=	-	BE	Noser	+	R	ZH	Vanek	+	-	GE
Daguet	+	S	BE	Hochreutener	=	C	BE	Oehri	=	V	BE	Vaudroz René	=	R	VD
Darbellay	=	C	VS	Hofmann Urs	+	S	AG	Pagan	=	V	GE	Veillon	*	V	VD
De Buman	=	C	FR	Huber	+	R	UR	Parmelin	=	V	VD	Vermot-Mangold	+	S	BE
Donzé	=	E	BE	Hubmann	+	S	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Dormond Béguelin	+	S	VD	Huguenin	+	-	VD	Pelli	+	R	TI	Vollmer	+	S	BE
Dunant	=	V	BS	Humbel Näf	=	C	AG	Perrin	=	V	NE	Waber Christian	=	E	BE
Dupraz	+	R	GE	Hutter Jasmin	=	V	SG	Pfister Gerhard	=	C	ZG	Wäfler	=	E	ZH
Egerszegi-Obrist	#	R	AG	Hutter Markus	+	R	ZH	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter Hansjörg	=	V	TG
Eggly	=	R	GE	Imfeld	=	C	OW	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Wandfluh	=	V	BE
Engelberger	=	R	NW	Ineichen	=	R	LU	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Wehrli	=	C	SZ
Fasel	+	G	FR	Janiak	+	S	BL	Recordon	+	G	VD	Weyeneth	=	V	BE
Fässler-Osterwalder	+	S	SG	Jermann	=	C	BL	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Fattebert	=	V	VD	Joder	=	V	BE	Rey	+	S	VS	Wobmann	=	V	SO
Favre	=	R	VD	John-Calame	+	G	NE	Reymond	=	V	GE	Wyss Ursula	+	S	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Kaufmann	=	V	ZH	Riklin	=	C	ZH	Zeller	=	R	SG
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Keller Robert	=	V	ZH	Rime	=	V	FR	Zemp	=	C	AG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Ktiner Nellen	+	S	BE	Robbiani	=	C	TI	Zisayadis	+	-	VD
Fehr Mario	o	S	ZH	Kleiner	=	R	AR	Rossini	*	S	VS	Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	2	12	13	47	0	0	5	79
nein / non / no	26	0	18	1	5	52	1	103
enth. / abst. / ast.	0	0	3	2	0	0	0	5
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	2	5	2	0	3	0	12
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit (=Nichteintreten)

Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (=Eintreten)

 + ja / oui / si
 = nein / non / no
 o enth. / abst. / ast.
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
 * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
 # Der Präsident stimmt nicht
 Le président ne prend pas part aux votes
 v Vakant / Vacant / Vacante

Nationalrat - Wintersession 2007 - Neunte Sitzung - 18.12.07-08h00
Conseil national - Session d'hiver 2007 - Neuvième séance - 18.12.07-08h00

vorheriges Geschäft ▲
nächstes Geschäft ▼

05.081

**StGB. Lebenslängliche
Verwahrung
extrem gefährlicher Straftäter
CP. Internement à vie
pour les délinquants
jugés très dangereux**

Fortsetzung - Suite

Botschaft des Bundesrates 23.11.05 (BBI 2006 889)
Message du Conseil fédéral 23.11.05 (FF 2006 869)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Erstrat - Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.09.07 (Zweitrat - Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 18.12.07 (Fortsetzung - Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 21.12.07 (Schlussabstimmung - Vote final)
Nationalrat/Conseil national 21.12.07 (Schlussabstimmung - Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2008 23)
Texte de l'acte législatif (FF 2008 23)

Aeschbacher Ruedi (CEg, ZH), für die Kommission: Die Eintretensdebatte haben wir in diesem Rat bereits in der Herbstsession geführt. Sie ist heute nicht zu wiederholen, denn der Rat ist in der letzten Session nicht der Mehrheit seiner Kommission für Rechtsfragen gefolgt, die auf das Geschäft nicht eintreten wollte, sondern hat der Minderheit Aeschbacher zugestimmt und ist auf die Vorlage eingetreten. Dies erfolgte im Wesentlichen mit der Argumentation, dass dem Volkswillen, wie er mit der Zustimmung des Volkes zur Verwahrungs-Initiative zum Ausdruck gekommen ist, zu entsprechen sei und dass die notwendigen Gesetzesänderungen zur Umsetzung der zum Teil auslegungsbedürftigen Initiative vorzunehmen seien. Die Ratsmehrheit postulierte dabei, dass bei dieser Umsetzung zwar die Vorgaben der EMRK einzuhalten seien, dass andererseits aber so nahe wie nur immer möglich am Verfassungsauftrag zu bleiben sei. Die vom Bundesrat vorgelegten Gesetzesänderungen kommen genau diesen Vorgaben nach. Soweit nicht zwingende Einschränkungen seitens der Menschenrechtskonvention zu beachten waren, orientieren sich die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen am Initiativtext, wie er nun als Artikel 123a Absatz 1 in der Bundesverfassung Aufnahme gefunden hat. Die Kommission hatte die Detailberatung bereits am 23. November 2006 in aller Ausführlichkeit vorgenommen, hatte dann aber in der Gesamtabstimmung die Vorlage mehrheitlich abgelehnt. Nachdem nun unser Rat im letzten Herbst Eintreten beschlossen hat, hat die Kommission am 3. November dieses Jahres die Detailberatung erneut durchgeführt bzw. sie wiederholt. Dabei ist sie weitestgehend dem Entwurf des Bundesrates gefolgt; es liegt heute, wie Sie der Fahne entnehmen können, nur ein einziger Minderheitsantrag vor, nämlich jener zur neu vorgeschlagenen Bestimmung von Artikel 64 Absatz 1bis StGB.

Artikel 64 StGB regelt in seinem Absatz 1 die Voraussetzungen für die Anordnung der "normalen" Verwahrung. Der nun zusätzlich neu vorgeschlagene Absatz 1bis von Artikel 64 umschreibt die Voraussetzungen für die lebenslange Verwahrung. Er ist ein Kernstück der Revision. Einen zweiten Schwerpunkt der Revision bilden Artikel 56 Absatz 4bis und der neue Artikel 64c, in denen die gesetzlichen Anforderungen und Regeln für die Begutachtung und für die Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung umschrieben werden. Die Aufhebung ist ja wegen der EMRK-Bestimmungen in ganz engen Schranken immer noch zuzulassen. Ein dritter Schwerpunkt schliesslich wird im neuen Artikel 380bis StGB geregelt, nämlich die Haftung des Gemeinwesens oder der zuständig handelnden Personen für den Fall, dass nach einer Entlassung aus der lebenslangen Verwahrung die betreffende Person wieder ein schweres Verbrechen begehen sollte. So viel zur Übersicht.

Ich bitte Sie, im einzigen heute noch strittigen Punkt der Revisionsvorlage der Kommissionmehrheit zu folgen. Ich werde bei jenem Punkt in der Detailberatung noch einige zusätzliche Überlegungen der Mehrheit und der Minderheit vortragen.

Moret Isabelle (RL, VD), pour la commission: Rappelez-vous, la majorité de la commission vous avait proposé dans un premier temps de ne pas entrer en matière sur cette modification du Code pénal. Le 17 septembre 2007, notre conseil est entré en matière par 103 voix contre 79 et a renvoyé le projet à la commission avec mandat de procéder à la discussion par article, ce qui a été fait.

Par 13 voix contre 8, la commission vous propose d'adhérer aux décisions du Conseil des Etats. En effet, la version du Conseil des Etats suit au plus près le texte de l'initiative populaire "Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables" tout en respectant au mieux le droit international, en particulier la Convention européenne des droits de l'homme.

Premièrement, l'initiative populaire portait sur les délinquants sexuels ou violents. Il s'agissait donc dans un premier temps de définir ce que l'on entend par "délinquants sexuels ou violents". C'est le cas à l'article 64 alinéa 1bis du Code pénal, qui présente une liste exhaustive de délits. La majorité de la commission ne propose pas d'amendement à cet article. Toutefois, la Commission de rédaction est invitée à modifier l'ordre des délits à l'alinéa 1bis afin que les alinéas 1 et 1bis puissent être facilement lus en parallèle.

Deuxièmement, les autres points essentiels du texte de l'initiative sont également repris, à savoir l'exigence de la double expertise, l'exclusion de tout congé, la responsabilité de l'autorité, l'exigence de nouvelles connaissances scientifiques permettant un réexamen.

Par ailleurs, dans le cadre de cette modification législative, la commission a, par 17 voix contre 0 et deux abstentions, pris acte sans y donner suite de deux pétitions, l'une dont les auteurs sont Madame Anita Chaaban et consorts, l'autre dont l'auteur est Monsieur Jürg Stauffer.

Je vous remercie de suivre la commission.

AB 2007 N 1960 / BO 2007 N 1960

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter) Code pénal suisse (Internement à vie des délinquants extrêmement dangereux)

Detailberatung - Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 56 Abs. 4bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 56 al. 4bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 64 Abs. 1bis

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Hämmerle, Allemann, Daguét, Dormond Béguelin, Heim Bea, Hubmann, Menétrey-Savary, Vischer)

... wenn der Täter einen Mord oder eine vorsätzliche Tötung, insbesondere in Verbindung mit einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung, begangen oder zu begehen versucht hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. ... physische, psychische und sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt.

...

Art. 64 al. 1bis

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Hämmerle, Allemann, Daguét, Dormond Béguelin, Heim Bea, Hubmann, Menétrey-Savary, Vischer)

... si l'auteur a commis ou tenté de commettre un assassinat ou un meurtre, notamment en relation avec une contrainte sexuelle ou un viol, et que les conditions suivantes sont remplies:

a. ... a porté une atteinte particulièrement grave à l'intégrité physique, psychique et sexuelle d'autrui;

...

Hämmerle Andrea (S, GR): In der langen und auch sehr kontroversen Eintretensdebatte ist klargeworden, wie schwierig es ist, diesen Verfassungsartikel EMRK-konform umzusetzen. Der Artikel, der auf die Initiative zurückgeht, arbeitet zudem mit vielen unbestimmten, unklaren Rechtsbegriffen. Ich möchte das alles gar nicht wiederholen. Wichtig ist jedoch der Hinweis, dass die lebenslängliche Verwahrung neben der Todesstrafe, die wir ja nicht kennen, die mit Abstand strengste Sanktion ist, mit der jemand belegt werden kann. Es gibt in unserem Recht nichts Gravierenderes, als lebenslang hinter Gittern zu sein. Der Entlassungsmechanismus, wie er jetzt vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, ist sehr kompliziert und sehr hürdenreich. Die Voraussetzungen für die Entlassung sind fast unerfüllbar. Ist man einmal in dieser Verwahrung drin, ist es kaum mehr möglich, je wieder herauszukommen. Die Abläufe stellen hohe Hürden dar. Die Entlassungsvoraussetzungen lassen sich in ihrer Komplexität kaum erfüllen. Genau deswegen müssen die Voraussetzungen für die Sanktion, die Voraussetzungen, in die Verwahrung hineinzukommen, sehr präzise und sehr restriktiv formuliert werden. Das dürfte rechtsstaatlich das Minimum sein, wenn wir schon gesetzgeberisch in dieser Sache tätig sein müssen.

Der Minderheitsantrag ist durchaus auch verfassungskonform, weil nämlich die Verfassungsbestimmung zu den Anlasstaten nichts Konkretes sagt. Sie arbeitet mit Begriffen wie "extrem gefährlich" usw. Es muss sich also um äusserst schwere Delikte handeln. Der hier zu beratende Entwurf des Bundesrates bzw. Beschluss des Ständerates ist zu unbestimmt. Im Katalog werden zwar schwere Delikte aufgeführt, aber schwere Delikte werden von unserem Sanktionssystem auch jetzt schon mit sehr harten Strafen belegt. Nicht alle diese Delikte rechtfertigen eine lebenslängliche Verwahrung.

Halten wir uns doch auch etwas an die Abstimmungskampagne: In dieser wurden immer nur allerschwerste Tötungsdelikte in Verbindung mit sexueller Gewalt erwähnt. Immer wurde von solchen Delikten gesprochen, nie von anderen. Es ging immer um Tötungsdelikte in Verbindung mit sexueller Gewalt. Es war nie von Raub oder von Körperverletzung die Rede. Sich an der Kampagne zu orientieren scheint mir zwingend zu sein. Sie gibt uns die Vorgaben, wie unklare Rechtsbegriffe im Text zu interpretieren sind. Es hat sich um sexuell motivierte Tötungsdelikte zu handeln und um sonst gar nichts.

Ich nehme dies in meinem Minderheitsantrag auf. Er geht übrigens auf einen Formulierungsvorschlag der Professoren Karl-Ludwig Kunz und Günter Stratenwerth zurück, der auch publiziert wurde. Die Formulierung ist klar. Was gemeint ist, ist ebenfalls klar. Damit wird gewährleistet, dass wirklich nur die allerschwersten Tatbestände erfasst und mit der schwersten aller Sanktionen belegt werden. Denn eines muss hier zum Schluss noch einmal ganz klar gesagt werden: Die lebenslängliche Verwahrung bringt nicht mehr Sicherheit in unserem Land, so wenig wie die Todesstrafe, aber sie ist rechtsstaatlich sehr fragwürdig. Deshalb muss ihr Anwendungsbereich klar eingegrenzt werden.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Huber Gabi (RL, UR): Die FDP-Fraktion war eigentlich immer der Meinung, dass die Vorlage des Bundesrates EMRK-tauglich ist, aber so weit vom Verfassungstext entfernt, dass wir die unmittelbare Anwendung des Verfassungsartikels den Gerichten überlassen wollten. Der Rat hat anders entschieden; die FDP-Fraktion akzeptiert diesen Entscheid.

Den Antrag der Minderheit, der uns nun präsentiert wird, lehnen wir ab. Wir sind der Auffassung, dass der Antrag der Mehrheit dem Verfassungsauftrag näher kommt. Im Gegensatz zu dem, was Kollege Hämmerle vorhin gesagt hat, sind wir der Auffassung, dass der Antrag der Minderheit eigentlich viel unklarer ist und viel mehr Interpretationsspielraum eröffnet. Die Fassung der Mehrheit ist klarer: Es ist ein abschliessender Katalog. Und die Hauptbegründung lautet wie gesagt: Wenn man den Verfassungsauftrag schon umsetzen muss, dann gehen wir lieber in seine Richtung.

Wenn ich schon am Sprechen bin, möchte ich auch bekanntgeben, dass wir den Antrag zu einer Streichung in Artikel 64c Absatz 4 klar ablehnen. Man will das Kernstück dieser Bestimmung, "oder aus einem andern Grund", streichen. Damit würde man diesen Artikel absolut EMRK-untauglich machen.

Im Namen der FDP-Fraktion ersuche ich Sie um Unterstützung für die Mehrheit.

Thanei Anita (S, ZH): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, die Minderheit Hämmerle zu unterstützen. Die SP-Fraktion hat schon im Rahmen der Beratung der Verwahrungs-Initiative und bei der Erstberatung der heute zur Diskussion stehenden Vorlage ihren Standpunkt klagemacht. Die Verwahrungs-Initiative lässt sich nicht mit der EMRK vereinbaren, und es ist deshalb eine schwierige, ja geradezu unmögliche Aufgabe des Parlamentes, sie auf Gesetzesesebene umzusetzen. Nach dem Verdikt Ihres Rates müssen wir es nun aber tun.

In Artikel 64 Absatz 1bis werden die Anlasstaten und die zusätzlichen Voraussetzungen für die lebenslängliche Verwahrung geregelt. Dabei stellt sich die Frage: Was ist ein Gewalt- oder Sexualstraftäter? Schon das ist einer von mehreren unbestimmten Begriffen in der Initiative. Die Minderheit Hämmerle versucht das klar zu definieren und auf die schwersten Delikte zu beschränken, nämlich insbesondere auf die Tötungsdelikte in Verbindung mit Sexualdelikten. Ich kann hier vollumfänglich auf die Ausführungen des

AB 2007 N 1961 / BO 2007 N 1961

Sprechers der Minderheit verweisen. Denn, auch daran möchte ich erinnern: Die Anliegen der Initiative sind

bereits erfüllt worden. Die lebenslängliche Verwahrung war in der Schweiz schon immer möglich, und mit der Änderung des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002, das heisst mit dem revidierten Artikel 64, sind die Vorschriften verschärft worden. Wichtig ist, dass demgemäss auch gefährliche Ersttäter ohne psychopathologische Störungen verwahrt werden können.

Mit den neuen Sanktionen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches stehen wir im Rahmen der Verfassung und der EMRK für eine effiziente Verbrechensbekämpfung, für einen effizienten Schutz der Bevölkerung und Opfer ein. Für uns bleibt die wichtigste Aufgabe des Staates und der Gesellschaft nach wie vor die Verhinderung der Ersttat und mehr Prävention.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Minderheitsantrag Hämmerle zu folgen.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich ersuche Sie, der Minderheit Hämmerle zuzustimmen.

Sie kennen die Geschichte dieser Initiative, Sie kennen die Geschichte der Ausführungsgesetzgebung. Die Kommission für Rechtsfragen wurde durch Ihren Rat überstimmt. Die Grünen halten fest: Die ursprüngliche Position der Kommission für Rechtsfragen war richtig. Wir sind nunmehr mit einer Ausführungsgesetzgebung konfrontiert, die weder verfassungskonform noch EMRK-konform ist, weil sie zum einen dem Initiativtext in wesentlichen Punkten widerspricht und zum anderen gerade die richterliche Überprüfung nicht ohne Voraussetzungen zulässt. Es wird sich zeigen, was der konkrete Weg dieser Vorlage sein wird. Ich bin jedenfalls gespannt, wie dereinst das Verdikt des Europäischen Gerichtshofes sein wird, denn fraglos wird diese Überprüfung einmal vorgenommen werden müssen, falls - und da stimme ich Frau Thanei zu - dieses Gesetz überhaupt zur Anwendung kommt, was gar nicht so sicher ist.

Etwas ist klar: Die Initiative und auch diese Ausführungsgesetzgebung enthalten einen antizipierten Vorwurf an unsere Richterinnen und Richter, indem eigentlich gesagt wird, unsere Richterinnen und Richter hätten eine zu large Praxis. Dem muss ich widersprechen. Gestützt auf die heutige Gesetzgebung ermöglicht die Gerichtspraxis bereits die lebenslange Verwahrung - aufgrund richterlicher Überprüfung notabene -, und kein Richter und keine Richterin wird heute voreilig jemanden entlassen. Das wissen Sie so gut wie ich. Man kann sich mithin fragen, ob hier eigentlich eine symbolische Gesetzgebung getätigt wird, in der es gar nicht um die Sache geht, sondern um einen gewissen Diskurs.

Ich bin froh, dass Herr Hämmerle, der Vertreter der Minderheit, Altmeister Günter Stratenwerth und auch Professor Karl-Ludwig Kunz zitiert hat; das sind zwei Strafrechtsprofessoren, die besorgt sind um die Sicherheit dieses Landes, die uns aber gleichzeitig immer wieder klarmachen, dass Gesetzgebung die rechtsstaatlichen Schranken einzuhalten hat. Es wäre gut, wenn in diesem Sinne auch die Legislative diesen rechtsstaatlichen Grundsätzen bei der Legiferierung bezüglich heikler Tatbestände folgte, und einer davon ist eben die jederzeitige richterliche Überprüfung.

Sie haben nun den Katalog in dieser Gesetzesvorlage des Bundesrates und des Ständerates ausgeweitet. Diese Ausweitung widerspricht dem Ansinnen des Initiativtextes. Bei der Initiative und dem Diskurs über die Initiative ging es nie um einen dergestalt ausgeweiteten Delikt katalog. Es erstaunt schon, dass das heute fast widerstandslos hingenommen werden soll. Auch die Initiantin bzw. die Initianten haben sich nie dergestalt geäussert, dass sie ihre Initiative in Hinblick auf einen solchen Delikt katalog veranstaltet haben. Es besteht also überhaupt kein Grund, es ist nicht im Geiste der Initiative, der Mehrheitsfassung zu folgen. Deswegen ist es zentral, diesen Mehrheitsantrag abzulehnen.

Ich sage Ihnen auch, dass nicht nur die Kaskade der Überprüfung, wie sie nun im Gesetz vorgenommen wird, unverständlich formuliert ist, sondern dass es, wie ich glaube, eines der schlechtesten Gesetze ist, die wir in der letzten Zeit hier vorliegen gehabt haben. Sie haben das aber mehrheitlich so gewollt, Sie müssen auch die Folgen tragen. Wir jedenfalls bleiben unserem Weg treu und werden diese Ausführungsgesetzgebung in der Gesamtabstimmung ablehnen.

Hochreutener Norbert (CEg, BE): Die CVP-Fraktion wird dem Antrag der Kommissionmehrheit zustimmen. Die Minderheit will die Liste der Delikte, bei denen eine lebenslängliche Verwahrung infrage kommt, zu drastisch einschränken. Die lebenslängliche Verwahrung soll nämlich nach der Minderheit nur dann infrage kommen, wenn jemand wegen Mord oder vorsätzlicher Tötung bzw. dem Versuch dazu verurteilt wurde. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn diese Delikte in Verbindung mit einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung in Verbindung stehen. Hier geht es zwar jetzt nur um die Liste der Delikte, bei denen eine lebenslängliche Verwahrung überhaupt infrage kommt, aber man muss auch daran erinnern, dass noch andere Kriterien - die Buchstaben a, b und c von Artikel 64 - erfüllt sein müssen, damit die Verwahrung überhaupt ausgesprochen werden kann, zum Beispiel die hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Täter wieder in gleicher Weise delinquent usw.; das gehört auch dazu.

Die Minderheit will Delikte wie zum Beispiel schwere Körperverletzung, Vergewaltigung oder Völkermord ausschliessen. Für die CVP sind das gewiss nicht Taten, deren Urheber besonderer Schonung bedürfen. Der Unterschied zwischen einer Verurteilung wegen Mordes und einer Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung liegt oft nur darin, dass man den Vorsatz der Tötung nachweisen kann - was in der Praxis nicht so einfach ist. Soll an der Beweisschwierigkeit die dauerhafte Sicherheit der Gesellschaft vor einem Verbrecher, dessen Gefährlichkeit unbestritten ist, scheitern? Oder drastischer gefragt: Muss zuerst

irgendwo eine Leiche liegen, damit wir jene Massnahmen ergreifen können, die für diese wenigen Fälle leider allein wirksam sind? Dies ohnehin nur dann, wenn der Täter nach dem Urteil der Fachleute weder gebessert werden kann noch therapierbar ist.

Die zweite Differenz betrifft die schwere Beeinträchtigung der Integrität einer anderen Person. Bundesrat und Ständerat wollen hier, dass diese Integrität umfassend verstanden wird, und machen dies deutlich, indem sie sagen, es könne die psychische, physische oder sexuelle Integrität sein.

Die Minderheit fügt nun "und" ein anstelle des "oder" ein und verlangt, dass alle drei Formen der Integrität schwer beeinträchtigt wurden. Dies bedeutet klar, dass jemand, der aus reiner Mordlust tötet und dabei keine sexuelle Handlung begeht, nicht lebenslanglich verwahrt werden kann. Vor einem Dutzend Jahren etwa hatten wir in Bern einen solchen Fall. Der Täter wollte sich an der Polizei rächen. Er tötete dann mit einem Schuss aus einem Karabiner ein völlig unbeteiligtes Mädchen. Eine Beeinträchtigung der sexuellen Integrität lag damals klar nicht vor. Die lebenslangliche Verwahrung wäre also nach der Meinung der rot-grünen Minderheit in solchen Fällen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt zum Beispiel jetzt für den Fall Höngg.

Aus all diesen Gründen bitten wir Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die nötigen Barrieren sind eingebaut. Weder die Psychiater noch die Juristen schliessen ohne Skrupel einen Menschen auf Lebenszeit weg. Die Kriterien nach den Buchstaben b und c sorgen dafür, dass mit einer lebenslanglichen Verwahrung nicht leichtfertig umgegangen wird. Wir haben aber die Verantwortung, der Justiz griffige Instrumente in die Hand zu geben, um Unschuldige vor der glücklicherweise kleinen Zahl von extrem gefährlichen Gewalttätern zu schützen.

Stimmen Sie der Mehrheit zu!

Stamm Luzi (V, AG): Ich gehe nicht auf die ganze Vorgeschichte ein. Ich setze diese als bekannt voraus. Wir haben jetzt dieses Gesetz vorliegen, und ich bitte Sie, diesem Gesetz zuzustimmen, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

AB 2007 N 1962 / BO 2007 N 1962

Ich habe schon in der Herbstsession hier an diesem Pult den entsprechenden Artikel aus der EMRK, der Europäischen Menschenrechtskonvention, vorgelesen. Und ich frage mich noch heute, wie die Juristen darauf kommen, zu sagen, was diese Volksinitiative wolle, sei völkerrechtswidrig. Frau Thanei, ich habe gestaunt, wie salopp Sie heute gesagt haben, die Initiative lasse sich mit der EMRK nicht vereinbaren. Ich frage Sie noch einmal: Weshalb nicht? Wenn ich den Text lese, sehe ich, dass er mit der EMRK absolut übereinstimmt. Wenn es einige Juristen gibt, die sagen, das stimme nicht überein, dann ist das nicht relevant.

Im Grunde genommen, Sie wissen es, sprechen wir vom Widerspruch zwischen direkter Demokratie einerseits und angeblichem Völkerrecht bzw. EMRK andererseits. Die Schweizer Bevölkerung hat ein sehr gutes Gespür dafür, wo man etwas via Volksinitiative gutheissen kann und wo nicht. Und es geht nicht an, wenn die Juristen kommen und sagen: Das Schweizervolk hat jetzt entschieden, aber das ist alles ungültig. Das ist umso unerträglicher, als wir vor der Behandlung der Volksinitiativen festlegen müssen, ob sie gültig sind. Es ist unerträglich! Wir sagen der Schweizer Bevölkerung: Wir machen eine Volksabstimmung, wir ziehen diese durch. Die Schweizer Bevölkerung sagt: Wir wollen das. Und nachher kommt das Parlament und sagt: alles nicht gültig, weil es dem internationalen Recht widerspricht. Das ist unerträglich!

Zurück zu dieser Vorlage: Sie fasst nun das ganze Gesetz relativ nahe bei dem zusammen, was man mit der Volksinitiative wollte; also ist es in Ordnung, wir können sie hier durchwinken. Ich muss aber doch noch zwei Bemerkungen machen: eine zu diesem Minderheitsantrag, der vertreten wurde; ferner liegt bekanntlich noch ein Einzelantrag Reimann Lukas vor, zu dem ich auch noch zwei, drei Worte sagen werde.

Zum Minderheitsantrag Hämmerle: Die Minderheit Hämmerle will nun noch weiter von der Volksinitiative weg. Die Initianten wollten ein bestimmtes Ziel erreichen; wir haben uns jetzt mit dem Gesetz schon davon entfernt, und die Minderheit Hämmerle will noch ein bisschen weiter gehen. Das ist ohnehin abzulehnen. Deshalb bitte ich Sie wie meine Vorredner, z. B. Herr Hochreutener, diesem Gesetz zuzustimmen und der Mehrheit zu folgen.

Es gibt aber zu Artikel 64c noch einen Antrag Reimann Lukas, der eigentlich zwei Dinge will: Er will erstens "von Amtes wegen" streichen; dazu kann Herr Reimann nachher noch etwas sagen. Vor allem das zweite Anliegen seines Antrages ist wichtig. Im bundesrätlichen Entwurf steht, der Täter könne entlassen werden, "wenn er infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem andern Grund" keine Gefahr mehr darstelle. Diese Formulierung ist gefährlich, denn mit dieser Generalklausel "oder aus einem andern Grund" geben wir den Juristen die Möglichkeit in die Hand, die ganze Volksinitiative faktisch auszuhebeln. Die Juristen müssen dann nur gewisse Kriterien aufstellen und können dann sagen: Ja, ja, es gab einmal diese Volksinitiative und das Gesetz, aber wir legen das anders aus. Unter dem Titel "oder aus einem andern Grund" weichen wir die Volksinitiative auf.

Deshalb zusammengefasst: Ja zum Gesetz, Nein zum Minderheitsantrag Hämmerle und Ja zum Antrag Reimann Lukas.

Thanei Anita (S, ZH): Herr Stamm hat mir entgegengehalten, ich hätte salopp und unbegründet behauptet,

dass diese Initiative und das Gesetz EMRK-widrig seien. Salopp hat er behauptet, er habe anlässlich der letzten Session die EMRK vorgelesen. Ich weiss nicht, sehr wahrscheinlich haben Sie bei Artikel 4 aufgehört. In Artikel 5 Absatz 4 EMRK ist garantiert, dass jeder inhaftierten Person das Recht zusteht, zu beantragen, dass eine Entlassung angeordnet wird, wenn der Freiheitsentzug nicht mehr rechtmässig ist. Die Art und Weise, wie in diesem Gesetz in Zusammenhang mit der Verwahrung die "No way out"-Version festgeschrieben wird, verstösst - lieber Herr Stamm, hören Sie jetzt bitte zu! - gegen Artikel 5 Absatz 4 EMRK.

Ich möchte noch einen weiteren Irrtum in diesem Saal korrigieren. Herr Hochreutener, es ist auch heute schon ohne diese Initiative und ohne diese Gesetzesrevision möglich, jemanden lebenslänglich zu verwahren. Es geht eigentlich nur um die Art und Weise und darum, dass eine Verwahrung überprüft werden kann, insbesondere, ob der ursprüngliche Grund für die Verwahrung noch besteht oder nicht.

Stamm Luzi (V, AG): Frau Kollegin Thanei, ist es richtig, dass im EMRK-Artikel, den Sie soeben zitiert haben, steht, dass jeder das verbriefte Recht hat, zu verlangen, dass überprüft wird, ob er zu Recht in Haft gesetzt wurde? Ist es richtig, dass das etwas völlig anderes ist als der Anspruch, wieder einmal entlassen zu werden?

Thanei Anita (S, ZH): Nein, das ist eigentlich dasselbe.

Blocher Christoph, Bundesrat: Bei Artikel 64 Absatz 1bis geht es um das Kernstück dieser Vorlage. Ich bitte Sie, Absatz 1 des in die Bundesverfassung aufgenommenen Initiativtextes doch kurz zu lesen, er ist nämlich nicht lang: "Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen." Das ist der Text, dem das Schweizervolk und die Stände zugestimmt haben. Nach dieser Bestimmung setzt eine lebenslange Verwahrung also voraus, dass ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten - und jetzt kommt die Formulierung, die hier zu behandeln ist - "als extrem gefährlich und nicht therapierbar" bezeichnet wird. Der erfasste Täterkreis hat damit keine klaren Konturen, und es besteht erheblicher Auslegungsbedarf. Die vorliegende Bestimmung präzisiert daher die Voraussetzungen für die Anordnung lebenslänglicher Verwahrungen und gibt Antwort auf folgende Auslegungsfragen:

1. Was sind überhaupt Sexual- und Gewaltstraftäter?
2. Was heisst "extrem gefährlich"?
3. Was heisst "nicht therapierbar"?

Zuerst zur Frage, was Sexual- und Gewaltstraftäter sind: Der Begriff wird mit einer abschliessenden Aufzählung der schweren Gewalt- und Sexualdelikte konkretisiert, die Anlass für eine lebenslange Verwahrung sein können. Es wird spezifisch aufgezählt: Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Freiheitsberaubung oder Entführung, Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord oder Verletzungen des Völkerrechtes im Falle bewaffneter Konflikte. Die Schwere dieser Verbrechen qualifiziert der Entwurf zusätzlich dadurch, dass der Täter mit einem solchen Verbrechen - und jetzt kommt das Entscheidende - eine besonders schwere Verletzung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität des Opfers bewirkt oder zumindest gewollt haben muss. Das steht in Artikel 64 Absatz 1bis Buchstabe a.

Der Begriff der extremen Gefährlichkeit als solcher kommt in den vorgeschlagenen Bestimmungen nicht vor, weil die Psychiatrie nicht damit arbeitet. Extreme Gefährlichkeit liegt nach Absatz 1bis Buchstabe b dieses Artikels indessen dann vor, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass der Täter in Freiheit erneut eines der aufgezählten schweren Verbrechen begehen würde, sehr hoch ist. Die Befürchtung irgendeiner neuen Straftat reicht also nicht aus. Es muss begründeter Anlass für die Annahme bestehen, dass der Täter in Freiheit höchstwahrscheinlich wieder eines der genannten, äusserst schweren Verbrechen begehen würde. Wie steht es mit der Untherapierbarkeit? Die in Artikel 123a der Bundesverfassung genannte Untherapierbarkeit konkretisiert nun Artikel 64 Absatz 1bis Buchstabe c StGB dahingehend, dass eine Therapie langfristig keinen Erfolg verspricht und der Täter deshalb als dauerhaft untherapierbar eingestuft werden muss. Damit wird einerseits ausgedrückt, dass der Zustand der Untherapierbarkeit gewissermassen chronisch sein muss und dass andererseits der Täter aufgrund von Kriterien, die sich ändern können - zum Beispiel

AB 2007 N 1963 / BO 2007 N 1963

aufgrund der Verweigerung einer Therapie oder wegen mangelnder Verfügbarkeit einer geeigneten Einrichtung -, nicht als untherapierbar erklärt werden darf. Die vorgeschlagene Bestimmung zielt also auf einen kleinen Kreis von Tätern, die für die öffentliche Sicherheit dauerhaft höchste, nicht ausreichend verminderbare Risiken darstellen. Sie ist also sehr sorgfältig und präzise formuliert. Damit wird auch deutlich, dass Sie den Antrag der Kommissionminderheit nicht unterstützen sollten, denn

dieser will den Täterkreis noch weiter einschränken, was wir ablehnen müssen, weil sonst schwere Verletzungen der öffentlichen Sicherheit passieren könnten. Der Antrag der Minderheit will die Anlasstaten auf die Tötungsdelikte Mord und vorsätzliche Tötung sowie auf Sexualdelikte - vornehmlich sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung - beschränken, wobei die letztgenannten Delikte stets in Verbindung mit einem der beiden Tötungsdelikte begangen worden sein müssen. Kurz gesagt, die Anlasstaten werden einfach auf sexuell motivierte schwere Tötungsdelikte eingeschränkt, und das ist gegen die Verfassungsbestimmung. Eine derartige Beschränkung wird der Verfassungsnorm schon deshalb nicht gerecht, weil in Artikel 123a der Bundesverfassung nicht etwa von einem Delikt oder von einer Kumulation die Rede ist, sondern es heisst ausdrücklich: "Sexual- oder Gewaltstraftäter". Im Übrigen können Delikte wie schwere Körperverletzung, Raub, Geiselnahme oder Menschenhandel als Indizien für die extreme Gefährlichkeit des Täters, das heisst für die sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er wieder eines der in diesem Artikel aufgezählten schweren Gewalt- und Sexualdelikte begehen wird, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Unhaltbar ist schliesslich auch, von extremer Gefährlichkeit grundsätzlich nur dann auszugehen, wenn der Täter ein Tötungsdelikt in Kombination mit einem Sexualdelikt begangen hat. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission und damit der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Moret Isabelle (RL, VD), pour la commission: La minorité de la commission vous propose une définition plus étroite que celle acceptée par le peuple. En effet, le texte de l'initiative utilise les termes de "délinquants sexuels ou violents". Les membres de la minorité transforment par exemple la formulation "atteinte particulièrement grave à l'intégrité physique, psychique 'ou' sexuelle d'autrui" en "atteinte particulièrement grave à l'intégrité physique, psychique 'et' sexuelle d'autrui". Par la conjonction "et", la minorité veut restreindre la portée du texte aux délinquants sexuels violents. La proposition de la minorité restreint donc clairement la portée du texte de l'initiative populaire et ne respecte par conséquent pas la volonté populaire sur ce point.

La commission, par 12 voix contre 8 et aucune abstention, vous propose de rejeter cette proposition.

Aeschbacher Ruedi (CEg, ZH), für die Kommission: Wir sind in einem hochsensiblen Bereich. Es geht einerseits um Rechtsgüter wie den Schutz der Gesellschaft vor hochgefährlichen Gewalttätern, es geht andererseits aber auch um das Recht des Einzelnen, nur so weit vom Staat belangt und in seiner Freiheit eingeschränkt zu werden, als dies notwendig ist. Und hier in dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen dafür umschrieben.

Es sind zwei Bereiche, in denen zwischen Mehrheit und Minderheit unterschiedliche Auffassungen herrschen. Es ist erstens der Bereich der Anlasstat: Bei der Anlasstat möchte die Minderheit diese nur auf drei Delikte, nämlich Mord, vorsätzliche Tötung und Vergewaltigung, beschränken, währenddem die Mehrheit, unseres Erachtens zu Recht, die Anlasstaten ausweitet, beispielsweise auf Geiselnahme, auf Menschenhandel, auf Entführung. Bei der zweiten Differenz geht es darum, dass die Minderheit bei den Einschränkungen die besonders schwere Beeinträchtigung der psychischen, der sexuellen wie auch der physischen Integrität kumulativ verlangen möchte. Das geht eindeutig zu weit. Dies haben schon die Beispiele gezeigt, die Norbert Hochreutener hier vorgetragen hat: Der Mord am Hönigerberg hatte absolut nichts mit der Beeinträchtigung der sexuellen Integrität des Opfers zu tun, und dieser Mann würde in diesem Sinne deshalb nicht unter die heutige Bestimmung fallen.

Ich bitte Sie, der weiteren Fassung in Bezug auf Anlasstat und den sehr genau und gewissenhaft formulierten Einschränkungen, wie sie die Mehrheit der Kommission, der Bundesrat und der Ständerat festlegen möchten, zuzustimmen. Es ist dies die Fassung, die der Volksinitiative und dem Verfassungsauftrag am nächsten kommt, die aber die Schranken auch respektiert, die wir von der EMRK her gesehen beachten müssen.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Aeschbacher, finden Sie es angebracht, dass Sie für die Begründung dieser Bestimmung als Beispiel einen Fall nennen, der erst im Untersuchungsstadium ist, in dem die Unschuldsvermutung gilt und wir nicht wissen, wie das Gerichtsurteil ausfallen wird?

Aeschbacher Ruedi (CEg, ZH), für die Kommission: Ich muss gar nicht wissen, wie das Urteil ausfällt, denn der Tatbestand liegt ziemlich klar vor. Dieser zeigt, dass hier die Tat eines Täters vorliegt, der das Opfer nicht einmal gekannt hat und bei der man ganz klar sagen kann, dass nicht eine Beeinträchtigung in allen drei Bereichen, die ich genannt habe, vorliegen wird.

Reimann Lukas (V, SG): Bei meinen beiden Streichungsanträgen geht es darum, das Gesetz näher an die Initiative zu bringen, so, wie dies vorhin erwähnt worden ist.

Bei Artikel 64c Absatz 1 möchte ich die Bezeichnung "von Amtes wegen" streichen. Die Überprüfung auf Gesuch hin genügt, die Überprüfung von Amtes wegen ist hingegen überflüssig. Wenn der Täter und mit ihm auch seine Vertreter, Betreuer oder Angehörigen selber der Meinung sind, eine Überprüfung sei unnötig oder zwecklos, so ist dies zu akzeptieren. Die Streichung hilft, in ohnehin hoffnungslosen Fällen teure Expertenberichte zu verhindern. Das Recht, ein Gesuch auf Überprüfung zu stellen, ob es neue wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt, ist unbestritten und wird durch diesen Antrag nicht beeinträchtigt. Das EMRK-Recht, das Frau Thanei vorhin richtig zitiert hat, bleibt durch den Antrag unbeeinträchtigt. Jeder kann ein Gesuch stellen.

Den zweiten Antrag stelle ich zu Absatz 4. Hier möchte ich "oder aus einem andern Grund" streichen. Denn eine bedingte Entlassung eines Täters aus der lebenslänglichen Verwahrung sollte nur in gutbegründeten Ausnahmefällen möglich sein. Hohes Alter und schwere Krankheit, wie sie im Gesetzentwurf namentlich genannt werden, sind gute Gründe und unbestritten. Einfach alle möglichen anderen Gründe zuzulassen ist aber gefährlich, denn das schafft einen Freipass für eine Entlassung aus allen denkbaren und undenkbaeren Gründen. Dieses Hintertürchen, das es ermöglicht, das ganze Gesetz zu umgehen, sollten wir jetzt unbedingt schliessen. Sonst stellt es eine Gefährdung der Sicherheit dar. Wir sollten uns auf eine namentliche Benennung von Entlassungsgründen beschränken, wie dies sonst in anderen Gesetzen auch üblich ist. Die Bezeichnung "aus einem andern Grund" ist zu schwammig.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu den beiden Streichungsanträgen. Den Herrn Präsidenten bitte ich, über die beiden Anträge getrennt abstimmen zu lassen, denn sie sind voneinander unabhängig.

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 05.081/150)

Für den Antrag der Mehrheit ... 114 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen

Art. 64a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2007 N 1964 / BO 2007 N 1964

Art. 64a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 64c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Reimann Lukas

Abs. 1

Bei lebenslänglicher Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin ...

Abs. 4

... wenn er infolge hohen Alters oder schwerer Krankheit für die Öffentlichkeit ...

Art. 64c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Reimann Lukas

Al. 1

En cas d'internement à vie au sens de l'article 64 alinéa 1bis, l'autorité compétente examine sur demande ...

Al. 4

... à vie l'auteur, qui, pour cause de vieillesse ou de maladie grave ne représente plus ...

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Bundesrat, man hat uns ja vorgeworfen, wir hätten nicht Hand zu einer

Verbesserung des Gesetzes geboten. Wenn dem so wäre, müsste ich Ihnen eigentlich jetzt empfehlen, dem Antrag Reimann Lukas zuzustimmen. Das wäre gewissermassen die Logik. Denn ich bin überzeugt davon, dass das Gesetz endgültig nicht mehr EMRK-konform ist, wenn Sie dem Antrag Reimann Lukas zustimmen. Denn dann sagen Sie, dass die richterliche Überprüfung auf ganz wenige Tatbestände eingeschränkt wird. Die EMRK verlangt aber eine uneingeschränkte richterliche Überprüfung. Der Bundesrat war so schlau, "oder aus einem andern Grund" in den Absatz aufzunehmen, um genau mit dieser Ergänzung möglichst nahe an der EMRK zu sein.

Meine Damen und Herren von der SVP, wenn Sie diese Bestimmung gemäss dem Antrag Reimann Lukas durchsetzen wollen, dann desavouieren Sie eigentlich Ihren eigenen Bundesrat und die Expertenkommission. Denn die Lösung, die gefunden wurde, war ja gerade der etwas vermurkste Versuch, doch noch in die Nähe der EMRK zu gelangen. Herr Bundesrat Blocher, ich bin gespannt, wie Sie nun auf diesen Antrag reagieren werden, ob Sie Ihre Fassung in diesem Punkt verteidigen oder ob Sie der SVP folgen werden. Wir bieten jedenfalls nicht Hand zu schlechter Gesetzgebung, auch wenn wir eigentlich finden, diese Vorlage passe uns nicht. Wir könnten sagen, dann werde sie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte endgültig aufgehoben. Aber wir sagen: Wir müssen immer alles unternehmen, um zur bestmöglichen Fassung zu gelangen. Deswegen empfehlen wir Ihnen, den Antrag Reimann Lukas zu Absatz 4 abzulehnen. Ich glaube, er hat die Debatte diesbezüglich nicht ganz nachverfolgt.

Im Übrigen haben wir ja mit einem gewissen Interesse zur Kenntnis genommen, dass nunmehr auch die Initianten auf die Fassung von Ständerat und Bundesrat eingeschwenkt sind. Übrigens ist dieses taktische Einschwenken vielleicht gerade deshalb erfolgt, weil die Kommission für Rechtsfragen zuerst beschlossen hatte, keine Gesetzesbestimmungen zu machen. Wir jedenfalls hätten keine Angst vor einem Referendum. Ich ersuche Sie, den Antrag Reimann Lukas zu Absatz 4 abzulehnen.

Was den Antrag Reimann Lukas zu Absatz 1 angeht, ersuche ich ebenfalls um Ablehnung. Diese Differenz ist aber nicht so gravierend, weil gemäss EMRK ohnehin jederzeit ein Gesuch gestellt werden kann. Das heisst, das ist eigentlich nicht der entscheidende Punkt. Ihnen geht es ja auch nicht um Absatz 1, sondern es geht Ihnen um Absatz 4 - vielleicht ein bisschen wider besseres Wissen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Antrag Reimann Lukas beschlägt Artikel 64c. Dort ist in Absatz 1 festgelegt, dass bei lebenslänglicher Verwahrung die zuständige Behörde entweder "von Amtes wegen oder auf Gesuch hin" zu überprüfen hat, "ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt". Herr Reimann will "von Amtes wegen" streichen.

Zunächst muss ich Ihnen sagen: An sich müsste man gar nicht "auf Gesuch hin" schreiben, weil auf Gesuch hin immer etwas gemacht werden kann. Jetzt ist die Frage, ob auch "von Amtes wegen" gestrichen werden könnte, denn "von Amtes wegen" haben wir hereingenommen. Sie müssen sehen: Gerade bei solch schwierigen Tätern, wie sie das oft sind, ist das wichtig. Denn unter diesen findet sich sehr oft auch einer, der an sich nicht mehr gefährlich ist, aber es gibt niemanden, der ein Gesuch stellt, der Täter selbst auch nicht. Dann bleibt er für immer verwahrt, obwohl er eigentlich nicht mehr verwahrt werden müsste - das wollten wir verhindern. Aber es passiert nichts anderes, als wenn ein Gesuch gestellt wird; alle anderen Voraussetzungen müssen also erfüllt werden. Aber für die Fälle, in denen keine Angehörigen da sind - keine Eltern, keine Frau, keine Kinder usw. -, ist es zweckmässig, wenn Sie "von Amtes wegen" belassen. Der zweite Teil des Antrages Reimann Lukas betrifft Artikel 64c Absatz 4. Das Gericht kann den Täter aus der lebenslänglichen Verwahrung bedingt entlassen, wenn er wegen "hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem andern Grund" für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Die bedingte Entlassung richtet sich nach Artikel 64a.

Es wurde schon in der Kommission darüber diskutiert, ob man den Passus "oder aus einem andern Grund" streichen solle. Herr Reimann hat tatsächlich Recht: Dies ist der fragwürdigste Passus in diesem Artikel, denn es fragt sich schon, was ein "anderer Grund" ist. Als Sie damals in der Kommission diesen Passus streichen wollten, haben wir Ihnen gesagt, welche Gründe es ausser Alter und schwerer Krankheit geben könnte. Wir haben Ihnen vorgeschlagen, wenn Sie das streichen möchten, müsste man dafür "oder wegen schwerwiegender Behinderung" einfügen. Aber Sie haben das dann nicht aufgenommen, und es wurde auch kein Minderheitsantrag gestellt. Wir meinen mit einem "andern Grund" auf jeden Fall das. Es ist aber auch so: Alle Prüfungen müssen erfolgen, auch wenn die Entlassung aus einem anderen Grund erfolgt - genau gleich wie bei hohem Alter oder schwerer Krankheit. Die hohen Anforderungen - Gutachten usw. - müssen erfüllt werden, sei es nun einer der erwähnten Gründe oder ein anderer Grund.

Was wir nicht möchten, Herr Reimann, ist, die Türe für alles zu öffnen, sodass wieder eine Praxis einreisst, wie wir sie in den Neunzigerjahren hatten, als Leute einfach bedingt entlassen wurden und in den Urlaub gehen konnten. Damals wurde die Gefährlichkeit in schweren Fällen nicht nur ausgeschlossen, sondern es wurde sogar vonseiten der Psychiater gesagt, jemand dürfe nicht in den Urlaub, weil er zu gefährlich sei, und die Justizorgane des betreffenden Kantons haben sich darüber hinweggesetzt. Es gab dann auch die entsprechenden Mordfälle und Sexualdelikte.

Das ist hier also nicht gemeint, sondern die Formulierung "aus einem andern Grund" ist den Kriterien des hohen Alters oder der schweren Krankheit gleichgestellt; es kann z. B. eine schwerwiegende Behinderung

sein. Wenn Sie das damals in diese Trilogie aufgenommen hätten, hätten wir Ihnen zugestimmt. Aber Sie haben es nicht aufgenommen. Jetzt bin ich der Meinung: Bleiben Sie bei "oder aus einem andern Grund", aber die Auslegung muss natürlich so erfolgen, wie ich sie Ihnen hier dargelegt habe.

AB 2007 N 1965 / BO 2007 N 1965

Aeschbacher Ruedi (CEg, ZH), für die Kommission: Es geht ja hier darum, dass wir eine Möglichkeit gefunden haben, der EMRK nicht nur nahekommen, sondern die Bedingungen der EMRK vollständig einzuhalten, Herr Kollege Vischer. Das ist mit der Bestimmung "oder aus einem andern Grund", die nun Herr Reimann streichen möchte, gelungen.

Deshalb bitte ich Sie - obwohl wir dies bezüglich dieses Antrages Reimann Lukas in der Kommission nicht im Detail besprochen haben, aber die Diskussionen in der Kommission sind doch so verlaufen -, den Antrag Reimann Lukas bezüglich Absatz 4 abzulehnen.

Bezüglich seines Antrages zu Absatz 1 von Artikel 64c denke ich auch, dass das nicht so viel ausmacht, dass es aber alleine schon aus sprachlichen Gründen durchaus im Text bleiben kann, dass die zuständige Behörde sowohl von Amtes wegen als auch auf Gesuch hin prüft. Das ist eine Formulierung, die wir in solchen Bereichen regelmässig antreffen. Ich sehe nicht ein, weshalb wir dies hier streichen müssten.

Wir kommen also mit dem Text hier der EMRK nicht nur nahe, sondern wir erfüllen die Bedingungen, und wir schaffen eben gerade damit den Ausgangspunkt dafür, dass wir nicht damit rechnen müssen, dereinst einmal von den ausländischen Richtern bezüglich unserer Gesetzgebung getadelt zu werden.

Moret Isabelle (RL, VD), pour la commission: La proposition Reimann Lukas à l'alinéa 1 prévoit de biffer le terme "d'office" et à l'alinéa 4 de biffer l'expression "pour une autre raison".

Dans le cadre de ses travaux, la commission a examiné une pétition comportant 14 550 signatures et déposée le 12 mars 2007, dont le contenu est à peu près identique à ces amendements. En particulier, les auteurs de la pétition demandent expressément de biffer le terme "d'office", en allemand: "von Amtes wegen". La commission a décidé, par 17 voix contre 0 et 2 abstentions, de prendre acte de la pétition sans y donner suite et, par conséquent, de ne pas proposer d'amendements à cet article. La raison principale est la conformité au droit international et à la Convention européenne des droits de l'homme.

Concernant l'alinéa 4, j'ajoute que l'expression "pour une autre raison" permet par exemple au juge de retenir le cas d'un accident grave.

Je vous remercie donc de suivre la majorité de la commission et de rejeter la proposition Reimann Lukas aux alinéas 1 et 4.

Le président (Bugnon André, président): Le groupe socialiste et le groupe radical-libéral soutiennent la proposition de la commission.

Abs. 1 - Al. 1

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 05.081/152)

Für den Antrag der Kommission ... 122 Stimmen

Für den Antrag Reimann Lukas ... 56 Stimmen

Abs. 4 - Al. 4

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 05.081/153)

Für den Antrag der Kommission ... 121 Stimmen

Für den Antrag Reimann Lukas ... 60 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 65; 84 Abs. 6bis; 90 Abs. 4ter; Titel vor Art. 380bis; Art. 380bis; 387 Abs. 1bis; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 65; 84 al. 6bis; 90 al. 4ter; titre précédant l'art. 380bis; art. 380bis; 387 al. 1bis; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 05.081/151)

Für Annahme des Entwurfes ... 119 Stimmen

Dagegen ... 55 Stimmen

Le président (Bugnon André, président): Monsieur Aeschbacher souhaite faire une courte déclaration.

Aeschbacher Ruedi (CEg, ZH), für die Kommission: Im Zusammenhang mit diesem Geschäft hat die Kommission von zwei Petitionen Kenntnis genommen.

Wir müssen Ihnen als Berichterstatter davon Kenntnis geben, dass die Kommission auf diese zwei Petitionen eingetreten ist, aber nur Kenntnis genommen hat, ohne die Anliegen der Petenten zu übernehmen. Es handelt sich um eine Petition von Anita Chaaban und um eine Petition von Jürg Stauffer; beide Petitionen beziehen sich auf die Ausgestaltung der Umsetzung dieser Initiative.

[▲ Top of page](#)

 [Home](#)


Geschäft / Objet:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter)

Code pénal suisse (Internement à vie des délinquants extrêmement dangereux)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 64 al. 1bis

Abstimmung vom / Vote du: 18.12.2007 09:00:30

Abate Fabio	+	R	TI	Fehr Mario	*	S	ZH	Killer Hans	+	V	AG	Rime Jean-François	+	V	FR
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala Doris	+	R	ZH	Kleiner Marianne	+	R	AR	Robbiani Meinrado	+	C	TI
Aeschbacher Ruedi	+	C	ZH	Flückiger-Bäni Sylvia	+	V	AG	Kunz Josef	+	V	LU	Rossini Stéphane	=	S	VS
Allemann Evi	=	S	BE	Fluri Kurt	+	R	SO	Lachenmeier-Thüring	=	G	BS	Roth-Bernasconi Maria	=	S	GE
Amacker-Amann Kathrin	+	C	BL	Föhn Peter	+	V	SZ	Lang Josef	=	G	ZG	Ruey Claude	+	R	VD
Amherd Viola	+	C	VS	Français Olivier	+	R	VD	Leuenberger Ueli	=	G	GE	Rütschmann Hans	+	V	ZH
Amstutz Adrian	+	V	BE	Freysinger Oskar	+	V	VS	Leutenegger Filippo	+	R	ZH	Schelbert Louis	=	G	LU
Aubert Josiane	=	S	VD	Frösch Therese	=	G	BE	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Schenk Simon	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Füglister Lieni	+	V	AG	Levrat Christian	=	S	FR	Schenker Silvia	=	S	BS
Bader Elvira	*	C	SO	Gadient Brigitta M.	*	V	GR	Loepfe Arthur	*	C	AI	Scherer Marcel	+	V	ZG
Baettig Dominique	*	V	JU	Galladé Chantal	+	S	ZH	Lumengo Ricardo	=	S	BE	Schibli Ernst	+	V	ZH
Bänziger Marlies	=	G	ZH	Geissbühler Andrea	+	V	BE	Lüscher Christian	+	R	GE	Schmid-Federer Barbara	*	C	ZH
Barthassat Luc	+	C	GE	Genner Ruth	=	G	ZH	Lustenberger Ruedi	+	C	LU	Schmidt Roberto	+	C	VS
Baumann J. Alexander	+	V	TG	Germanier Jean-René	+	R	VS	Malama Peter	+	R	BS	Schneider Johann N.	+	R	BE
Bäumle Martin	=	C	ZH	Giezendanner Ulrich	+	V	AG	Markwalder Bär Christa	+	R	BE	Schwander Pirmin	*	V	SZ
Berberat Didier	=	S	NE	Gilli Yvonne	=	G	SG	Marra Ada	=	S	VD	Segmüller Pius	+	C	LU
Bigger Elmar	+	V	SG	Girod Bastien	=	G	ZH	Marti Werner	*	S	GL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Bignasca Attilio	*	V	TI	Glanzmann-Hunkeler Ida	+	C	LU	Maurer Ueli	+	V	ZH	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Binder Max	+	V	ZH	Glauser-Zufferey Alice	+	V	VD	Meier-Schatz Lucrezia	*	C	SG	Spuhler Peter	+	V	TG
Bischof Pirmin	+	C	SO	Glur Walter	+	V	AG	Messmer Werner	+	R	TG	Stahl Jürg	+	V	ZH
Borer Roland F.	+	V	SO	Goll Christine	*	S	ZH	Meyer-Kaelin Thérèse	+	C	FR	Stamm Luzi	+	V	AG
Bortoluzzi Toni	*	V	ZH	Graber Jean-Pierre	*	V	BE	Miesch Christian	+	V	BL	Steiert Jean-François	=	S	FR
Bourgeois Jacques	+	R	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret Isabelle	+	R	VD	Stöckli Hans	*	S	BE
Brélaz Daniel	=	G	VD	Graf-Litscher Edith	=	S	TG	Mörgeli Christoph	+	V	ZH	Stump Doris	=	S	AG
Bruderer Pascale	+	S	AG	Grin Jean-Pierre	+	V	VD	Moser Tiana Angelina	=	C	ZH	Teuscher Franziska	=	G	BE
Brunner Toni	+	V	SG	Gross Andreas	*	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Thanei Anita	=	S	ZH
Brunschwig Graf Martine	+	R	GE	Grunder Hans	+	V	BE	Müller Philipp	+	R	AG	Theiler Georges	+	R	LU
Büchler Jakob	+	C	SG	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Müller Thomas	+	C	SG	Thorens Goumaz Adèle	=	G	VD
Bugnon André	#	V	VD	Häberli-Koller Brigitte	+	C	TG	Müller Walter	+	R	SG	Triponez Pierre	*	R	BE
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Haller Ursula	+	V	BE	Müri Felix	+	V	LU	Tschümperlin Andy	=	S	SZ
Cassis Ignazio	*	R	TI	Hämmerle Andrea	=	S	GR	Neiryck Jacques	+	C	VD	van Singer Christian	=	G	VD
Cathomas Sep	+	C	GR	Hany Urs	+	C	ZH	Nidegger Yves	*	V	GE	Veillon Pierre-François	+	V	VD
Caviezel Tarzsius	+	R	GR	Hassler Hansjörg	+	V	GR	Nordmann Roger	=	S	VD	Vischer Daniel	=	G	ZH
Chevrier Maurice	+	C	VS	Heer Alfred	*	V	ZH	Noser Ruedi	*	R	ZH	von Graffenried Alec	=	G	BE
Daguet André	=	S	BE	Heim Bea	+	S	SO	Nussbaumer Eric	=	S	BL	von Rotz Christoph	+	V	OW
Darbellay Christophe	*	C	VS	Hiltbold Hugues	+	R	GE	Parmelin Guy	+	V	VD	von Siebenthal Erich	+	V	BE
de Buman Dominique	*	C	FR	Hochreutener Norbert	+	C	BE	Pedrina Fabio	=	S	TI	Voruz Eric	=	S	VD
Donzé Walter	+	C	BE	Hodgers Antonio	=	G	GE	Pelli Fulvio	+	R	TI	Waber Christian	+	V	BE
Dunant Jean Henri	+	V	BS	Hofmann Urs	=	S	AG	Perrin Yvan	+	V	NE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Egger-Wyss Esther	+	C	AG	Huber Gabi	+	R	UR	Perrinjaquet Sylvie	*	R	NE	Wandfluh Hansruedi	+	V	BE
Eichenberger-Walther	+	R	AG	Humbel Ruth	+	C	AG	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Wasserfallen Christian	+	R	BE
Engelberger Edi	+	R	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Theophil	*	V	SG	Wehrli Reto	+	C	SZ
Estermann Yvette	+	V	LU	Hutter Jasmin	+	V	SG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weibel Thomas	=	C	ZH
Fasel Hugo	=	G	FR	Hutter Markus	+	R	ZH	Rechsteiner Rudolf	=	S	BS	Widmer Hans	=	S	LU
Fässler-Osterwalder	=	S	SG	Ineichen Otto	+	R	LU	Reimann Lukas	+	V	SG	Wobmann Walter	+	V	SO
Favre Charles	+	R	VD	Joder Rudolf	+	V	BE	Rennwald Jean-Claude	=	S	JU	Wyss Brigit	=	G	SO
Favre Laurent	+	R	NE	John-Calame Francine	=	G	NE	Reymond André	+	V	GE	Wyss Ursula	=	S	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Jositsch Daniel	+	S	ZH	Rickli Natalie	+	V	ZH	Zemp Markus	+	C	AG
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Kaufmann Hans	+	V	ZH	Rielle Jean-Charles	=	S	GE	Zisayadis Josef	=	G	VD
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Kiener Nellen Margret	=	S	BE	Rikli Kathy	*	C	ZH	Zuppiger Bruno	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	26	0	30	4	0	54	0	114
nein / non / no	3	22	0	34	0	0	0	59
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	7	0	5	5	0	9	0	26
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Hämmerle

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes
- v Vakant / Vacant / Vacante


Geschäft / Objet:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter)

Code pénal suisse (Internement à vie des délinquants extrêmement dangereux)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 64c al. 1er

Abstimmung vom / Vote du: 18.12.2007 09:17:20

Abate Fabio	+	R	TI
Aebi Andreas	=	V	BE
Aeschbacher Ruedi	+	C	ZH
Allemann Evi	+	S	BE
Amacker-Amann Kathrin	+	C	BL
Amherd Viola	+	C	VS
Amstutz Adrian	=	V	BE
Aubert Josiane	+	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Baetig Dominique	*	V	JU
Bänziger Marlies	+	G	ZH
Barthassat Luc	+	C	GE
Baumann J. Alexander	=	V	TG
Bäumle Martin	+	C	ZH
Berberat Didier	+	S	NE
Bigger Elmar	=	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder Max	=	V	ZH
Bischof Pirmin	+	C	SO
Borer Roland F.	=	V	SO
Bortoluzzi Toni	=	V	ZH
Bourgeois Jacques	+	R	FR
Brélat Daniel	+	G	VD
Bruderer Pascale	+	S	AG
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf Martine	+	R	GE
Büchler Jakob	+	C	SG
Bugnon André	#	V	VD
Carobbio Guscelli	+	S	TI
Cassis Ignazio	*	R	TI
Cathomas Sep	+	C	GR
Caviezel Tarzisius	+	R	GR
Chevrier Maurice	+	C	VS
Daguet André	+	S	BE
Darbellay Christophe	*	C	VS
de Buman Dominique	*	C	FR
Donzé Walter	+	C	BE
Dunant Jean Henri	=	V	BS
Egger-Wyss Esther	+	C	AG
Eichenberger-Walther	+	R	AG
Engelberger Edi	+	R	NW
Estermann Yvette	=	V	LU
Fasel Hugo	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Favre Charles	+	R	VD
Favre Laurent	+	R	NE
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH

Fehr Mario	+	S	ZH
Fiala Doris	+	R	ZH
Flückiger-Bäni Sylvia	=	V	AG
Fluri Kurt	+	R	SO
Föhn Peter	=	V	SZ
Français Olivier	+	R	VD
Freysinger Oskar	=	V	VS
Frösch Therese	*	G	BE
Füglister Lieni	=	V	AG
Gadient Brigitta M.	*	V	GR
Galladé Chantal	+	S	ZH
Geissbühler Andrea	=	V	BE
Genner Ruth	+	G	ZH
Germanier Jean-René	+	R	VS
Giezendanner Ulrich	=	V	AG
Gilli Yvonne	+	G	SG
Girod Bastien	+	G	ZH
Glanzmann-Hunkeler Ida	+	C	LU
Glauser-Zufferey Alice	=	V	VD
Glur Walter	=	V	AG
Goll Christine	*	S	ZH
Graber Jean-Pierre	=	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Grin Jean-Pierre	=	V	VD
Gross Andreas	*	S	ZH
Grunder Hans	=	V	BE
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Häberli-Koller Brigitte	+	C	TG
Haller Ursula	=	V	BE
Hämmerle Andrea	+	S	GR
Hany Urs	+	C	ZH
Hassler Hansjörg	=	V	GR
Heer Alfred	*	V	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hiltbold Hugues	+	R	GE
Hochreutener Norbert	+	C	BE
Hodgers Antonio	+	G	GE
Hofmann Urs	+	S	AG
Huber Gabi	+	R	UR
Humbel Ruth	+	C	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	*	R	ZH
Ineichen Otto	+	R	LU
Joder Rudolf	=	V	BE
John-Calame Francine	+	G	NE
Jositsch Daniel	+	S	ZH
Kaufmann Hans	=	V	ZH
Kiener Nellen Margret	+	S	BE

Killer Hans	=	V	AG
Kleiner Marianne	+	R	AR
Kunz Josef	=	V	LU
Lachenmeier-Thüring	+	G	BS
Lang Josef	+	G	ZG
Leuenberger Ueli	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat Christian	+	S	FR
Loepfe Arthur	+	C	AI
Lumengo Ricardo	+	S	BE
Lüscher Christian	+	R	GE
Lustenberger Ruedi	*	C	LU
Malama Peter	+	R	BS
Markwalder Bär Christa	+	R	BE
Marra Ada	+	S	VD
Marti Werner	*	S	GL
Maurer Ueli	=	V	ZH
Meier-Schatz Lucrezia	*	C	SG
Messmer Werner	+	R	TG
Meyer-Kaelin Thérèse	+	C	FR
Miesch Christian	=	V	BL
Moret Isabelle	+	R	VD
Mörgeli Christoph	=	V	ZH
Moser Tiana Angelina	+	C	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	*	R	AG
Müller Thomas	+	C	SG
Müller Walter	+	R	SG
Müri Felix	=	V	LU
Neiryck Jacques	+	C	VD
Nidegger Yves	=	V	GE
Nordmann Roger	+	S	VD
Noser Ruedi	*	R	ZH
Nussbaumer Eric	+	S	BL
Parmelin Guy	=	V	VD
Pedrina Fabio	+	S	TI
Pelli Fulvio	+	R	TI
Perrin Yvan	=	V	NE
Perrinjaquet Sylvie	+	R	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	*	V	SG
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner Rudolf	+	S	BS
Reimann Lukas	=	V	SG
Rennwald Jean-Claude	+	S	JU
Reymond André	=	V	GE
Rickli Natalie	=	V	ZH
Rielle Jean-Charles	+	S	GE
Riklin Kathy	*	C	ZH

Rime Jean-François	=	V	FR
Robbiani Meinrado	+	C	TI
Rossini Stéphane	+	S	VS
Roth-Bernasconi Maria	+	S	GE
Ruey Claude	+	R	VD
Rutschmann Hans	=	V	ZH
Schelbert Louis	+	G	LU
Schenk Simon	=	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli Ernst	=	V	ZH
Schmid-Federer Barbara	+	C	ZH
Schmidt Roberto	*	C	VS
Schneider Johann N.	+	R	BE
Schwander Pirmin	*	V	SZ
Segmüller Pius	+	C	LU
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler Peter	=	V	TG
Stahl Jürg	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiert Jean-François	+	S	FR
Stöckli Hans	*	S	BE
Stump Doris	+	S	AG
Teuscher Franziska	+	G	BE
Thanei Anita	+	S	ZH
Theiler Georges	+	R	LU
Thorens Goumaz Adèle	+	G	VD
Tréponez Pierre	+	R	BE
Tschümperlin Andy	+	S	SZ
van Singer Christian	+	G	VD
Veillon Pierre-François	=	V	VD
Vischer Daniel	+	G	ZH
von Graffenried Alec	+	G	BE
von Rotz Christoph	=	V	OW
von Siebenthal Erich	=	V	BE
Voruz Eric	+	S	VD
Waber Christian	+	V	BE
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh Hansruedi	=	V	BE
Wasserfallen Christian	+	R	BE
Wehrli Reto	+	C	SZ
Weibel Thomas	+	C	ZH
Widmer Hans	+	S	LU
Wobmann Walter	=	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zemp Markus	+	C	AG
Zisayadis Josef	+	G	VD
Zuppiger Bruno	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	30	21	31	39	0	1	0	122
nein / non / no	0	0	0	0	0	56	0	56
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	6	1	4	4	0	6	0	21
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
 = nein / non / no
 o enth. / abst. / ast.
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
 * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
 # Der Präsident stimmt nicht
 Le président ne prend pas part aux votes
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la commission
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Reimann Lukas



Geschäft / Objet:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter)

Code pénal suisse (Internement à vie des délinquants extrêmement dangereux)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 64c al. 4

Abstimmung vom / Vote du: 18.12.2007 09:18:19

Abate Fabio	+	R	TI	Fehr Mario	+	S	ZH	Killer Hans	=	V	AG	Rime Jean-François	=	V	FR
Aebi Andreas	=	V	BE	Fiala Doris	+	R	ZH	Kleiner Marianne	+	R	AR	Robbiani Meinrado	+	C	TI
Aeschbacher Ruedi	+	C	ZH	Flückiger-Bäni Sylvia	=	V	AG	Kunz Josef	=	V	LU	Rossini Stéphane	+	S	VS
Alleman Evi	+	S	BE	Fluri Kurt	+	R	SO	Lachenmeier-Thüring	+	G	BS	Roth-Bernasconi Maria	+	S	GE
Amacker-Amann Kathrin	+	C	BL	Föhn Peter	=	V	SZ	Lang Josef	+	G	ZG	Ruey Claude	+	R	VD
Amherd Viola	+	C	VS	Français Olivier	+	R	VD	Leuenberger Ueli	+	G	GE	Rutschmann Hans	=	V	ZH
Amstutz Adrian	=	V	BE	Freysinger Oskar	=	V	VS	Leutenegger Filippo	+	R	ZH	Schelbert Louis	+	G	LU
Aubert Josiane	+	S	VD	Frösch Therese	*	G	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Schenk Simon	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Füglistaller Lieni	=	V	AG	Levrat Christian	+	S	FR	Schenker Silvia	+	S	BS
Bader Elvira	*	C	SO	Gadient Brigitta M.	*	V	GR	Loepfe Arthur	+	C	AI	Scherer Marcel	=	V	ZG
Baettig Dominique	*	V	JU	Galladé Chantal	=	S	ZH	Lumengo Ricardo	+	S	BE	Schibli Ernst	=	V	ZH
Bänziger Marlies	+	G	ZH	Geissbühler Andrea	=	V	BE	Lüscher Christian	+	R	GE	Schmid-Federer Barbara	+	C	ZH
Barthassat Luc	+	C	GE	Genner Ruth	+	G	ZH	Lustenberger Ruedi	+	C	LU	Schmidt Roberto	+	C	VS
Baumann J. Alexander	=	V	TG	Germanier Jean-René	+	R	VS	Malama Peter	+	R	BS	Schneider Johann N.	+	R	BE
Bäumle Martin	+	C	ZH	Giezendanner Ulrich	=	V	AG	Markwalder Bär Christa	+	R	BE	Schwander Pirmin	*	V	SZ
Berberat Didier	+	S	NE	Gilli Yvonne	*	G	SG	Marra Ada	+	S	VD	Segmüller Pius	+	C	LU
Bigger Elmar	=	V	SG	Girod Bastien	+	G	ZH	Marti Werner	+	S	GL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Bignasca Attilio	*	V	TI	Glanzmann-Hunkeler Ida	+	C	LU	Maurer Ueli	=	V	ZH	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Binder Max	=	V	ZH	Glauser-Zufferey Alice	=	V	VD	Meier-Schatz Lucrezia	*	C	SG	Spuhler Peter	=	V	TG
Bischof Pirmin	+	C	SO	Glur Walter	=	V	AG	Messmer Werner	+	R	TG	Stahl Jürg	=	V	ZH
Borer Roland F.	=	V	SO	Goll Christine	*	S	ZH	Meyer-Kaelin Thérèse	+	C	FR	Stamm Luzi	=	V	AG
Bortoluzzi Toni	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch Christian	=	V	BL	Steiert Jean-François	+	S	FR
Bourgeois Jacques	+	R	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret Isabelle	+	R	VD	Stöckli Hans	*	S	BE
Brélaz Daniel	+	G	VD	Graf-Litscher Edith	+	S	TG	Mörgeli Christoph	=	V	ZH	Stump Doris	+	S	AG
Bruderer Pascale	+	S	AG	Grin Jean-Pierre	=	V	VD	Moser Tiana Angelina	+	C	ZH	Teuscher Franziska	+	G	BE
Brunner Toni	=	V	SG	Gross Andreas	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Thanei Anita	+	S	ZH
Brunschwig Graf Martine	+	R	GE	Grunder Hans	=	V	BE	Müller Philipp	+	R	AG	Theiler Georges	+	R	LU
Büchler Jakob	+	C	SG	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Müller Thomas	+	C	SG	Thorens Goumaz Adèle	+	G	VD
Bugnon André	#	V	VD	Häberli-Koller Brigitte	+	C	TG	Müller Walter	+	R	SG	Triponoz Pierre	+	R	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Haller Ursula	=	V	BE	Mürli Felix	=	V	LU	Tschümperlin Andy	+	S	SZ
Cassis Ignazio	*	R	TI	Hämmerle Andrea	+	S	GR	Neiryck Jacques	+	C	VD	van Singer Christian	*	G	VD
Cathomas Sep	+	C	GR	Hany Urs	+	C	ZH	Nidegger Yves	=	V	GE	Veillon Pierre-François	=	V	VD
Caviezel Tarzsius	+	R	GR	Hassler Hansjörg	=	V	GR	Nordmann Roger	+	S	VD	Visscher Daniel	+	G	ZH
Chevrier Maurice	+	C	VS	Heer Alfred	*	V	ZH	Noser Ruedi	*	R	ZH	von Graffenried Alec	+	G	BE
Daquet André	+	S	BE	Heim Bea	+	S	SO	Nussbaumer Eric	+	S	BL	von Rotz Christoph	=	V	OW
Darbellay Christophe	*	C	VS	Hiltbold Hugues	+	R	GE	Parmelin Guy	=	V	VD	von Siebenthal Erich	=	V	BE
de Buman Dominique	*	C	FR	Hochreutener Norbert	+	C	BE	Pedrina Fabio	+	S	TI	Voruz Eric	+	S	VD
Donzé Walter	+	C	BE	Hodgers Antonio	+	G	GE	Pelli Fulvio	+	R	TI	Waber Christian	=	V	BE
Dunant Jean Henri	=	V	BS	Hofmann Urs	+	S	AG	Perrin Yvan	=	V	NE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Egger-Wyss Esther	+	C	AG	Huber Gabi	+	R	UR	Perrinjaquet Sylvie	+	R	NE	Wandfluh Hansruedi	=	V	BE
Eichenberger-Walther	+	R	AG	Humbel Ruth	+	C	AG	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Wasserfallen Christian	+	R	BE
Engelberger Edi	+	R	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Pfister Theophil	=	V	SG	Wehrli Reto	+	C	SZ
Estermann Yvette	=	V	LU	Hutter Jasmin	=	V	SG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weibel Thomas	+	C	ZH
Fasel Hugo	+	G	FR	Hutter Markus	+	R	ZH	Rechsteiner Rudolf	+	S	BS	Widmer Hans	+	S	LU
Fässler-Osterwalder	+	S	SG	Ineichen Otto	+	R	LU	Reimann Lukas	=	V	SG	Wobmann Walter	=	V	SO
Favre Charles	+	R	VD	Joder Rudolf	=	V	BE	Rennwald Jean-Claude	+	S	JU	Wyss Brigit	+	G	SO
Favre Laurent	+	R	NE	John-Calame Francine	+	G	NE	Reymond André	=	V	GE	Wyss Ursula	+	S	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Jositsch Daniel	=	S	ZH	Rickli Natalie	=	V	ZH	Zemp Markus	+	C	AG
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kaufmann Hans	=	V	ZH	Rielle Jean-Charles	+	S	GE	Zisnyadis Josef	+	G	VD
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kiener Nellen Margret	+	S	BE	Riklin Kathy	*	C	ZH	Zuppiger Bruno	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	31	19	33	38	0	0	0	121
nein / non / no	0	0	0	2	0	58	0	60
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	5	3	2	3	0	5	0	18
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
- v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la commission
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Reimann Lukas


Geschäft / Objet:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter)

Code pénal suisse (Internement à vie des délinquants extrêmement dangereux)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 18.12.2007 09:20:02

Abate Fabio	+	R	TI
Aebi Andreas	+	V	BE
Aeschbacher Ruedi	+	C	ZH
Allemann Evi	=	S	BE
Amacker-Amann Kathrin	+	C	BL
Amherd Viola	+	C	VS
Amstutz Adrian	+	V	BE
Aubert Josiane	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Baetig Dominique	*	V	JU
Bänziger Marlies	=	G	ZH
Barthassat Luc	+	C	GE
Baumann J. Alexander	+	V	TG
Bäumle Martin	+	C	ZH
Berberat Didier	=	S	NE
Bigger Elmar	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder Max	+	V	ZH
Bischof Pirmin	+	C	SO
Borer Roland F.	+	V	SO
Bortoluzzi Toni	+	V	ZH
Bourgeois Jacques	+	R	FR
Brélaz Daniel	=	G	VD
Bruderer Pascale	+	S	AG
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf Martine	+	R	GE
Büchler Jakob	+	C	SG
Bugnon André	#	V	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Cassis Ignazio	*	R	TI
Cathomas Sep	+	C	GR
Caviezel Tarzsius	+	R	GR
Chevrier Maurice	+	C	VS
Daguet André	=	S	BE
Darbella Christophe	*	C	VS
de Buman Dominique	*	C	FR
Donzé Walker	+	C	BE
Dunant Jean Henri	+	V	BS
Egger-Wyss Esther	+	C	AG
Eichenberger-Walther	+	R	AG
Engelberger Edi	+	R	NW
Estermann Yvette	+	V	LU
Fasel Hugo	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Favre Charles	+	R	VD
Favre Laurent	+	R	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH

Fehr Mario	*	S	ZH
Fiala Doris	+	R	ZH
Flückiger-Bäni Sylvia	+	V	AG
Fluri Kurt	+	R	SO
Föhn Peter	+	V	SZ
François Olivier	+	R	VD
Freysinger Oskar	+	V	VS
Frösch Therese	*	G	BE
Füglister Lieni	+	V	AG
Gadient Brigitta M.	*	V	GR
Galladé Chantal	+	S	ZH
Geissbühler Andrea	+	V	BE
Genner Ruth	=	G	ZH
Germanier Jean-René	+	R	VS
Giezendanner Ulrich	+	V	AG
Gilli Yvonne	=	G	SG
Girod Bastien	=	G	ZH
Glanzmann-Hunkeler Ida	+	C	LU
Glauser-Zufferey Alice	+	V	VD
Glur Walter	+	V	AG
Goll Christine	*	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Grin Jean-Pierre	+	V	VD
Gross Andreas	*	S	ZH
Grunder Hans	+	V	BE
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Häberli-Koller Brigitte	+	C	TG
Haller Ursula	+	V	BE
Hämmerle Andrea	=	S	GR
Hany Urs	+	C	ZH
Hassler Hansjörg	+	V	GR
Heer Alfred	*	V	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hiltbold Hugues	+	R	GE
Hochreutener Norbert	+	C	BE
Hodgers Antonio	=	G	GE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber Gabi	+	R	UR
Humbel Ruth	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	*	R	ZH
Ineichen Otto	+	R	LU
Joder Rudolf	+	V	BE
John-Calame Francine	=	G	NE
Jositsch Daniel	+	S	ZH
Kaufmann Hans	+	V	ZH
Kiener Nellen Margret	=	S	BE

Killer Hans	+	V	AG
Kleiner Marianne	*	R	AR
Kunz Josef	+	V	LU
Lachenmeier-Thüring	=	G	BS
Lang Josef	=	G	ZG
Leuenberger Ueli	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat Christian	=	S	FR
Loepfe Arthur	+	C	AI
Lumengo Ricardo	=	S	BE
Lüscher Christian	+	R	GE
Lustenberger Ruedi	+	C	LU
Malama Peter	+	R	BS
Markwalder Bär Christa	+	R	BE
Marra Ada	=	S	VD
Mari Werner	=	S	GL
Maurer Ueli	+	V	ZH
Meier-Schatz Lucrezia	*	C	SG
Messmer Werner	+	R	TG
Meyer-Kaelin Thérèse	+	C	FR
Miesch Christian	+	V	BL
Moret Isabelle	+	R	VD
Mörgeli Christoph	+	V	ZH
Moser Tiana Angelina	+	C	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	*	R	AG
Müller Thomas	+	C	SG
Müller Walter	+	R	SG
Müri Felix	+	V	LU
Neiryck Jacques	+	C	VD
Nidegger Yves	*	V	GE
Nordmann Roger	=	S	VD
Noser Ruedi	*	R	ZH
Nussbaumer Eric	=	S	BL
Parmelin Guy	+	V	VD
Pedrina Fabio	=	S	TI
Pelli Fulvio	+	R	TI
Perrin Yvan	+	V	NE
Perrinjaquet Sylvie	+	R	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner Rudolf	=	S	BS
Reimann Lukas	+	V	SG
Renwald Jean-Claude	=	S	JU
Reymond André	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle Jean-Charles	=	S	GE
Riklin Kathy	*	C	ZH

Rime Jean-François	+	V	FR
Robbiani Meinrado	+	C	TI
Rossini Stéphane	=	S	VS
Roth-Bernasconi Maria	=	S	GE
Ruey Claude	+	R	VD
Rutschmann Hans	+	V	ZH
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	*	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli Ernst	+	V	ZH
Schmid-Federer Barbara	o	C	ZH
Schmidt Roberto	o	C	VH
Schneider Johann N.	+	R	BE
Schwander Pirmin	*	V	SZ
Segmüller Pius	+	C	LU
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommeruga Carlo	=	S	GE
Spuhler Peter	+	V	TG
Stahl Jürg	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiert Jean-François	=	S	FR
Stöckli Hans	*	S	BE
Stump Doris	=	S	AG
Teuscher Franziska	=	G	BE
Thanei Anita	=	S	ZH
Theiler Georges	+	R	LU
Thorens Gourmaz Adèle	=	G	VD
Triponez Pierre	+	R	BE
Tschümperlin Andy	=	S	SZ
van Singer Christian	=	G	VD
Veillon Pierre-François	+	V	VD
Vischer Daniel	=	G	ZH
von Graffenried Alec	=	G	BE
von Rotz Christoph	+	V	OW
von Siebenthal Erich	+	V	BE
Voruz Eric	=	S	VD
Waber Christian	+	V	BE
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfuh Hansruedi	*	V	BE
Wasserfallen Christian	+	R	BE
Wehrli Reto	+	C	SZ
Weibel Thomas	+	C	ZH
Widmer Hans	=	S	LU
Wobmann Walter	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp Markus	+	C	AG
Zisaydis Josef	=	G	VD
Zuppiger Bruno	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	29	0	30	4	0	56	0	119
nein / non / no	0	21	0	34	0	0	0	55
enth. / abst. / ast.	2	0	0	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	5	1	5	5	0	7	0	23
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

v Vakant / Vacant / Vacante

Nationalrat - Wintersession 2007 - Dreizehnte Sitzung - 21.12.07-08h00
Conseil national - Session d'hiver 2007 - Treizième séance - 21.12.07-08h00

vorheriges Geschäft ▲
nächstes Geschäft ▼

05.081

**StGB. Lebenslängliche
Verwahrung
extrem gefährlicher Straftäter
CP. Internement à vie
pour les délinquants
jugés très dangereux**

Schlussabstimmung - Vote final

Botschaft des Bundesrates 23.11.05 (BBI 2006 889)

Message du Conseil fédéral 23.11.05 (FF 2006 869)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Erstrat - Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.09.07 (Zweitrat - Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 18.12.07 (Fortsetzung - Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 21.12.07 (Schlussabstimmung - Vote final)

Nationalrat/Conseil national 21.12.07 (Schlussabstimmung - Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2008 23)

Texte de l'acte législatif (FF 2008 23)

Sommaruga Carlo (S, GE): L'horreur des actes criminels d'ordre sexuel ou de nature cruelle ne peut laisser personne indifférent, et certainement pas les femmes et les hommes qui constituent le pouvoir législatif. La souffrance des victimes et de leurs proches doit non seulement être respectée, mais aussi prise en compte par les autorités d'un pays censé assurer la protection et la justice. Cela s'exprime par des mesures de protection spécifiques et d'aide aux victimes ainsi que par une justice rigoureuse. Mais la force des Etats démocratiques, c'est aussi la capacité de mettre en oeuvre une justice qui ne se laisse pas emporter par l'émotion et qui s'inscrit, quelles que soient les circonstances et les émotions populaires, dans le respect des droits fondamentaux de la personne, principes qui sont aujourd'hui résumés dans la Convention européenne des droits de l'homme.

Comme nous l'avons exprimé en 2003 lors du débat sur l'initiative elle-même, en septembre dernier lors du débat d'entrée en matière sur le projet de concrétisation proposé par le Conseil fédéral, puis finalement il y a quelques jours lors de l'examen de détail, nous considérons que tant l'initiative pour l'internement à vie que sa concrétisation sont contraires à la Convention européenne des droits de l'homme. Notre opinion n'a pas changé et nous voterons contre cette modification du Code pénal, cela d'autant plus qu'aucun de nos amendements pouvant en limiter la portée n'a été accepté par la majorité de ce conseil.

Aujourd'hui, la balle est dans le camp de la justice et des juges des diverses instances pénales suisses, qui seront amenés à condamner des individus à l'internement à vie et, par la suite, à appliquer les dispositions sur la levée impossible de cet internement à vie. Nous comptons sur la sagesse et la capacité propre du pouvoir judiciaire à tenir compte, dans le prononcé de la sentence, des principes que nous avons invoqués et défendus ici.

Mais nous savons aussi que la Cour européenne des droits de l'homme, en dernier recours, pourra dire à la Suisse, à son Parlement et à son pouvoir judiciaire quand la limite aura été dépassée: le Code pénal devra alors être modifié. Le temps nous donnera certainement raison, mais cela n'est pas satisfaisant. Sans une réaction institutionnelle du Parlement face à des initiatives lancées dans l'émotion populaire, ou par l'instrumentalisation de cette émotion qui se manifeste sous la forme d'initiatives dont la portée est contraire au pilier juridique de notre Etat de droit - à savoir la Convention européenne des droits de l'homme et le droit public international -, nous nous retrouverons systématiquement dans l'impasse au moment de devoir trancher, pris dans le dilemme du respect de l'Etat de droit ou de la légitimité du vote populaire.

Vischer Daniel (G, ZH): Wir beantragen Ihnen ebenfalls, diesem Gesetz in der Schlussabstimmung nicht zuzustimmen.

Sie kennen diese Leidensgeschichte: Es ist richtig, das Volk hat diese Initiative angenommen, jeder

Verfassungsartikel ist direkt umsetzbar. Das EJPD hat eine Gesetzgebung zu machen versucht, die Unmögliches zu vereinbaren trachtet. Das nunmehr zur Diskussion stehende Gesetz widerspricht klar dem Verfassungstext. Das Gesetz ist aber auch nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) konform. Eine wesentliche Bestimmung wird infrage gestellt: dass der Richter die Möglichkeit haben muss, jederzeit ein Gesuch über die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft zu prüfen. Dem trägt das nunmehr zur Diskussion stehende Gesetz nicht Rechnung!

Ich füge aber bei: Es geht bei dieser Debatte nicht einfach um den Vorrang des Völkerrechtes gegenüber dem inländischen Recht - das ist eine Verkürzung der Diskussion, wie sie gewisse Leute eingeleitet haben. Es geht darum, ob elementare Grundsätze unseres Rechtsstaates, die inländisches Recht sind, geritzt werden oder nicht. Dass die EMRK zum Zuge kommt, ist vielmals auch dem Nichtvorhandensein inländischer Verfassungsgerichtsbarkeit und der Anlage unserer Verfassung zu verdanken, dem Umstand, dass unsere Verfassung keine übergeordneten Bestimmungen kennt. Aber der Grundsatz, dass jemand, der in Haft ist, die Rechtmässigkeit dieser Haft gemäss Artikel 5 der EMRK muss überprüfen lassen können, ist ein Grundsatz, der elementar zu diesem Staat gehört - auch wenn Sie, Herr Jositsch, den Kopf schütteln. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, diesem Gesetz nicht zuzustimmen. Es widerspricht unserem Ordre public.

**Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter)
Code pénal suisse (Internement à vie des délinquants extrêmement dangereux)**

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 05.081/243)

Für Annahme des Entwurfes ... 128 Stimmen

Dagegen ... 59 Stimmen

AB 2007 N 2077 / BO 2007 N 2077

[▲ Top of page](#)

 [Home](#)


Geschäft / Objet:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter)

Code pénal suisse (Internement à vie des délinquants extrêmement dangereux)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 21.12.2007 08:41:33

Abate Fabio	+	R	TI
Aebi Andreas	+	V	BE
Aeschbacher Ruedi	+	C	ZH
Allemann Evi	=	S	BE
Amacker-Amann Kathrin	+	C	BL
Amherd Viola	+	C	VS
Arnstutz Adrian	+	V	BE
Aubert Josiane	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Baettig Dominique	+	V	JU
Bänziger Marlies	=	G	ZH
Barthassat Luc	+	C	GE
Baumann J. Alexander	+	V	TG
Bäumle Martin	o	C	ZH
Berberat Didier	=	S	NE
Bigger Elmar	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder Max	+	V	ZH
Bischof Pirmin	+	C	SO
Borer Roland F.	+	V	SO
Bortoluzzi Toni	+	V	ZH
Bourgeois Jacques	+	R	FR
Bréaz Daniel	=	G	VD
Bruderer Pascale	=	S	AG
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf Martine	+	R	GE
Büchler Jakob	+	C	SG
Bugnon André	#	V	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Cassis Ignazio	+	R	TI
Cathomas Sep	+	C	GR
Caviezel Tarzsius	+	R	GR
Chevrier Maurice	+	C	VS
Daguet André	=	S	BE
Darbellay Christophe	+	C	VS
de Buman Dominique	+	C	FR
Donzé Walter	+	C	BE
Dunant Jean Henri	+	V	BS
Egger-Wyss Esther	+	C	AG
Eichenberger-Walther	+	R	AG
Engelberger Edi	+	R	NW
Estermann Yvette	+	V	LU
Fasel Hugo	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Favre Charles	+	R	VD
Favre Laurent	+	R	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH

Fehr Mario	*	S	ZH
Flala Doris	+	R	ZH
Flückiger-Bäni Sylvia	+	V	AG
Fluri Kurt	o	R	SO
Föhn Peter	+	V	SZ
Français Olivier	+	R	VD
Freysinger Oskar	+	V	VS
Frösch Therese	=	G	BE
Füglister Lieni	+	V	AG
Gadient Brigitta M.	+	V	GR
Galladé Chantal	+	S	ZH
Geissbühler Andrea	+	V	BE
Genner Ruth	=	G	ZH
Germanier Jean-René	o	R	VS
Giezendanner Ulrich	+	V	AG
Gilli Yvonne	=	G	SG
Girod Bastien	=	G	ZH
Glanzmann-Hunkeler Ida	+	C	LU
Glauser-Zufferey Alice	+	V	VD
Glur Walter	+	V	AG
Gol Christine	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Grin Jean-Pierre	+	V	VD
Gross Andreas	=	S	ZH
Grunder Hans	+	V	BE
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Häberli-Koller Brigitte	+	C	TG
Haller Ursula	+	V	BE
Hämmerle Andrea	=	S	GR
Hany Urs	o	C	ZH
Hasler Hansjörg	+	V	GR
Heer Alfred	+	V	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hiltbold Hugues	+	R	GE
Hochreutener Norbert	+	C	BE
Hodgers Antonio	=	G	GE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber Gabi	+	R	UR
Humbel Ruth	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Ineichen Otto	+	R	LU
Joder Rudolf	+	V	BE
John-Calame Francine	=	G	NE
Jositsch Daniel	+	S	ZH
Kaufmann Hans	+	V	ZH
Kiener Nellen Margret	*	S	BE

Killer Hans	+	V	AG
Kleiner Marianne	+	R	AR
Kunz Josef	+	V	LU
Lachenmeier-Thüring	=	G	BS
Lang Josef	=	G	ZG
Leuenberger Ueli	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat Christian	=	S	FR
Loefer Arthur	+	C	AI
Lumengo Ricardo	=	S	BE
Lüscher Christian	+	R	GE
Lustenberger Ruedi	+	C	LU
Malama Peter	+	R	BS
Markwalder Bär Christa	+	R	BE
Marra Ada	=	S	VD
Marti Werner	=	S	GL
Maurer Ueli	+	V	ZH
Meier-Schatz Lucrezia	o	C	SG
Messmer Werner	+	R	TG
Meyer-Kaelin Thérèse	+	C	FR
Miesch Christian	+	V	BL
Moret Isabelle	+	R	VD
Mörgeli Christoph	+	V	ZH
Moser Tiana Angelina	o	C	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Thomas	+	C	SG
Müller Walter	+	R	SG
Müri Felix	+	V	LU
Neiryck Jacques	+	C	VD
Nidegger Yves	+	V	GE
Nordmann Roger	=	S	VD
Noser Ruedi	+	R	ZH
Nussbaumer Eric	=	S	BL
Parmelin Guy	+	V	VD
Pedrina Fabio	=	S	TI
Pelli Fulvio	+	R	TI
Perrin Yvan	+	V	NE
Perrinquet Sylvie	+	R	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner Rudolf	=	S	BS
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald Jean-Claude	=	S	JU
Reymond André	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle Jean-Charles	=	S	GE
Riklin Kathy	*	C	ZH

Rime Jean-François	+	V	FR
Robbiani Meinrado	+	C	TI
Rossini Stéphane	=	S	VS
Roth-Bernasconi Maria	=	S	GE
Ruey Claude	+	R	VD
Rutschmann Hans	+	V	ZH
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli Ernst	+	V	ZH
Schmid-Federer Barbara	o	C	ZH
Schmid Roberto	+	C	VS
Schneider Johann N.	+	R	BE
Schwander Pirmin	+	V	SZ
Segmüller Pius	+	C	LU
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommanuga Carlo	=	S	GE
Spuhler Peter	+	V	TG
Stahl Jürg	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiert Jean-François	=	S	FR
Stöckli Hans	*	S	BE
Stump Doris	=	S	AG
Teuscher Franziska	=	G	BE
Thanei Anita	=	S	ZH
Theiler Georges	+	R	LU
Thorens Goumaz Adèle	=	G	VD
Triponoz Pierre	+	R	BE
Tschümperlin Andy	=	S	SZ
van Singer Christian	=	G	VD
Veillon Pierre-François	+	V	VD
Vischer Daniel	=	G	ZH
von Grafenried Alec	=	G	BE
von Rotz Christoph	+	V	OW
von Siebenthal Erich	+	V	BE
Voruz Eric	=	S	VD
Waber Christian	+	-	BE
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh Hansruedi	+	V	BE
Wasserfallen Christian	+	R	BE
Wehrli Reto	+	C	SZ
Weibel Thomas	o	C	ZH
Widmer Hans	=	S	LU
Wobmann Walter	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp Markus	+	C	AG
Zisyadis Josef	=	G	VD
Zuppiger Bruno	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	29	0	33	3	0	62	1	128
nein / non / no	0	22	0	37	0	0	0	59
enth. / abst. / ast.	6	0	2	0	0	0	0	8
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	0	0	3	0	0	0	4
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

v Vakant / Vacant / Vacante

Ständerat - Wintersession 2007 - Dreizehnte Sitzung - 21.12.07-08h00
Conseil des Etats - Session d'hiver 2007 - Treizième séance - 21.12.07-08h00

vorheriges Geschäft ▲
nächstes Geschäft ▼

05.081

**StGB. Lebenslängliche
Verwahrung
extrem gefährlicher Straftäter
CP. Internement à vie
pour les délinquants
jugés très dangereux**

Schlussabstimmung - Vote final

Botschaft des Bundesrates 23.11.05 (BBI 2006 889)

Message du Conseil fédéral 23.11.05 (FF 2006 869)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Erstrat - Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.09.07 (Zweitrat - Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 18.12.07 (Fortsetzung - Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 21.12.07 (Schlussabstimmung - Vote final)

Nationalrat/Conseil national 21.12.07 (Schlussabstimmung - Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2008 23)

Texte de l'acte législatif (FF 2008 23)

**Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter)
Code pénal suisse (Internement à vie des délinquants extrêmement dangereux)**

Abstimmung - Vote

Für Annahme des Entwurfes ... 36 Stimmen

Dagegen ... 6 Stimmen

(2 Enthaltungen)

AB 2007 S 1212 / BO 2007 E 1212

▲ Top of page

 Home